

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

info.dsre@seco.admin.ch

15. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurden die Kantonsregierungen zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die Erarbeitung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG). Anmerkungen und Anträge finden Sie im beiliegenden Antwortformular. Im Speziellen beantragt der Regierungsrat, dass sich der Bundesanteil auf mindestens 50 % der anrechenbaren Kosten einer Landesausstellung beläuft und der Bund mindestens 50 % einer Defizitgarantie übernimmt. Weiter beantragt er, dass von einer paritätischen Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den anrechenbaren Kosten abgesehen wird.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Vorlage in der vorliegenden Form die Durchführung einer weiteren Landesausstellung als nicht realistisch erscheinen lässt. Falls keine Anpassungen vorgenommen werden, kann auf die Ausarbeitung eines Gesetzes verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Aargau

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Eros Zampieri, Leiter Aussenbeziehungen, Staatskanzlei, 5001 Aarau,
(eros.zampieri@ag.ch, 062 835 12 84)

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Vorlage in der vorliegenden Form die Durchführung einer weiteren Landesausstellung als nicht realistisch erscheinen lässt. Falls keine Anpassungen vorgenommen werden, kann auf die Ausarbeitung eines Gesetzes verzichtet werden.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

2. Grundzüge der Vorlage

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

5. Rechtliche Aspekte

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Formulierung verbindlicher Anforderungen an Gesuchsunterlagen. Im Fall des Projekts "Svizra 27 – Landesausstellung in der Nordwestschweiz" führte die fehlende Klarheit in diesem Zusammenhang dazu, dass eine Übergangsphase eingeplant werden musste, um die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in passende Gesuchsunterlagen zu überführen. Dies war für die Nordwestschweizer Kantone mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Art. 5

Art. 6

Eine wichtige Rolle im Entscheidungsverfahren wird der Jury zukommen. Der Regierungsrat begrüsst die angestrebte ausgewogene Zusammenstellung der Jury sowie der Einbezug der Kantone über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Es erscheint ausserdem wichtig und richtig, dass Träger-schaften und Sponsoren nicht in der Jury vertreten sein werden.

Art. 7

Der Entscheid über die finanzielle Förderung einer Landesausstellung soll politisch möglichst breit abgestützt werden. Der Regierungsrat begrüsst in diesem Zusammenhang, dass die Kantone über die KdK in die Entscheidungsfindung über eine kommende Landesausstellung einbezogen werden sollen.

Art. 8

Der Gesetzesvorentwurf sieht vor, dass die Kantone und Gemeinden bei einem positiven Finanzierungsentscheid des Bundes Beiträge in mindestens gleicher Höhe leisten müssen wie der Bund, wobei der Bundesanteil maximal 30 % an den Gesamtkosten betragen kann. Weiter wird eine Defizitgarantie durch den Bund ausdrücklich ausgeschlossen. Anders als noch bei der Expo.02 würde sich der Bund zukünftig nicht mehr als Hauptfinanzierer einer Landesausstellung beteiligen. Damals lag der Finanzierungsanteil des Bundes bei 57 %, wobei sich der effektive Bundesanteil ohne Defizitgarantie auf 23 % belief. Der Finanzierungsanteil der Kantone und Gemeinden bei der Expo.02 lag insgesamt bei rund 5 %.

Kantone und Gemeinden müssten sich gemäss Gesetzesvorentwurf in Zukunft viel stärker an einer Landesausstellung beteiligen, als sie dies in der Vergangenheit getan haben. Der Bund begründet die vorgesehene Obergrenze seines Finanzierungsanteils von 30 % damit, dass die öffentliche Hand rund die Hälfte der anfallenden Kosten einer Landesausstellung mitzutragen habe. Nach dem Prinzip der ausgewogenen Lastenverteilung solle dieser Anteil jedoch zur Hälfte von den Kantonen und Gemeinden mitgetragen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich nur Standortkantone und Standortgemeinden, die auch einen hohen Nutzen für ihr Gewerbe und die Hotellerie erwarten dürften, zu einer namenhaften Mitfinanzierung bereit erklären werden. Nicht-Standortkantone und Nicht-Standortgemeinden dürften eine Landesausstellung hingegen kaum mittragen. Die Standortkantone und Standortgemeinden allein verfügen aber erfahrungsgemäss aber nicht über die Kapazität, sich mit einem Anteil von 30 % an den Gesamtkosten zu beteiligen. Ihr Anteil an den Gesamtkosten wird deshalb die vom Bund eingebrachte Obergrenze von 30 % nicht erreichen. Eine Landesausstellung für das ganze Land kann deshalb aus Sicht des Regierungsrats nur dann stattfinden, wenn sich der Bund zu einer umfassenderen finanziellen Beteiligung bereit erklärt. Deshalb beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, dass die paritätische Beteiligung der Kantone und Gemeinden gestrichen wird und der Bundesanteil mindestens 50 % der anrechenbaren Kosten beträgt.

Antrag:

Art. 8 Abs. 1: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, und wird nur gewährt, wenn:

~~lit. a: die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge in mindestens gleicher Höhe gewähren; und~~

Der Bundesrat rechtfertigt den Ausschluss einer Defizitgarantie damit, die Lehren aus der Expo.02 konsequent umzusetzen. Damals führten überhöhte Erwartungen bezüglich Sponsoring- und Eintrittseinnahmen zu Defiziten in unvorhergesehener Höhe. Dies konnte gemäss einem Bericht der Eidgenössische Finanzkontrolle auch darauf zurückgeführt werden, dass die Initiative Expo.01, die später in die Landesausstellung Expo.02 überführt wurde, verschiedene Mängel aufwies. Dazu zählten unter anderem eine komplizierte Finanzstruktur aus internem und externem Budget sowie ein ungenügendes strategisches Controlling. Mit den Bestimmungen in Art. 4, 9 und 12 des vorliegenden Gesetzesvorentwurfs wird das zukünftige Risiko solcher Unzulänglichkeiten bereits reduziert. Ausserdem sieht der Bundesrat vor, im Fall einer finanziellen Förderung auch verbindliche Ziele und Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel zu definieren (Art. 2 LaFG). Dies erscheint wichtig und richtig. Gleichzeitig sollte der Bundesrat aber auch bereit sein, allfällige Defizite abzufangen, wenn das Projekt die gesetzten Ziele und Vorgaben erreicht beziehungsweise erfüllt. Der Bundesrat kann nicht erwarten, dass die Kantone und Gemeinden die Defizitgarantie zur Gänze übernehmen, zumal ihnen trotz vorgesehener paritätischer Mitfinanzierung nicht die gleichen Rechte bei der Einsetzung der Jury (Art. 6 LaFG) und im Entscheidungsprozess für eine zukünftige Landesausstellung (Art. 7 LaFG) eingeräumt werden. Ein unternehmerisches Restrisiko lässt sich bei einem Vorhaben in der Grössenordnung einer Landesausstellung nicht verhindern. Deshalb beantragt der Regierungsrat, dass der Bund mindestens 50 % der Defizitgarantie übernimmt.

Antrag:

Art. 8 Abs. 2: Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Verpflichtungskredit. ~~Eine~~ Der Bund übernimmt mindestens 50 Prozent der Defizitgarantie ist ausgeschlossen

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. September 2025

Eidgenössische Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2025 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. Oktober 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt das Ansinnen des Bundesrates, zur Förderung von künftigen Landesausstellungen eine neue Rechtsgrundlage in der Form eines Spezialgesetzes zu schaffen. Damit bestehen für alle Beteiligten – Bund, Kantone und Gemeinden sowie Trägerschaften – klare Spielregeln und damit Rechtssicherheit.

Hingegen bedauert er – wie auch die Konferenz der Kantonsregierungen und die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten die gleichzeitig mit Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage getroffene negative Finanzierungsentscheidung für die 2030er-Jahre des Bundesrates. Damit dürfte die Durchführung einer Landesausstellung auf absehbare Zeit unrealistisch sein. Daher bleibt zu hoffen, dass diese Grundhaltung für die fast kommenden vier Legislaturen bei einer Besserung der Finanzlage des Bundes überdacht wird.

Da bei einer etwaigen Förderung einer Landesausstellung den Zielen gemäss Art. 2 des vorliegenden Entwurfes eine besondere Bedeutung zukommt, ist deren Formulierung besondere Beachtung zu schenken. Sie sollten genügend Spielraum für künftige Entwicklungen lassen und aus heutiger Perspektive aktuelle Themen nicht zu stark gewichten.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat der Regierungsrat folgende Anmerkungen:

Art 2 lit. c LaFG:

Der Regierungsrat sieht in den Zielsetzungen einer Landesausstellung keine Notwendigkeit für eine Beschränkung auf Lösungsansätze. Denn Innovation kann nicht nur aus problemorientierten Ansätzen entstehen.



Zudem sollte die Wertung, ob ein Ansatz erfolgreich ist, unterlassen werden. Dies könnte sich nachteilig auf die Qualität der Ausstellungen auswirken. Entsprechend sind in Art. 2 lit. c folgenden kursiv hervorgehobenen Anpassungen vorzunehmen:

~~"Lösungsansätze für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Landes aufzuzeigen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herausforderungen und Chancen, die sich der Schweiz stellen"~~

Art. 8 Abs. 1 LaFG:

Unter Berücksichtigung der in Art. 2 festgelegten Zielen und dem Charakter einer Landesausstellung kommt dem Bund bei einer Landesausstellung eine wesentliche und auch eine tragende Rolle zu. Daher ist der Finanzierungsmechanismus im vorliegenden Entwurf – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der KdK – in zwei Hinsichten anzupassen:

Einerseits soll die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen (Art. 8 Abs. 1 LaFG). Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist notwendig, ansonsten dürfte eine künftige Landesausstellung unwahrscheinlich werden, was den Nutzen dieses Spezialgesetzes in Frage stellt.

Andererseits ist die Mitfinanzierung durch die Kantone und die Gemeinden in mindestens gleicher Höhe wie der Bund als Voraussetzung für eine Finanzierung durch den Bund ersatzlos zu streichen (Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG). Landesausstellungen sind ein nationales Vorhaben mit internationaler Ausstrahlung.

Für spezifische Bemerkungen wird auf den ausgefüllten Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage: Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Roger Nobs, Ratschreiber, roger.nobs@ar.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat unterstützt das Ansinnen des Bundesrates, zur Förderung von künftigen Landesausstellungen eine neue Rechtsgrundlage in der Form eines Spezialgesetzes zu schaffen. Damit bestehen für alle Beteiligten – Bund, Kantone und Gemeinden sowie Trägerschaften – klare Spielregeln und damit Rechtssicherheit.

Hingegen bedauert er – wie auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und die Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) die gleichzeitig mit Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage getroffene negative Finanzierungsentscheidung für die 2030er Jahre des Bundesrates. Damit dürfte die Durchführung einer Landesausstellung auf absehbare Zeit unrealistisch sein. Daher bleibt zu hoffen, dass diese Grundhaltung für die fast kommenden vier Legislaturen bei einer Besserung der Finanzlage des Bundes überdacht wird.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Da bei einer etwaigen Förderung einer Landesausstellung den Zielen gemäss Art. 2 des vorliegenden Entwurfes eine besondere Bedeutung zukommt, ist deren Formulierung besondere Beachtung zu schenken. Sie sollten genügend Spielraum für künftige Entwicklungen lassen und aus heutiger Perspektive aktuelle Themen nicht zu stark gewichten.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat der Regierungsrat folgende Anmerkungen:

Art 2 lit. c LaFG:

Der Regierungsrat sieht in den Zielsetzungen einer Landesausstellung keine Notwendigkeit für eine Beschränkung auf Lösungsansätze. Denn Innovation kann nicht nur aus problemorientierten Ansätzen entstehen. Zudem sollte die Wertung, ob ein Ansatz erfolgreich ist, unterlassen werden. Dies könnte sich nachteilig auf die Qualität der Ausstellungen auswirken. Entsprechend sind in Art. 2 lit. c folgenden kursiv hervorgehobenen Anpassungen vorzunehmen:

"~~Lösungs~~aAnsätze für eine ~~erfolgreiche~~ Weiterentwicklung des Landes aufzuzeigen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herausforderungen und Chancen, die sich der Schweiz stellen"

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Art. 8 Abs. 1 LaFG:

Unter Berücksichtigung der in Art. 2 festgelegten Zielen und dem Charakter einer Landesausstellung kommt dem Bund bei einer Landesausstellung eine wesentliche und auch eine tragende Rolle zu. Daher ist der Finanzierungsmechanismus im vorliegenden Entwurf – in Übereinstimmung mit der fachlichen Einschätzung der KdK – in zwei Hinsichten anzupassen:

Einerseits soll die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen (Art. 8 Abs. 1 LaFG). Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist notwendig, ansonsten dürfte eine künftige Landesausstellung unwahrscheinlich werden, was den Nutzen dieses Spezialgesetzes in Frage stellen würde.

Andererseits ist die Mitfinanzierung durch die Kantone und die Gemeinden in mindestens gleicher Höhe wie der Bund als Voraussetzung für eine Finanzierung durch den Bund ersatzlos zu streichen

(Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG). Landesausstellungen sind ein nationales Vorhaben mit internationaler Ausstrahlung.

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info.dsre@seco.admin.ch

Appenzell, 2. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hat in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Fragebogen Stellung bezogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:

Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Appenzell I.Rh. / Standeskommission

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Roman Dobler, Ratschreiber, info@rk.ai.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die Ständekommission bezweifelt dass aufgrund angekündigter und bereits beschlossener Sparpakete bei Bund, Kantonen und auch Gemeinden eine Landesausstellung finanzierbar ist. Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten». Dieses Vorgehen droht bei den Landesausstellungsinitiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber vor allem auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substanziell alimentiert wurden, Kosten in Millionenhöhe zu verursachen. Ein wesentlicher Teil des neuen Bundesgesetzes ist jedoch gerade die Regelung des Finanzierungsanteils des Bundes. Dieser Teil des neuen Bundesgesetzes dürfte aufgrund der Sparbemühungen und der erwähnten Ankündigung des Bundes erst in über 15 Jahren relevant sein. Es ist unwahrscheinlich, dass die heute formulierten gesetzlichen Regelungen bis dahin Bestand haben. Die Schaffung eines Bundesgesetzes schafft deshalb falsche Erwartungen und ist gegenüber der Bevölkerung nicht glaubwürdig.

Aus oben genannten Gründen ist die Ständekommission der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt auf die Schaffung eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen verzichtet werden kann.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

--

2. Grundzüge der Vorlage

--

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

--

5. Rechtliche Aspekte

--

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

--

Art. 2

--

Art. 3

--

Art. 4

--

Art. 5

--

Art. 6

--

Art. 7

--

Art. 8

--

Art. 9

--

Art. 10

--

Art. 11

--

Art. 12

--

Art. 13

--

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)

Per Mail:
info.dsre@seco.admin.ch

Liestal, 14. Oktober 2025

Neues Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wurde der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme inkl. Fragebogen zukommen.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage für künftige Landesausstellungen, unabhängig von konkreten Projekten und einem konkreten zeitlichen Realisierungshorizont. Der vorgelegte Entwurf ist unseres Erachtens jedoch zu lang und zu detailliert in den Anforderungen ausgefallen. Das genaue Verfahren sollte in einer Verordnung konkretisiert werden, wie in Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts richtigerweise festgehalten. Im Widerspruch zu dieser Aussage enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Konkretisierungen.

Zudem kann sich der Bundesrat nicht über den Auftrag hinwegsetzen, eine Finanzierungslösung auch für eine Landesausstellung ab 2030 zu suchen. Es ist daher widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekanntgibt, dass er auf eine finanzielle Unterstützung in den 2030er-Jahren verzichten möchte. Die Regelung betreffend finanzielle Beteiligung des Bundes sollte ebenfalls angepasst werden: Sobald es sich um eine Landesausstellung handelt, sollte die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen können. Ferner sollte der Bund sollte auch eine Defizitgarantie übernehmen können. Beide Aspekte sind sodann in einer Verordnung zu präzisieren.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll


Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage
– Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Martin Weber, Leiter Aussenbeziehungen, Tel. 061 552 50 10, martin.weber@bl.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für künftige Landesausstellungen ist zu begrüßen, unabhängig von konkreten Projekten und einem konkreten zeitlichen Realisierungshorizont.

Der vorgelegte Entwurf ist jedoch zu lang und zu detailliert in den Anforderungen. Das genaue Verfahren sollte in einer Verordnung konkretisiert werden, wie in Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts richtigerweise festgehalten. Im Widerspruch zu dieser Aussage enthält der Gesetzesentwurf zahlreiche Konkretisierungen.

Der Entwurf entspricht der von der Bundesversammlung angenommenen Motion 23.3966. Unseres Erachtens kann sich der Bundesrat nicht über den Auftrag hinwegsetzen, eine Finanzierungslösung auch für eine Landesausstellung ab 2030 zu suchen.

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekanntgibt, dass er auf eine finanzielle Unterstützung in den 2030er-Jahren verzichten möchte.

In den Artikeln 6 und 7 wird erstmals in einem Bundesgesetz der Begriff «Konferenz der Kantonsregierungen» verwendet. Grundsätzlich ist unseres Erachtens in Bundesverfassung und -gesetzen der Begriff «Kantone» zu verwenden. Die Kantone bzw. ihre Regierungen entscheiden über die operative Ausgestaltung des Kontaktes mit dem Bund.

Wenn von einer Landesausstellung gesprochen wird, soll die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen können, und der Bund sollte auch eine Defizitgarantie übernehmen können; beide Aspekte sind in der Verordnung zu regeln.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Ziff. 1.2 hält richtigerweise fest, dass das genaue Verfahren in einer Verordnung konkretisiert werden soll. Im Widerspruch zu dieser Aussage enthält dann der Gesetzesentwurf zahlreiche Konkretisierungen.

2. Grundzüge der Vorlage

Ziff. 2.3 hält erneut fest, dass die Konkretisierung in der Verordnung erfolgen soll, vgl. oben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Ziff. 2.5 erläutert die Obergrenze von 30% Finanzierungsanteil durch den Bund: Diese sollte mindestens 50% betragen können, vgl. unten Bemerkung zu Art. 8.

5. Rechtliche Aspekte

Keine Bemerkungen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

lit. c neu: die von der Trägerschaft einzureichenden Unterlagen.

Art. 4

Art. 4 neu: Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft die Unterlagen gemäss den in der Verordnung definierten Anforderungen einreichen.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Ersetzen: «Kantone» anstelle von «Konferenz der Kantonsregierungen».

Abs. 2 lit. b neu: bestmögliche Erfüllung der in der Verordnung definierten Anforderungen

Art. 7

Ersetzen: «Kantone» anstelle von «Konferenz der Kantonsregierungen».

Art. 8

Abs. 1 neu: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

lit. a: streichen

Abs. 2 neu: (...) Verpflichtungskredit. Die Verordnung regelt die Defizitgarantie des Bundes.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Basel-Stadt

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Christoph Bosshardt – Leiter Aussenbeziehungen und Standortmarketing BS,
christoph.bosshardt@bs.ch, Tel. 061 267 40 87

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Wir stellen die Notwendigkeit eines spezifischen Gesetzes grundsätzlich in Frage. Das geltende Kulturförderungsgesetz (KFG) kennt mit Art. 16 KFG bereits eine Bestimmung für die Unterstützung einer Landesausstellung. In der damaligen Botschaft des Bundesrates wird die Expo.02 denn auch ausdrücklich als Beispiel genannt. Auch in National- und Ständerat bestand Einigkeit, dass diese Bestimmung als Grundlage zur Unterstützung einer Landesausstellung dient.

Als allgemeine Bemerkung ist zudem festzuhalten: Es wirkt widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gab, auf eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren seitens des Bundes verzichten zu wollen.

Eine nächste Landesausstellung lässt sich nur durch eine gemeinsame Finanzierung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft realisieren. Der Kanton Basel-Stadt erwartet deshalb, dass ein allfälliges neues Gesetz nicht zur Gefährdung, sondern zur Ermöglichung weiterer Landesausstellungsprojekte beitragen wird.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Der Entwurf entspricht dem Auftrag gemäss Motion 23.3966. Kritisch ist jedoch, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekanntgibt, er wolle sich in den 2030er-Jahren finanziell nicht beteiligen. Dies widerspricht dem Parlamentsauftrag, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen.

Damit dürfte die Durchführung einer Landesausstellung auf absehbare Zeit unrealistisch sein. Wie der Bund im Bericht zu den Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung (2023) selbst festhält, «herrscht die Meinung vor, dass eine Grossveranstaltung im Umfang der bisherigen Landesausstellungen kaum ohne Bundesbeteiligung durchgeführt werden kann». Die Schweiz verpasst damit eine Chance zur Selbstverständigung im oben genannten Sinn und verzichtet auf positive wirtschaftliche Effekte (im Fall der Expo.02 betrug die Bruttowertschöpfung 2 Mia. CHF bei Gesamtkosten von 1.6 Mia. CHF).

2. Grundzüge der Vorlage

Das vom Bund gewählte Verfahren mit Gesetz, Verordnung und strengen Rahmenbedingungen erschwert eine künftige Durchführung von Landesausstellungen erheblich. Ohne frühzeitiges Finanzbekenntnis des Bundes fehlt privaten Trägerschaften, Unternehmen, Gemeinden und Kantonen die notwendige Sicherheit für Investitionen. Eine Defizitgarantie darf dabei nicht ausgeschlossen werden und sollte in einer Verordnung klar geregelt sein.

Eine gleich hohe Mitfinanzierung von Kantonen und Gemeinden wie durch den Bund ist bei regionalen Austragungen nicht realistisch. Der Bund muss mindestens 50 Prozent des Gesamtbudgets tragen, die übrigen Mittel sollen über Kantone, Gemeinden, Sponsoren, Gönner sowie Eigenerträge gedeckt werden.

Damit sich Regionen weiterhin bewerben, braucht es ein klares Vorgehen: Erstens eine verbindliche Finanzierungsabsicht und ein Durchführungsjahr durch den Bund, zweitens die Bildung regionaler Initiativen mit Vorfinanzierung bis zum Bewerbungsprozess, drittens ein transparentes Auswahlverfahren und viertens die anschliessende Projektumsetzung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Eine Landesausstellung kann Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft sowohl auf nationaler Ebene als auch in den Austragungsregionen stärken. Sie vermag Impulse in den Bereichen Innovation, Nachhaltigkeit, gesellschaftlicher Zusammenhalt und internationale Sichtbarkeit zu setzen. Zugleich bestehen erhebliche Risiken, insbesondere finanzieller Art. Deshalb ist eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und weiteren Beteiligten erforderlich. Basel-Stadt hebt hervor, dass Nachhaltigkeit in ökologischer, finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht verbindlich verankert werden muss.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Die Rollenteilung (Bund als Förderer, nicht als Auftraggeber) ist richtig. Wir unterstützen die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei mehreren Projekten.

Art. 2

Art 2, lit a

bisher:

die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken
und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;

stattdessen:

die Verhandlung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;

Begründung: Eine offene und dynamische Konzeption ermöglicht es einer Landesausstellung, der kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt der Schweiz besser

Rechnung zu tragen und zugleich einer Verengung auf eine essentialisierte nationale Identität vorzubeugen.

Art. 3

Begrüssenswert ist, dass die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens auf Verordnungsstufe erfolgt. Dies muss konsequenter umgesetzt werden; Details gehören nicht ins Gesetz.

Vorschlag Artikel 3 abis: die erforderlichen Gesuchsunterlagen;

Im Gegenzug Artikel 4 streichen.

Art. 4

Siehe Anmerkung zu Art. 3.

Art. 5

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 6

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 7

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 8

Der Bundesanteil soll **mindestens 50 %** der anrechenbaren Kosten betragen. Zudem soll eine Defizitgarantie in der Verordnung geregelt werden.
Formulierungsvorschlag:

- Abs. 2: «...Verpflichtungskredit. Die Verordnung regelt die Defizitgarantie des Bundes.»

Art. 9

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 10

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 11

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 12

Keine weiteren Bemerkungen.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: info.dsre@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1031/2025 15. Oktober 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat begrüsst die Initiative des Bundes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung zukünftiger Landesausstellungen. Klare Regeln und der frühzeitige Einbezug der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) tragen dazu bei, dass Landesausstellungen inskünftig erfolgreich geplant und durchgeführt werden können.

Trotzdem kann der Regierungsrat dem Entwurf des LaFG in dieser Form nicht zustimmen. Er beantragt insbesondere, dass die Rolle des Bundes gestärkt wird.

2. Anträge

2.1 Entscheidungskompetenz beim Bund

Wir beantragen, dass der Lead im Selektionsverfahren und die eigentliche, abschliessende Entscheidungskompetenz in Übereinstimmung mit der nationalen Bedeutung eines solchen Grossanlasses klar beim Bund liegt.

Begründung

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene «bottom-up»-Ansatz, bei dem die Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Landesausstellungen primär bei den Trägerschaften, Kantonen und Gemeinden liegen soll, entspricht zwar dem Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip gelangt aber bei einem nationalen Grossanlass an seine Grenzen. Die Kantone sind bereit, bei der Planung und Durchführung in Bereichen wie Bau, Umweltverträglichkeit, Sicherheit und Verkehr mitzuwirken. Der Erfolg eines Projekts für eine Landesausstellung hängt aber nicht nur von seiner inhaltlichen Qualität und finanziellen Plausibilität ab, sondern massgeblich von der Fähigkeit, eine breite, überparteiliche und überregionale politische Allianz zu schmieden und die Bevölkerung zu überzeugen. Der Bund, wie auch die Kantone, müssen die Unterstützung der Exekutive frühzeitig sicherstellen, aber gleichzeitig eine tragfähige Mehrheit im Parlament und in der Bevölkerung aufbauen, um ein Scheitern an der Urne zu verhindern. Eine umfassende Kommunikations- und Beteiligungsstrategie, die alle relevanten Akteure – von den Standortgemeinden bis zur Stimmbevölkerung – von Anfang an einbezieht, ist unerlässlich, um die erforderliche Legitimation zu schaffen. Und dies alles kann viel besser gelingen, wenn der Bund sich klar für ein entsprechendes Projekt ausspricht und sich für dessen Umsetzung einsetzt.

2.2 Höhere finanzielle Beteiligung des Bundes

Der Bund soll sich bei einer Landesausstellung stärker finanziell beteiligen als die Kantone und Gemeinden und mindestens 50 Prozent der Kosten tragen.

Landesausstellungen sollen einen identitätsstiftenden und volkswirtschaftlichen Nutzen für die gesamte Eidgenossenschaft erzielen. Sie sind ein nationales Projekt mit internationaler Ausstrahlung. Deshalb ist für den Regierungsrat des Kantons Bern wichtig, dass sich der Bund gemäss der bisherigen Praxis auch zukünftig finanziell stärker als die Kantone und die Gemeinden an der Durchführung von Landesausstellungen beteiligt. Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG ist entsprechend ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die grösste Herausforderung aus kantonaler Sicht ist die neu vorgesehene Finanzierungsstruktur. Der Bund möchte sich im Gegensatz zur Expo.02 nicht mehr als Hauptfinanzierer engagieren. Die mitfinanzierenden Kantone und Gemeinden sollen sich neu mindestens im gleichen Rahmen wie der Bund beteiligen. Da der Bundesbeitrag auf maximal 30 Prozent beschränkt ist, bedeutet dies eine deutlich höhere finanzielle Beteiligung der Kantone. Darüber hinaus wird eine Defizitgarantie des Bundes ausgeschlossen, was das finanzielle Risiko für die Kantone und Standorte erhöht. Aus Sicht des Kantons Bern sollte sich der Bund bei einer Landesausstellung zu einer Beteiligung von mindestens 50 Prozent bekennen, auch bezogen auf die Gewährung einer Defizitgarantie. Entsprechend kann damit auch der Anteil der Kantone und Gemeinden reduziert werden. Ansonsten verdeutlicht das LaFG lediglich, dass der Bund das finanzielle Risiko auf die Trägerschaften, Kantone und Gemeinden übertragen will.

Der erläuternde Bericht verweist zudem auf die angespannte finanzielle Lage des Bundes und das «Entlastungspaket 27», das ab 2027 den Haushalt jährlich um rund 3 Milliarden Franken entlasten soll. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat bereits am 25. Juni 2025 bekannt gegeben, dass er auf eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren verzichtet. Dies bedeutet, dass die Schaffung des LaFG zwar den rechtlichen Rahmen für eine zukünftige Landesausstellung setzt, die finanzielle Hauptlast für die nächste Generation de facto aber allein bei den Kantonen und Gemeinden liegt. Die Vorlage ist somit ein politisches Signal des Bundes, das finanzielle Risiko zu privatisieren und zu föderalisieren. Der Bund möchte das Ziel einer Landesausstellung unterstützen, ohne jedoch das finanzielle Hauptrisiko

zu tragen. Dies dürfte die Realisierung einer Landesausstellung erheblich erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen.

3. Weiteres

Ein besonders kritischer Punkt aus kantonaler Sicht ist der Zeitpunkt der notwendigen Volksabstimmungen. Da die Mitfinanzierung durch die Standortkantone und -gemeinden aller Wahrscheinlichkeit nach einen Verpflichtungskredit in einer Höhe erfordert, die eine Volksabstimmung nach sich zieht, ist dies ein zentraler Aspekt der politischen Planung. Der Gesetzesentwurf lässt bewusst offen, ob diese Abstimmungen vor oder nach dem finalen Selektionsentscheid des Bundesrats stattfinden sollen, um Flexibilität zu gewährleisten. Dies schafft eine strategische Herausforderung: Ein zu frühes Referendum birgt das Risiko, dass die Bevölkerung ein Projekt ablehnt und dieses dann auch keinen Bundeszuschlag erhält. Ein zu spätes Referendum, nachdem der Bund seine Unterstützung bereits zugesagt hat, kann den Standortkanton bzw. die Standortkantone unter immensen Druck setzen. Der Prozess darf nicht so ausgestaltet sein, dass die politischen Risiken und die Entscheidungslast primär an die Kantone verlagert werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation et
de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : info.dsre@seco.admin.ch

Fribourg, le 30 septembre 2025

2025-1031

Loi fédérale sur les expositions nationales (LSEN) – Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Donnant suite à la procédure de consultation, le Conseil d'Etat est convaincu que les expositions nationales permettent de réfléchir à des questions de société, d'ouvrir le dialogue, d'affirmer le positionnement de la Suisse à l'échelle internationale et de renforcer la cohésion nationale. Ces expositions restent crédibles dans la durée car elles constituent l'affirmation manifeste de l'idée de continuité de la nation. L'évolution de leur format témoigne d'un regard critique et, pour conserver leur intérêt à l'avenir, elles devront continuer d'évoluer entre une approche affirmative et critique. Il sera aussi intéressant de tisser les interactions entre l'exposition nationale et le format complémentaire de la Capitale culturelle suisse, qui aura lieu pour la première fois en 2027 à La Chaux-de-Fonds, puis tous les trois ans.

La Confédération joue un rôle clé dans l'organisation d'une manifestation visant à promouvoir ainsi l'image du pays. Elle précise les conditions et les modalités dans la future LSEN et son rapport. Le Conseil d'Etat l'en remercie car elle apporte ainsi de la clarté sur les questions d'organisation et de procédure, tout en donnant aux parties prenantes ou intéressées des indications pour planifier la suite et prendre des décisions.

Le Conseil d'Etat regrette cependant qu'au moment même où il ouvrait la consultation sur la LSEN, le Conseil fédéral décidait que la Confédération n'apporterait pas son soutien financier à l'organisation d'une exposition nationale avant la fin des années 2030. Il est donc fort peu probable qu'une nouvelle exposition nationale voie le jour dans un avenir proche. La Suisse manque ainsi une occasion de s'interroger sur son identité.

En vous remerciant de nous avoir associé à cette consultation, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaire – Loi fédérale sur les expositions nationales (LSEN)

Copie

—

à la Direction de la formation et des affaires culturelles, pour elle et le Service de la culture ;
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Auteur de l'avis :

- ☒ Canton
- ☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- ☐ Association faîtière qui œuvre au niveau national
- ☐ Autre organisation intéressée
- ☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier

Expéditeur (institution, particulier) :

Conseil d'Etat du canton de Fribourg

Interlocuteur pour les questions complémentaires (coordonnées incl.) :

Philippe Trinchan, philippe.trinchan@fr.ch

*Nous vous prions de nous envoyer votre avis d'ici au 16 octobre 2025, si possible sous format Word ou PDF afin de faciliter le dépouillement des résultats, à l'adresse **info.dsre@seco.admin.ch**.*



Remarques générales

Avez-vous des remarques générales concernant le projet mis en consultation ?

☒ oui ☐ non

Voir lettre du Conseil d'Etat fribourgeois

Remarques spécifiques relatives aux différentes sections du rapport explicatif

Avez-vous des remarques spécifiques concernant les sections suivantes du rapport explicatif ?

1. Contexte

Cliquez ici pour saisir du texte.

2. Présentation du projet

Cliquez ici pour saisir du texte.

3. Commentaire des dispositions

Cf. partie suivante

4. Conséquences

Cliquez ici pour saisir du texte.

5. Aspects juridiques

Cliquez ici pour saisir du texte.

Remarques concernant des articles spécifiques

Avez-vous des remarques concernant les dispositions spécifiques suivantes (texte du projet de loi ou commentaires correspondants) ?

Art. 1

Let.a : promouvoir la réflexion sur l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ;

Motif : une approche ouverte et dynamique permettrait aux expositions nationales de mieux rendre compte de la diversité culturelle et sociale de la Suisse et d'éviter par la même occasion une tendance à l'essentialisation de l'identité nationale.

Art. 2

Let c : proposer des possibilités de développement pour le pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ;

Motif : il ne nous semble pas nécessaire d'exiger des solutions, car cela reviendrait à privilégier les approches affirmatives aux dépens des approches critiques ; pour que la culture reste innovante, les deux doivent se compléter. Par ailleurs, la formulation actuelle favorise une vision instrumentale de l'art et de la culture, ce qui serait dommageable pour la qualité des créations artistiques.

Art. 3

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 4

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 5

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 6

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 7

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 8

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 9

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 10

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 11

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 12

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 13

Cliquez ici pour saisir du texte.

Merci de votre retour.



Le Conseil d'Etat

3042-2025

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral

Par courriel (formats word et pdf) :
info.dsre@seco.admin.ch

Concerne : consultation fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN) et vous remercie de l'avoir consulté.

Les expositions nationales permettent d'ouvrir un large dialogue sur des questions de société, d'affirmer le positionnement de la Suisse à l'échelle internationale et de renforcer la cohésion nationale. Néanmoins, elles ne sont pas seules à avoir ces effets particuliers : ce qui caractérise les expositions nationales en tant que formes d'expression, c'est leur remarquable pérennité. Les deux premières éditions, en 1883 puis en 1896, avaient déjà marqué l'histoire et contribué à la construction identitaire du pays par ce qu'on appelle l'«invention de la tradition». Les expositions se sont maintenues malgré la négation de l'identité nationale – « la Suisse n'existe pas » (1992) –, les dépassements budgétaires et les comptes déficitaires.

Si les expositions nationales ont ce statut si particulier, c'est parce qu'elles restent crédibles dans la durée : d'un côté, le fait même que six expositions se soient succédées jusqu'à ce jour est l'affirmation manifeste de l'idée de continuité (de la nation); de l'autre, l'évolution du format au fil des expositions témoigne d'un regard critique. Pour conserver leur intérêt à l'avenir, les expositions nationales devront continuer d'évoluer entre ces approches affirmative et critique. Il sera également intéressant de voir quelles seront les interactions entre l'exposition nationale et le format complémentaire de la Capitale culturelle suisse, qui aura lieu pour la première fois en 2027 à La Chaux-de-Fonds, puis tous les trois ans.

Il semble évident que la Confédération joue un rôle clé dans l'organisation d'une manifestation visant à promouvoir ainsi l'image du pays. Le fait qu'elle en précise les conditions et les modalités dans le rapport du 22 novembre 2023 et dans la future LSEN est donc très positif. Ce faisant, elle apporte de la clarté sur les questions d'organisation et de procédure, tout en donnant aux parties prenantes ou intéressées des indications qui leur permettront de planifier la suite et de prendre des décisions.

Toutefois, au moment même où le Conseil fédéral ouvrait la consultation sur la LSEN, il décidait par ailleurs que la Confédération n'apporterait pas son soutien financier à l'organisation d'une exposition nationale jusqu'à la fin des années 2030. Or, comme le dit la Confédération dans le rapport du 22 novembre 2023, il « y a consensus sur le fait qu'une manifestation de l'ampleur des expositions nationales réalisées jusqu'à présent ne peut guère se faire sans la participation de la Confédération ».

La Suisse manque ainsi une occasion de s'interroger sur son identité, comme expliqué plus haut, et se prive de retombées économiques positives (Expo.02 avait par exemple généré une valeur ajoutée brute de 2 milliards de francs, pour un coût total de 1,6 milliard de francs). En n'exploitant pas ce potentiel, la Suisse affaiblit l'économie culturelle ainsi que les actrices et acteurs du milieu culturel, alors que les contributions des pouvoirs publics en faveur de la culture sont déjà souvent en stagnation, voire en baisse, ce que nous regrettons vivement. Aussi, si nous saluons les clarifications proposées par la LSEN quant aux conditions-cadres des expositions nationales, nous désapprouvons la décision du Conseil fédéral de ne pas financer ces événements. De ce fait, afin de préciser également les conditions-cadres en matière de financement, nous proposons d'apporter la modification au projet de loi que vous trouverez dans le document en annexe, afin que la prochaine exposition nationale puisse avoir lieu comme prévu dans les meilleurs délais.

Tout en saluant le travail mené par la Confédération, nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales, et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe : Prise de position de la République et canton de Genève

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN) : procédure de consultation

- **Art. 8, al. 1**

Formulation actuelle :

l'aide financière de la Confédération s'élève au maximum à 30 pour cent des coûts

Proposition d'adaptation :

l'aide financière de la Confédération s'élève au moins à 50 pour cent des coûts

Motif : Au début de l'art. 1, let. b, la nouvelle loi stipule que la Confédération peut accorder une aide financière pour la réalisation du projet sélectionné. Cette disposition est saluée. Mais l'art. 8, al. 1, relativise cette participation au financement de manière intenable. Une participation aux coûts à hauteur de 50%, comme lors des précédentes expositions nationales, est absolument nécessaire, sans quoi aucune exposition nationale ne pourra être organisée.

Par ailleurs, nous proposons les modifications suivantes quant à la formulation du projet de loi :

- **Art. 2, let. a**

Formulation actuelle :

promouvoir l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ;

Proposition d'adaptation :

promouvoir la réflexion sur l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ;

Motif : une approche ouverte et dynamique permettrait aux expositions nationales de mieux rendre compte de la diversité culturelle et sociale de la Suisse et d'éviter par la même occasion une tendance à l'essentialisation de l'identité nationale.

- **Art. 2, let. c**

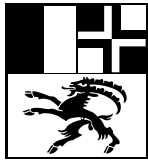
Formulation actuelle :

proposer des solutions pour un développement réussi du pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ;

Proposition d'adaptation :

proposer des possibilités de développement pour le pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ;

Motif : il ne nous semble pas nécessaire d'exiger des solutions, car cela reviendrait à privilégier les approches affirmatives aux dépens des approches critiques ; pour que la culture reste innovante, les deux doivent se compléter. Par ailleurs, la formulation actuelle favorise une vision instrumentale de l'art et de la culture, ce qui serait dommageable pour la qualité des créations artistiques.



Sitzung vom

14. Oktober 2025

Mitgeteilt den

15. Oktober 2025

Protokoll Nr.

723/2025

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Versand per E-Mail an:

Info.dsre@seco.admin.ch

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme.

Die Regierung anerkennt die Bedeutung einer Landesausstellung pro Generation für die Kohäsion des Landes. Gerade in einer herausfordernden Zeit wie heute, ist die Entlastung des Bundeshaushalts nicht das einzige Kriterium, welches über die Durchführung einer Landesausstellung entscheiden sollte. Eine grundsätzliche Absage an eine Landessaussstellung in den 2030er-Jahren erachten wir daher für den Zusammenhalt des Landes als verpasste Chance.

Im Übrigen schliessen wir uns der beigelegten Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 19. September 2025 an.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff'.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin

Beilage:

- Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 19. September 2025

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral Est
3003 Berne
info.dsre@seco.admin.ch

Delémont, le 30 septembre 2025

Consultation fédérale du DEFR
Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance avec intérêt du projet de loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales et vous remercie de la possibilité qui lui est donnée de faire valoir sa position.

En préambule, le Gouvernement jurassien tient à souligner l'importance de la tenue régulière d'expositions nationales qui sont non seulement une tradition, mais aussi et avant tout des parenthèses précieuses et nécessaires pour renforcer la cohésion nationale, réfléchir aux grandes questions sociétales, contribuer au développement économique et culturel du pays, ou encore affirmer le positionnement de la Suisse à l'échelle internationale.

Le 29 juin 2022, le Conseil fédéral et la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) saluaient conjointement l'organisation d'une prochaine exposition nationale et assuraient que la Confédération et les cantons étaient prêts à « soutenir, sur le plan des idées, les initiatives œuvrant à la tenue d'une exposition nationale, et à les accompagner dans le processus de planification ». Il était aussi précisé qu'un éventuel soutien financier de la Confédération et des cantons hôtes devait être déterminé par les parlements concernés. Le Gouvernement jurassien a donc pris connaissance avec étonnement de la décision du Conseil fédéral de ne pas accorder de soutien financier pour une prochaine exposition nationale avant la fin des années 2030. Celle-ci est en effet prise

unilatéralement, avant même le lancement de la consultation sur le projet de loi précité et sans consultation de la CdC et des cantons concernés. Cette décision est regrettable pour les organismes qui font avancer actuellement des projets d'exposition nationale et ont même accéléré pour certains leurs travaux, à la suite de l'annonce du 29 juin 2022. Elle est aussi dommageable pour les cantons, les milieux économiques et les privés qui ont investi des sommes importantes jusqu'ici.

Ceci dit, le Gouvernement jurassien peut comprendre la priorisation nécessaire des moyens financiers de la Confédération. Toutefois, les mesures d'économie prévues ces prochaines années doivent aussi permettre de retrouver une marge de manœuvre à moyen terme pour de futurs investissements en Suisse. Une exposition nationale, avec la concrétisation ou la rénovation d'infrastructures durables pourrait contribuer à la dynamique économique du pays.

Pour éviter de se retrouver dans la situation qui prévaut aujourd'hui et comme il s'agit de manifestations nationales d'envergure, le Gouvernement jurassien serait favorable à un processus initié dès le départ par la Confédération (en collaboration avec la CdC), sur la base de la future loi, avec une volonté politique et une intention de financement clairement déterminée. Les critères d'éligibilité et de sélection des projets devraient aussi être définis, avant qu'un appel à candidatures soit lancé et que des initiatives se forment et les travaux démarrent.

S'agissant du projet de loi, le Gouvernement jurassien rejoint globalement la position exprimée par la CdC, avec des précisions supplémentaires sur certains articles (cf. questionnaire joint). Le Gouvernement tient à souligner notamment qu'une exposition nationale doit pouvoir compter sur un soutien financier de la Confédération d'au moins 50% des coûts imputables, financement qui devra être complété par les porteurs de projet par des fonds privés et/ou publics à définir. Il n'est ainsi pas opportun de considérer que les cantons et communes concernés doivent obligatoirement participer à la même hauteur que la Confédération. La question de la garantie de déficit devrait de son côté être définie dans l'ordonnance.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : questionnaire



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Auteur de l'avis :

- ☒ Canton
- ☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- ☐ Association faîtière qui œuvre au niveau national
- ☐ Autre organisation intéressée
- ☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier

Expéditeur (institution, particulier) :

République et Canton du Jura

Interlocuteur pour les questions complémentaires (coordonnées incl.) :

Benoît Morel, délégué aux affaires extérieures, 032 420 72 06, benoit.morel@jura.ch

Nous vous prions de nous envoyer votre avis d'ici au 16 octobre 2025, si possible sous format Word ou PDF afin de faciliter le dépouillement des résultats, à l'adresse info.dsre@seco.admin.ch.



Remarques générales

Avez-vous des remarques générales concernant le projet mis en consultation ?

☒ oui ☐ non

La création d'une base légale pour les futures expositions nationales est à saluer, indépendamment des projets concrets et d'un horizon de réalisation concret.

Le projet est toutefois trop long et trop détaillé dans ses exigences. La procédure exacte devrait être précisée dans une ordonnance, comme l'indique à juste titre le chiffre 1.2 du rapport explicatif. Contrairement à cette affirmation, le projet de loi contient de nombreuses précisions.

Remarques spécifiques relatives aux différentes sections du rapport explicatif

Avez-vous des remarques spécifiques concernant les sections suivantes du rapport explicatif ?

1. Contexte

-

2. Présentation du projet

La décision définitive d'organiser une exposition nationale doit être prise par la Confédération, en parallèle de l'octroi d'un soutien financier ad hoc. Il est par contre évident que ce n'est pas à la Confédération de porter un projet et d'assumer la totale responsabilité de son organisation, mais elle devrait être associée d'une manière à définir en fonction du projet retenu.

Une exposition « nationale » ne peut s'organiser sans le soutien financier de la Confédération.

Le processus proposé, avec une approche ascendante, n'est pas opportun. Il aura certainement pour conséquence que plus aucune initiative privée ne voudra se lancer en raison des incertitudes sur la volonté du Conseil fédéral de soutenir une nouvelle exposition nationale. Il n'y aura pas non plus d'horizon temporel pour les éventuels candidats.

3. Commentaire des dispositions

Cf. partie suivante

4. Conséquences

-

5. Aspects juridiques

-

Remarques concernant des articles spécifiques

Avez-vous des remarques concernant les dispositions spécifiques suivantes (texte du projet de loi ou commentaires correspondants) ?

Art. 1

L'article postule que le processus pour une éventuelle décision de soutien et de financement de la Confédération démarre « lorsque plusieurs projets en vue d'une exposition nationale ont été lancés ».

Le processus devrait être différent. Les expositions nationales sont des manifestations d'envergure qui doivent être soutenues financièrement et accompagnées par la Confédération sur plusieurs plans. Aussi, le processus en vue d'une prochaine exposition nationale devrait être lancé par la Confédération, avec une volonté politique et une intention de financement clairement déterminée. Les critères d'éligibilité et de sélection des projets devraient aussi être définis dès le départ, avant qu'un appel à candidatures soit lancé et que des initiatives se forment et démarrent leurs travaux.

Art. 2

Proposition d'adaptation de la Let. a

« promouvoir la réflexion sur l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ; »

Motif : une approche ouverte et dynamique permettrait aux expositions nationales de mieux rendre compte de la diversité culturelle et sociale de la Suisse et d'éviter par la même occasion une tendance à l'essentialisation de l'identité nationale.

Proposition d'adaptation de la Let. c :

« proposer des possibilités de développement pour le pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ; »

Motif : il ne nous semble pas nécessaire d'exiger des solutions, car cela reviendrait à privilégier les approches affirmatives aux dépens des approches critiques ; pour que la culture reste innovante, les deux doivent se compléter. Par ailleurs, la formulation actuelle favorise une vision instrumentale de l'art et de la culture, ce qui serait dommageable pour la qualité des créations artistiques.

Art. 3

Même remarque que pour l'article 1. La formulation laisse place à trop d'incertitude sur un nouveau processus en vue du soutien d'une nouvelle exposition nationale. Il sera difficile de savoir à quel moment un processus pourrait démarrer (un ou plusieurs projets lancés ? que signifie « lancés » ?).

Proposition d'ajouter une lettre c : « les documents à fournir par le requérant. »

Art. 4

Proposition de préciser l'article : « pour demander une aide financière, l'organisme responsable requérant doit fournir les documents conformément aux exigences définies dans l'ordonnance. »

Art. 5

-

Art. 6

Proposition de nouvel Al. 2, lettre b : « satisfaction optimale des exigences définies dans l'ordonnance. »

Art. 7

Pour faire suite aux remarques ci-dessus sur les articles 1 et 3, la décision finale quant au soutien et au financement d'une nouvelle exposition nationale devrait être prise par l'Assemblée fédérale (comme l'article 8, al. 2 le précise d'ailleurs).

Art. 8

L'aide financière de la Confédération devrait couvrir au moins 50 % des coûts imputables et la Confédération devrait également pouvoir assumer une garantie de déficit.

Proposition de nouvel Al. 1 : « L'aide financière de la Confédération se monte à au moins 50% des coûts imputables et n'est accordée qu'à la condition suivante : «

lettre a : à supprimer

Nouvel Al. 2 : « (...) crédit d'engagement. L'ordonnance règle la garantie de déficit de la Confédération. »

Art. 9

Cliquez ici pour saisir du texte.

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Merci de votre retour.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

info.dsre@seco.admin.ch

Luzern, 26. September 2025

Protokoll-Nr.: 1081

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie die Kantone und weitere Interessensgruppen eingeladen, zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass sich der Kanton Luzern der an der Plenarversammlung der KdK vom 19. September 2025 verabschiedeten Stellungnahme anschliesst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche (DEFR)
Kochergasse 9
3003 Bern

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 25 juin dernier nous est bien parvenue et nous vous remercions de nous avoir associés à cette procédure de consultation.

Motif et enjeux

Comme souligné dans le rapport explicatif et dans le rapport du 22 novembre 2023 sur les conditions-cadre d'une exposition nationale, une telle exposition doit (de nos jours) plus largement contribuer à aborder des questions de culture, notamment à l'égard de la création artistique et culturelle.

Remarques d'ordre général

Les expositions nationales permettent de réfléchir à des questions de société, d'ouvrir le dialogue, d'affirmer le positionnement de la Suisse à l'échelle internationale et de renforcer la cohésion nationale. Néanmoins, elles ne sont pas seules à avoir ces effets particuliers : c'est également le cas, dans une plus ou moins large mesure, des manifestations sportives, des émissions de radio ou encore des réunions de partis politiques. Ce qui caractérise les expositions nationales en tant que formes d'expression, c'est leur remarquable pérennité. Les deux premières éditions, en 1883 puis en 1896, avaient déjà marqué l'histoire et contribué à la construction identitaire du pays par ce qu'on appelle l'« invention de la tradition ». Les expositions se sont maintenues malgré la négation de l'identité nationale – « la Suisse n'existe pas » (1992) –, les dépassements budgétaires et les comptes déficitaires. Si les expositions nationales ont ce statut si particulier, c'est parce qu'elles restent crédibles dans la durée : d'un côté, le fait même que six expositions se soient succédé jusqu'à ce jour est l'affirmation manifeste de l'idée de continuité (de la nation et du concept de *Willensnation*) ; de l'autre, l'évolution du format au fil des expositions témoigne d'un regard critique. Pour conserver leur intérêt à l'avenir, les expositions nationales devront continuer d'évoluer entre ces approches affirmative et critique. Il sera également intéressant de voir quelles seront les interactions entre

l'exposition nationale et le format complémentaire de la Capitale culturelle suisse, qui aura lieu pour la première fois en 2027 à La Chaux-de-Fonds, puis tous les trois ans.

Il semble évident que la Confédération joue un rôle clé dans l'organisation d'une manifestation visant à promouvoir ainsi l'image du pays. Le fait qu'elle en précise les conditions et les modalités dans le rapport du 22 novembre 2023 et dans la future LSEN est donc très positif. Ce faisant, elle apporte de la clarté sur les questions d'organisation et de procédure, tout en donnant aux parties prenantes ou intéressées des indications qui leur permettront de planifier la suite et de prendre des décisions idoines.

Contre toute attente et bien malheureusement, au moment même où le Conseil fédéral ouvrait la consultation sur la LSEN, il décidait par ailleurs que la Confédération n'apporterait pas son soutien financier à l'organisation d'une exposition nationale jusqu'à la fin des années 2030 (programme d'allègement et JO d'hiver 2038). Il est donc très peu probable qu'une nouvelle exposition nationale voie le jour dans un avenir proche. Comme le dit la Confédération dans le rapport du 22 novembre 2023, il « y a consensus sur le fait qu'une manifestation de l'ampleur des expositions nationales réalisées jusqu'à présent ne peut guère se faire sans la participation de la Confédération ». La Suisse manque ainsi une occasion de s'interroger sur son identité, comme expliqué plus haut, et se prive de retombées économiques positives (Expo.02 avait par exemple généré une valeur ajoutée brute de 2 milliards de francs, pour un coût total de 1,6 milliard de francs).

Cela étant, vous trouverez en annexe nos remarques et observations plus détaillées.

Tout en vous réitérant nos remerciements, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 29 septembre 2025



Au nom du Conseil d'Etat :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : ment.

Art. 2, let. a

Formulation actuelle :

promouvoir l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ;

Proposition d'adaptation :

promouvoir la réflexion sur l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ;

Motif : une approche ouverte et dynamique permettrait aux expositions nationales de mieux rendre compte de la diversité culturelle et sociale de la Suisse et d'éviter par la même occasion une tendance à l'essentialisation de l'identité nationale.

Art. 2, let. c

Formulation actuelle :

proposer des solutions pour un développement réussi du pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ;

Proposition d'adaptation :

proposer des possibilités de développement pour le pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ;

Motif : il ne semble pas nécessaire d'exiger des solutions, car cela reviendrait à privilégier les approches affirmatives aux dépens des approches critiques ; pour que la culture reste innovante, les deux doivent se compléter. Par ailleurs, la formulation actuelle favorise une vision instrumentale de l'art et de la culture, ce qui serait dommageable pour la qualité des créations artistiques.

Art. 4, let. h :

Formulation actuelle

1 Pour demander une aide financière, l'organisme responsable requérant doit fournir les documents suivants :

h un plan de déconstruction des installations et un plan d'évaluation de la manifestation.

Proposition d'adaptation :

h. un plan de déconstruction ou de réaffectation durable tant économiquement qu'écologiquement des installations et un plan d'évaluation de la manifestation

Motif : l'utilisation du terme "déconstruction" des installations est excessif. Dans certains cas, les infrastructures créées pourraient trouver une nouvelle affectation durable et cas échéant, alléger le budget global.

Art. 8, let. a :

Formulation actuelle

1 L'aide financière de la Confédération se monte au maximum à 30 % des coûts imputables et n'est accordée qu'aux conditions suivantes :

a. *les cantons et communes participant au financement fournissent des contributions financières d'un montant au moins équivalent, et*

Proposition d'adaptation :

1L'aide financière de la Confédération se monte au maximum à 30 % des coûts imputables et n'est accordée qu'aux conditions suivantes :

a. les cantons et communes participant au financement fournissent des contributions financières d'un montant de 20%, et

Motif : Prévoir d'emblée une participation équivalente des cantons et communes (1a) est susceptible d'induire un biais dans la représentativité nationale de l'exposition. Il serait souhaitable d'abaisser cet engagement, par exemple à 20%, prévoyant une contribution publique avoisinant 50% du projet.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. September 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass in der Schweiz auch in Zukunft möglich sein soll, Landesausstellungen durchzuführen. Gleichzeitig erachten wir es – auch mit Blick auf die Erfahrungen der Expo.02 – als wichtig, dass solche Landesausstellungen geplant und durchgeführt werden, ohne dass es dabei zu umfangreichen Mehrkosten kommt, welche von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern getragen werden müssen.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, dass der Bundesrat eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet hat, welche zum Ziel hat, die Rahmenbedingungen für künftige Landesausstellungen festzulegen. Die im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Bestimmungen erachten wir aber teilweise als zu restriktiv.

Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine Landesausstellung handelt, welche unter anderem auch dem Erhalt des nationalen Zusammenhaltes in der Schweiz dienen soll, erachtet der Regierungsrat den vom Bundesrat vorgeschlagenen maximalen Finanzierungsbeitrag des Bundes von 30 Prozent als klar zu tief. Angebracht wäre, dass der Bund sich mit maximal 50 Prozent an der Finanzierung beteiligt und diese Unterstützung unter anderem davon abhängig macht, dass die Ausstellungskantone und/oder -Gemeinden ihrerseits gemeinsam mindestens die Hälfte des Bundesbeitrags sprechen.

Weiter können wir die Haltung des Bundesrates, wonach es angesichts der aktuellen finanziellen Situation des Bundes derzeit nicht angebracht ist, eine Landesausstellung mit Bundesmitteln zu unterstützen, nachvollziehen. Allerdings halten wir es für übertrieben und nicht zielführend, schon jetzt festzulegen, dass der Bund bis Ende der 2030er Jahre auf eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung verzichtet. Wir würden es begrüssen, wenn der Bundesrat diesen Punkt noch einmal überdenken würde.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- Info.dsre@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

E-Mail an: info.dsre@sbfi.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5507
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 24. September 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage in wesentlichen Teilen. Der Bund schafft Klärung in organisatorischer und prozessualer Hinsicht und bietet den an einem Projekt beteiligten oder interessierten Akteuren wichtige Anhaltspunkte zu Planung und Entscheidungsfindung. Gleichzeitig macht das Gesetz aber weitreichende Vorgaben und schafft damit hohe Hürden, welche die von vornherein schwierige Realisierung einer Landesausstellung noch zusätzlich erschweren können. Angesichts der vielen Vorgaben und des weitreichenden Controllings würde der Regierungsrat eine höhere finanzielle Beteiligung des Bundes begrüssen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird im beiliegenden Fragebogen Stellung genommen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Marius Risi, Amtsleiter Kultur und Sport, Tel. +41 41 666 64 07

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

s. Begleitschreiben

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Abs. 1 Bst. a:

Statt des bisherigen Wortlauts:

die Verhandlung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz zu fördern und damit...

Abs. 1 Bst. c:

Statt des bisherigen Wortlauts:

Ansätze zur Weiterentwicklung des Landes aufzuzeigen, unter Berücksichtigung...

Art. 3

Art. 3 ff.: s. Begleitschreiben

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Angesichts der weitreichenden Vorgaben sowie des starken Controllings wird die Finanzhilfe des Bundes von 30 Prozent der anrechenbaren Kosten als zu tief erachtet.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Schaffhausen

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Nadine Frei, Aussenbeziehungen, nadine.frei@sh.ch, 052 632 71 58

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☐ Ja ☒ Nein

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Mit dem Verzicht auf eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er Jahren dürfte die Durchführung einer Landesausstellung auf absehbare Zeit unrealistisch sein. Wie der Bund 2023 im Bericht zu den Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung selbst festhält, «herrscht die Meinung vor, dass eine Grossveranstaltung im Umfang der bisherigen Landesausstellungen im Umfang der bisherigen Landesausstellungen kaum ohne Bundesbeteiligung durchgeführt werden kann.».

Dieser Entscheid steht im Widerspruch zur gemeinsamen Positionierung von Bund und Kantonen von 2022, wonach die Durchführung einer Landesausstellung begrüsst wird. Mehrere unabhängige Trägerschaften arbeiten seit mehreren Jahren an Projekten für eine Landesausstellung. Ein Verzicht auf eine Durchführung im nächsten Jahrzehnt würde bei diesen finanzielle Schäden in Millionenhöhe verursachen.

Zudem entspräche eine Durchführung in den 2030er-Jahren dem Grundgedanken, dass jede Generation eine Landesausstellung miterleben kann.

Wir machen beliebt, dass der Entscheid, wann eine Landesausstellung stattfindet, nicht für die nächsten 15 Jahre vom Bundesrat vorweggenommen wird.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Art 2, lit a: Antrag auf Umformulierung wie folgt: die Verhandlung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;

Begründung: Auf Basis einer offenen, dynamischen Auffassung kann eine Landesausstellung der kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt in der Schweiz besser gerecht werden und im Effekt eine Tendenz zur Essentialisierung nationaler Identität vermeiden.

Art. 2, lit c.: Antrag auf Umformulierung wie folgt: Ansätze zur Weiterentwicklung des Landes aufzeigen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herausforderungen und Chancen, sich der Schweiz stellen;

Begründung: Wir sehen hier keine Notwendigkeit für eine Beschränkung auf Lösungsansätze. Dies würde affirmative gegenüber kritischen Zugängen priorisieren; eine innovative Kultur erfordert jedoch beide gleichermassen. Auch leistet die aktuelle Formulierung einem instrumentellen Verständnis von Kunst und Kultur Vorschub. Dies dürfte sich nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Beiträge auswirken.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Wir erachten es als kritisch, dass die Finanzhilfe des Bundes auf höchstens 30% festgelegt werden soll. Im Sinne des im Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen maximalen Subventionssatzes von 50 Prozent sollten die Finanzhilfen des Bundes für künftige Landesausstellungen ebenfalls höchstens 50 Prozent betragen können. Es wird beantragt, Art. 8. 1. entsprechend wie folgt zu ändern: "Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ...".

Landesausstellungen haben es zum Ziel, einen kulturellen, identitätsstiftenden, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz zu generieren. Insofern stellen Landesausstellungen ein nationales Vorhaben mit internationaler Ausstrahlung dar. Vor diesem Hintergrund erachten es die Kantonsregierungen als angezeigt, dass sich der Bund gemäss der bisherigen Praxis auch zukünftig finanziell stärker als die Kantone und die Gemeinden an der Durchführung von Landesausstellungen beteiligt. Es wird beantragt, Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG entsprechend ersatzlos zu streichen.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Staatskanzlei Kanton Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Peter Reichmuth, Departementssekretär Volkswirtschaftsdepartement,
peter.reichmuth@sz.ch, 041 819 16 03

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Es liegt nahe, dass dem Bund bei einer auf das nationale Selbstbild zielenden Veranstaltung eine wesentliche Rolle zukommt. So ist zu begrüßen, dass der Bund die Voraussetzungen und Modalitäten einer Mitwirkung mit dem Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung vom 22. November 2023 und dem vorliegenden Gesetz zur Förderung von Landesausstellungen präzisiert. Er schafft Klärungen in organisatorischer und prozessualer Hinsicht und bietet den an einem Projekt beteiligten oder interessierten Akteuren wichtige Anhaltspunkte zur Planung und Entscheidungsfindung.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

-

2. Grundzüge der Vorlage

-

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

-

5. Rechtliche Aspekte

-

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

-

Art. 2

-

Art. 3

-

Art. 4

-

Art. 5

-

Art. 6

-

Art. 7

-

Art. 8

-

Art. 9

-

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
info.dsre@seco.admin.ch

23. September 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 25. Juni 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Schaffung eines Spezialgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG). Wir fordern in einigen Schlüsselfragen Nachbesserungen. Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen mit detaillierter Stellungnahme



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Solothurn
Regierungsrat
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Andreas Gasche, Leiter Standortförderung und Aussenbeziehungen
andreas.gasche@vd.so.ch
032 627 95 54

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Schaffung einer Rechtsgrundlage für künftige Landesausstellungen. Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Wesentlichen den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Wir begrüssen auch, dass der Bundesrat zum Schluss kommt, dass für die Förderung von künftigen Landesausstellungen eine neue gesetzliche Grundlage in der Form eines Spezialgesetzes geschaffen werden muss.

Ebenfalls begrüssen wir, dass sich der Bundesrat schon frühzeitig mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) austauscht und die KdK im neuen Gesetz auch eine wichtige Rolle einnimmt.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf zu lang ist; die Anforderungen sind zu detailliert ausgeführt. Das genaue Verfahren sollte in einer Verordnung konkretisiert werden, wie dies in Ziff. 1.2 des Erläuternden Berichts richtigerweise geschrieben steht: «Das genaue Verfahren soll in einer Verordnung konkretisiert werden».

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet. Auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG wird festgehalten, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.» Es ist daher aus unserer Sicht widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.» Dieses Vorgehen droht bei den aktuell noch vier Expo-Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen – so auch dem Kanton Solothurn –, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantiell alimentiert wurden, einen riesigen finanziellen Schaden zu verursachen. Es war der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüssen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». An diesen Grundsatz haben sich die Initianten der laufenden Projekte gehalten.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Wir unterstützen die Aussagen des Bundesrates, der richtigerweise sagt, dass eine Landesausstellung sich mit den grossen Herausforderungen und Chancen unserer Zeit und der Zukunft auseinandersetzen soll. Sie soll Raum bieten für Reflexion, Inspiration und Dialog – und dabei zeigen, wie die Schweiz durch ihre Vielfalt, Innovationskraft und ihre besondere

politische Kultur Antworten auf diese Herausforderungen geben kann.

Die Schweiz hat als einziges Land das Modell Landesausstellungen entwickelt, um ihre Einigkeit zu leben und den sozialen Zusammenhalt über alle Sprachregionen zu stärken.

Gerade in Krisenzeiten wie der heutigen ist diese identitätsstiftende Funktion wichtig. Eine Landesausstellung fördert zudem den Dialog über die Zukunft der Schweiz und stärkt das positive Image der Schweiz im Ausland.

2. Grundzüge der Vorlage

Wichtig scheint uns in diesem Zusammenhang, dass eine Landesausstellung nicht nur eine kulturelle, sondern auch eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Dimension haben soll.

Die Rolle des Bundes beschränkt sich darauf, allfällige Initiativen von Trägerschaften ideell und allenfalls auch finanziell zu unterstützen und zu begleiten. Richtig erscheint uns auch, dass die Initiative für eine Landesausstellung, in Abstimmung mit den lokalen und kantonalen Behörden, durch eine private und/oder öffentliche Trägerschaft erfolgen muss.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

So wie das Gesetz aktuell aufgelegt ist, sind sowohl der Bund als auch die von einem Projekt betroffenen Kantone und Gemeinden finanziell betroffen. Das Gesetz kommt alle 20 Jahre zur Anwendung und belastet für eine klar definierte Zeit personell nur betroffene Kantone.

5. Rechtliche Aspekte

Die rechtlichen Aspekte haben wir bereits im Kapitel «Allgemeine Bemerkungen», Absätze 2 bis 4 angesprochen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Dieser Artikel geht bereits fest ins Detail. Die meisten Punkte im Absatz 1 Buchstaben a bis h sollen in einer Verordnung geregelt werden. Absatz 2 verweist richtigerweise auf die Verordnung.

Wir unterstützen den Vorschlag der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK):
Artikel 4 neu: «Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft die Unterlagen gemäss den in der Verordnung definierten Anforderungen einreichen.»

Art. 5

Art. 6

Analog zur Forderung in Artikel 4 soll Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b neu lauten:
«bestmögliche Erfüllung der in der Verordnung definierten Anforderungen.»

Art. 7

In Artikel 7 Absatz 3 fordern wir, dass die Finanzhilfe des Bundes mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen muss, und der Bund auch eine Defizitgarantie übernehmen kann. Beide Aspekte sind in der Verordnung zu regeln.

Art. 8

Analog zu den Forderungen in Artikel 7 Absatz 3 müssen Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 angepasst werden:

Absatz 1 neu: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

a. die Kantone und Gemeinden das Projekt mitfinanzieren; und (...)

Absatz 2 neu: (...) Verpflichtungskredit. Die Verordnung regelt die Defizitgarantie des Bundes.

Art. 9

Art. 10

Die Details des Subventionsvertrages Artikel 10 Absatz 2 sind in der Verordnung zu regeln.

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 17. September 2025

**Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) mit Frist bis zum 16. Oktober 2025 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Absicht des Bundes, die Bedingungen zur Unterstützung von Landesausstellungen in einem Gesetz zu formalisieren. Dies schafft Klärungen in organisatorischer und prozessualer Hinsicht und bietet den an einem Projekt beteiligten oder interessierten Akteuren wichtige Anhaltspunkte zur Planung und Entscheidungsfindung.

Wir halten die im Gesetz verankerten Ziele, wie beispielsweise die Stärkung der nationalen Identität und Kohäsion sowie die Förderung des Dialogs zwischen den Landesteilen, für sinnvolle und geeignete Kriterien für die Unterstützung einer Landesausstellung. Die subsidiäre Ausgestaltung des Gesetzes, welche die Eigenverantwortung der Trägerschaft betont, ist ebenfalls positiv zu bewerten.

Die Beschränkung der Bundesbeteiligung auf höchstens 30 Prozent der Gesamtkosten stellt aus unserer Sicht eine erhebliche Hürde für die Planung, Finanzierung und Realisierung einer Landesausstellung dar. Bisherige Landesausstellungen wurden in der Regel zu einem deutlich höheren Anteil vom Bund finanziert. Wie der Bund im Bericht zu den Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung (2023) selbst festhält, «herrscht die Meinung vor, dass eine Grossveranstaltung im Umfang der bisherigen Landesausstellungen kaum ohne Bundesbeteiligung durchgeführt werden kann».¹ Art. 8 Abs. 1 LaFG ist daher dahingehend zu ändern, dass die Finanzhilfen des Bundes auf höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt werden. Dies würde die Realisierbarkeit einer Landesausstellung deutlich verbessern und die Beteiligung der Kantone und Gemeinden erleichtern.

¹ Abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/84298.pdf>.

Wir nehmen die angespannte Finanzlage des Bundes zur Kenntnis und verstehen die Erwägungen des Bundesrates, auf eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030-er Jahren zu verzichten. Die Regierung des Kantons St.Gallen regt aber an, die Planung einer Landesausstellung für die Jahre danach frühzeitig anzugehen. Mit einem weitergehenden Verzicht auf die Durchführung einer Landesausstellung verpasst die Schweiz eine Chance zur Stärkung der nationalen Identität und Kohäsion.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info.dsre@seco.admin.ch

Numero
4807

fr

0

Bellinzona
8 ottobre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR

Invio per posta elettronica:
info.dsre@seco.admin.ch

Consultazione concernente la legge federale sulla promozione delle esposizioni nazionali (LPEN)

Signor Consigliere federale Parmelin,

la ringraziamo per averci consultato in merito al progetto di legge federale sulla promozione delle esposizioni nazionali (LPEN).

In entrata ci permettiamo di esprimere una riserva sulla tempistica di avvio della consultazione di una legge sulle esposizioni nazionali, che coincide con la decisione del Consiglio federale del 25 giugno 2025 di non fornire alcun sostegno finanziario federale per la prossima esposizione nazionale fino alla fine degli anni 2030. Questo non aiuta di certo a pianificare i prossimi passi per i promotori delle quattro candidature finora presentate, due delle quali interessano anche direttamente il nostro cantone (Muntagna 27 e Nexpo).

Per quanto concerne il disegno di legge, premettiamo di nutrire perplessità sulla necessità di disporre di una legge specifica sul tema.

Nel merito della proposta riteniamo inadatta la formulazione dell'articolo 8 concernente il finanziamento, mentre riteniamo che si debba rivedere le competenze decisionali per l'attribuzione di un'esposizione nazionale.

Riteniamo infatti che, nell'ambito di una chiara suddivisione dei compiti tra Confederazione e Cantoni, la responsabilità sullo svolgimento e sul finanziamento di un'esposizione nazionale debba competere alla Confederazione. Se è lecito attendersi un co-finanziamento da parte degli enti promotori e dei territori interessati, rigettiamo la proposta di vincolare l'entità del finanziamento federale a un finanziamento paritario da parte dei Cantoni e dei Comuni (art. 8 cpv.1 lett.a).

Coerentemente con quanto espresso nel paragrafo precedente, la Confederazione dovrebbe assumere un ruolo più centrale nel processo di decisione di attribuzione

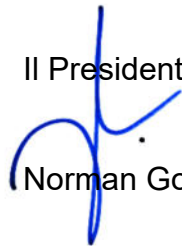
RG n. 4807 del 8 ottobre 2025

dell'esposizione nazionale, che il disegno di legge posto in consultazione delega invece, parzialmente, alla Conferenza dei cantoni (art. 7) oltre che a una giuria esterna.

Voglia gradire, signor Consigliere federale Parmelin, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


(Norman Gobbi)

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Allegato:

- Questionario - TI

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio per lo sviluppo economico (dfe-use@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Questionario concernente il progetto

Legge federale sulla promozione delle esposizioni nazionali (LPEN)

Questo parere è stato presentato da:

- ☒ Cantone
- ☐ Partito rappresentato nell'Assemblea federale
- ☐ Associazione nazionale
- ☐ Altra organizzazione interessata
- ☐ Organizzazione / privato cittadino non ufficialmente interpellati

Mittente (istituzione, privato cittadino):

Repubblica e Cantone Ticino

Persona di contatto (incl. coordinate) per eventuali domande:

Valesko Wild – Capo Ufficio per lo sviluppo economico – valesko.wild@ti.ch

Vi preghiamo di inviare il vostro parere al più tardi entro il 16 ottobre 2025 per via elettronica a info.dsre@seco.admin.ch. Inviandoci il parere in formato PDF e Word ci faciliterete il compito di valutarlo.



Osservazioni generali

Avete osservazioni generali sul progetto posto in consultazione?

☒ Sì ☐ No

Cliccare o digitare qui per immettere la risposta.

Osservazioni specifiche su singole parti del rapporto esplicativo

Avete osservazioni specifiche sulle parti seguenti del rapporto esplicativo?

1. Situazione iniziale

Esprimiamo una riserva sulla tempistica di avvio della consultazione di una legge sulle esposizioni nazionali, che coincide con la decisione del Consiglio federale del 25 giugno 2025 di non fornire alcun sostegno finanziario federale per la prossima esposizione nazionale fino alla fine degli anni 2030. Questo non aiuta di certo a pianificare i prossimi passi per i promotori delle quattro candidature finora presentate, due delle quali interessano anche direttamente il nostro cantone (Muntagna 27 e Nexpo).

2. Punti essenziali del progetto

Pur riconoscendo la bontà di decentralizzare sul territorio una futura esposizione cantonale, riteniamo inadatta la formulazione dell'articolo 8 concernente il finanziamento, mentre riteniamo che si debba rivedere le competenze decisionali per l'attribuzione di un'esposizione nazionale.

3. Commento ai singoli articoli

V. capitolo seguente

4. Ripercussioni

L.art. 8 cpv.1 lett.a. impone ai Cantoni e ai comuni una partecipazione finanziaria paritaria. Questo meccanismo viene rigettato, in quanto obbliga un Cantone (con i comuni) a reperire mezzi finanziari identici a quelli della Confederazione, quando invece potrebbero esserci altre modalità di finanziamento per coprire la differenza tra il finanziamento federale e l'investimento complessivo.

5. Aspetti giuridici

Cliccare o digitare qui per immettere la risposta.

Osservazioni specifiche su singoli articoli

Avete osservazioni specifiche sulle disposizioni seguenti (testo dell'avamprogetto di legge e relativo commento)?

Art. 1

-

Art. 2

-

Art. 3

-

Art. 4

-

Art. 5

-

Art. 6

La giuria dovrebbe presentare il risultato del suo esame al Consiglio federale e non alla CdC. Il cpv. 4 va pertanto modificato.

Art. 7

Non è la CdC che deve formulare una raccomandazione al Consiglio federale, ma la giuria. I cpv. 1 e 2 vanno modificati.

Art. 8

Rigettiamo l'obbligo di cofinanziamento paritetico previsto al cpv.1 lett.a, che va riformulata.

Art. 9

-

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Vi ringraziamo del vostro riscontro.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 30. September 2025
Nr. 524

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat erachtet künftige Landesausstellungen als wünschenswert. Sie können eine Plattform für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und zukünftigen Herausforderungen des Landes sein und bei guter inhaltlicher und organisatorischer Planung eine grosse und nachhaltige Wirkung entfalten. Insbesondere können Landesausstellungen integrativ und identitätsbildend wirken und auch zur Reflexion des Aussenbilds der Schweiz anregen. Daher ist eine rechtliche Grundlage für die Förderung von Landesausstellungen zu befürworten. Dass der Gesetzesvorentwurf keine Finanzierungsverpflichtung für eine nächste Landesausstellung enthält, wird begrüsst.

Grundsätzlich würde der Regierungsrat auch die Durchführung einer Landesausstellung begrüssen, so wie es von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und dem Bund gemeinsam im Positionspapier vom 29. Juni 2022 festgehalten ist.¹ Angesichts der Lage der Bundesfinanzen und des damit einhergehenden Entlastungspakets 27 ist der Bundesratsbeschluss, bis Ende der 2030er-Jahre keine finanzielle Unterstützung des

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Landesausstellung: Positionierung von Bund und Kantonen, Bern, 29. Juni 2022: https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/medienmitteilungen/2022/Landesausstellung__Positionierung_von_Bund_und_Kantonen_DE.pdf.

Bundes für die nächste Landesausstellung bereitzustellen², nur teilweise nachvollziehbar. Daher regt der Regierungsrat an, den Verzichtsbeschluss in der nächsten Legislatur zu prüfen und allenfalls früher die Unterstützung einer Landesausstellung in Betracht zu ziehen. Angesichts der Herausforderungen der kommenden Jahre könnte die identitätsstiftende Funktion einer Landesausstellung eine besondere Bedeutung entwickeln.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 8 des Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit der Regelung der Finanzierung und der Finanzhilfe. Bei der Expo.02 betrug der Finanzierungsanteil des Bundes 57 %, was einem finanziellen Volumen von 918.8 Mio. Franken entsprach. Mit der Gesetzesvorlage plant der Bund nun, eine fixe Obergrenze von 30 % für seinen Finanzierungsanteil einzuführen (Art. 8 Abs. 1 LaFG). Die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, sollen Beiträge in mindestens gleicher Höhe gewähren. Die Trägerschaft soll eine zumutbare Eigenleistung erbringen und weitere Finanzierungsquellen bestmöglich ausschöpfen. Damit begrenzt das vorgeschlagene Finanzierungsmodell den Anteil des Bundes an den Finanzhilfen, denjenigen der Kantone und der Gemeinden jedoch nicht. Je nach Trägerschaft und deren Eigenleistungen sowie Finanzierungsquellen entstehen für die Kantone und Gemeinden dadurch finanzielle Risiken. Dies wird dazu führen, dass für den grossmehrheitlichen Teil der Kantone eine Landesausstellung rein aus finanziellen Risiken schwierig oder gar nicht durchführbar sein wird. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass sich ein Grossteil der Kantone in einer schwierigen finanziellen Situation befindet. Art. 8 Abs. 1 LaFG ist so anzupassen, dass die Anteile des Bundes und der Kantone und Gemeinden gleich gross sind. Zudem könnte für Standortkantone und -gemeinden eine Sonderregel mit höherer Finanzierungsbeteiligung vorgesehen werden, da sie auch in besonderem Masse profitieren.

Für diese Ausführungen verweisen wir auch auf den beiliegenden Fragebogen.

² Vgl. Mitteilungen Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Schweizer Landesausstellung: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/schweizer_landesausstellung.html.

3/3

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilage:

- Fragebogen



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Thurgau

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Patrik Riebli, Generalsekretär Departement für Erziehung und Kultur,
patrik.riebli@tg.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Regierungsrat erachtet künftige Landesausstellungen als wünschenswert. Sie können eine Plattform für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und zukünftigen Herausforderungen des Landes sein und bei guter inhaltlicher und organisatorischer Planung eine grosse und nachhaltige Wirkungskraft entfalten. Insbesondere können Landesausstellungen integrativ und identitätsbildend wirken und auch zur Reflexion des Aussenbilds der Schweiz anregen. Daher ist eine rechtliche Grundlage für die Förderung von Landesausstellungen zu befürworten. Dass der Gesetzesvorentwurf keine Finanzierungsverpflichtung für eine nächste Landesausstellung enthält, wird begrüsst.

Grundsätzlich würde der Regierungsrat auch die Durchführung einer Landesausstellung begrüssen, so wie es von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und dem Bund gemeinsam im Positionspapier vom 29. Juni 2022 festgehalten ist.¹ Angesichts der Lage der Bundesfinanzen und des damit einhergehenden Entlastungspakets 27 ist der Bundesratsbeschluss, bis Ende der 2030er-Jahre keine finanzielle Unterstützung des Bundes für die nächste Landesausstellung bereitzustellen², nur teilweise nachvollziehbar. Daher regt der Regierungsrat an, den Verzichtsbeschluss in der nächsten Legislatur zu prüfen und allenfalls früher die Unterstützung einer Landesausstellung in Betracht zu ziehen. Angesichts der Herausforderungen der kommenden Jahre könnte die identitätsstiftende Funktion einer Landesausstellung eine besondere Bedeutung entwickeln.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen KdK, *Landesausstellung: Positionierung von Bund und Kantonen*, Bern, 29. Juni 2022, https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/medienmitteilungen/2022/Landesausstellung__Positionierung_von_Bund_und_Kantonen_DE.pdf

² Vgl. Mitteilungen Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Schweizer Landesausstellung: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/schweizer_landesausstellung.html.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit der Regelung der Finanzierung und der Finanzhilfe. Bei der Expo.02 betrug der Finanzierungsanteil des Bundes 57 %, was einem finanziellen Volumen von 918.8 Mio. Franken entsprach. Mit der Gesetzesvorlage plant der Bund nun, eine fixe Obergrenze von 30 % für seinen Finanzierungsanteil einzuführen (Art. 8 Abs. 1 LaFG). Die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, sollen Beiträge in mindestens gleicher Höhe gewähren. Die Trägerschaft soll eine zumutbare Eigenleistung erbringen und weitere Finanzierungsquellen bestmöglich ausschöpfen. Damit begrenzt das vorgeschlagene Finanzierungsmodell den Anteil des Bundes an den Finanzhilfen, denjenigen der Kantone und der Gemeinden jedoch nicht. Je nach Trägerschaft und deren Eigenleistungen sowie Finanzierungsquellen entstehen für die Kantone und Gemeinden dadurch finanzielle

Risiken. Dies wird dazu führen, dass für den grossmehrheitlichen Teil der Kantone eine Landesausstellung rein aus finanziellen Risiken schwierig oder gar nicht durchführbar sein wird. Dies gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass sich ein Grossteil der Kantone in einer schwierigen finanziellen Situation befindet. Art. 8 Abs. 1 LaFG ist daher so anzupassen, dass die Anteile des Bundes und der Kantone und Gemeinden gleich gross sind. Zudem könnte für Standortkantone und -gemeinden eine Sonderregel mit höherer Finanzierungsbeteiligung vorgesehen werden, da sie auch in besonderem Masse profitieren.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin

info.dsre@seco.admin.ch

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Gerne äussern wir uns zu folgenden Punkten:

Schaffung eines Spezialgesetzes

Wir begrüssen die Schaffung eines Spezialgesetzes. Dadurch entsteht Rechts- und Planungssicherheit für Trägerschaften, die sich langjährig für ein anspruchsvolles und kostenintensives Projekt engagieren wollen.

Bundesanteil Finanzierung

Eine Landesausstellung ist - wie vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung selbst festgestellt - ein nationales Vorhaben von grosser Bedeutung, das die Schweiz als Ganzes betrifft und auch über die Landesgrenzen hinausstrahlt. Es liegt deshalb nahe, dass dem Bund bei einer auf das nationale Selbstbild zielenden Veranstaltung eine wesentliche - ja sogar führende - Rolle zukommt. Aus diesem Grund scheint es uns nicht angemessen, dass das Gesetz einen Bundesbeitrag auf maximal 30 Prozent der Gesamtkosten beschränkt und die Kantone und Gemeinden in gleicher Höhe in die Pflicht nimmt. Wenn durch das Gesetz realistische Perspektiven und Rahmenbedingungen für die privaten und/oder öffentlichen Trägerschaften geschaffen werden sollen, dann muss der Bund auch finanziell stärker in die Verantwortung gehen und bereit sein, mindestens die

Hälfte der Gesamtkosten zu tragen.

Die vorgeschlagene Limitierung verunmöglicht faktisch jede weitere Landesausstellung, auch weil sie die (kleineren) Kantone und Gemeinden finanziell überlastet und auch Randregionen oder Berggebieten die Möglichkeit nimmt, sich in angemessenem finanziellem Rahmen an einer Landesausstellung zu beteiligen und dort zu präsentieren.

Antrag I: Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes auf maximal 50 Prozent der Projektgesamtkosten.

Verzicht des Bundesrats auf eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren («Moratorium»).

Eine temporäre Aussetzung der Finanzierung einer Landesausstellung aufgrund der aktuellen Finanzlage des Bundes und den absehbaren ökonomischen Herausforderungen ist nachvollziehbar. Allerdings ist das vom Bundesrat beschlossene «Moratorium» bis 2040 sehr lang gewählt. Er kommt damit dem Auftrag des Parlaments nicht nach, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen. Der Bundesrat erweckt dadurch vielmehr den Eindruck, dass er - unabhängig von der Finanzlage des Bundes, die sich in den nächsten Jahren auch wieder ändern kann - eine Landesausstellung für eine längere Dauer verhindern will.

Antrag II: Der Verzicht auf die finanzielle Förderung einer Landesausstellung soll auf 5 Jahre ab Inkraftsetzung des Gesetzes reduziert werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 16. September 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular LaFG



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Regierungsrat des Kantons Uri

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Christian Raab, Volkswirtschaftsdirektion Uri, christian.raab@ur.ch, 041 875 24 00
--

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Stellungnahme siehe Begleitschreiben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

*Envoi par courriel (word et pdf) à :
info.dsre@seco.admin.ch*

Réf. : 25_COU_5770

Lausanne, le 1^{er} octobre 2025

Consultation concernant le projet de loi fédérale sur les expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 25 juin 2025, vous nous avez adressé un courrier nous invitant à nous prononcer sur le projet de Loi fédérale sur les expositions nationales (LSEN) et nous vous en remercions.

Si nous saluons globalement cette nouvelle loi, la position du Gouvernement vaudois est néanmoins subordonnée à la prise en compte des remarques et réserves ci-après.

Dans sa majorité, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud partage les positions de la Conférence des déléguées et délégués cantonaux aux affaires culturelles KBK/CDAC ainsi que de la Conférence des gouvernements cantonaux KdK/CdC.

La Confédération est un acteur de premier plan dans le soutien à un projet de l'envergure d'une exposition nationale, manifestation fédératrice et source de réflexion pour l'ensemble du pays. Il faut donc saluer le fait que la LSEN vienne en préciser la procédure et clarifier le rôle de chacune des parties prenantes, tout en laissant des ordonnances édictées au cas par cas régler chaque projet d'exposition nationale. On peut également relever avec satisfaction le principe de partenariat entre la Confédération et les Cantons mis à l'œuvre dans les réflexions préparant cette loi.

Il convient cependant d'exprimer la forte préoccupation du Canton de Vaud quant au soutien financier très limité annoncé par la Confédération, qui ne souhaite pas soutenir d'exposition nationale avant 2030 ni, à la suite de l'expérience d'Expo.02, en être le principal contributeur.

Il est parfaitement compréhensible que la Confédération choisisse d'assainir son budget en réduisant ses dépenses, mais il paraît évident que, sans soutien fédéral, aucune exposition nationale ne pourra avoir lieu dans les prochaines années, alors que plusieurs éventuels projets sont actuellement en préparation.

De plus, l'art. 8 LSEN prévoit un financement fédéral à un maximum de 30% de chaque exposition nationale. Or, dans un projet de cette envergure, une participation fédérale supérieure à celle des cantons et des communes concernés est indispensable pour assurer la viabilité et l'ambition de l'événement comme pour en garantir l'impact national. Le Canton de Vaud peut donc s'associer à la KdK/CdC, qui demande à la Confédération de revoir sa position financière dès que son budget aura retrouvé l'équilibre et de proposer alors un soutien fédéral à 50% des coûts des futures expositions nationales, montant qui obéirait également au standard avancé dans le programme d'allègement budgétaire 2027 de la Confédération.

Le rapport explicatif relève lui-même qu'une exposition nationale ne représente pas seulement un coût mais, outre le fait qu'elle a le potentiel de renforcer la cohésion nationale et d'enrichir l'identité culturelle de la Suisse, donne également des impulsions économiques significatives. L'exemple d'Expo.02, qui a généré plus de 2 milliards de francs pour un investissement de 1,6 milliards, en donne une bonne illustration. Il est donc regrettable que, en des temps incertains pour son économie comme pour sa cohésion culturelle et linguistique, le pays renonce à s'interroger sur son identité et, tout à la fois, se prive de retombées économiques positives.

En vous remerciant de l'opportunité d'une prise de position sur ce projet de LSEN et de l'attention que vous porterez à nos remarques et recommandations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Annexe

- Réponses du Canton de Vaud au questionnaire de la Confédération

Copies

- Mme Nuria Gorrite, cheffe du Département des institutions, de la culture, des infrastructures et des ressources humaines
- M. Michel Vust, Directeur général de la culture
- M. Roland Ecoffey, chef de l'Office des Affaires extérieures



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Auteur de l'avis :

- ☒ Canton
- ☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- ☐ Association faîtière qui œuvre au niveau national
- ☐ Autre organisation intéressée
- ☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier

Expéditeur (institution, particulier) :

Conseil d'État du Canton de Vaud

Interlocuteur pour les questions complémentaires (coordonnées incl.) :

M. Michel Vust, Directeur général de la culture, michel.vust@vd.ch, +41 21 316 07 40

Nous vous prions de nous envoyer votre avis d'ici au 16 octobre 2025, si possible sous format Word ou PDF afin de faciliter le dépouillement des résultats, à l'adresse info.dsre@seco.admin.ch.

Remarques générales

Avez-vous des remarques générales concernant le projet mis en consultation ?

☒ oui ☐ non

Nous reprenons et appuyons les remarques d'ordre général formulées par la Conférence des délégués et délégués cantonaux aux affaires culturelles KBK/CDAC ainsi que par la Conférence des gouvernements cantonaux KdK/CdC.

Remarques spécifiques relatives aux différentes sections du rapport explicatif

Avez-vous des remarques spécifiques concernant les sections suivantes du rapport explicatif ?

1. Contexte

La Confédération est un acteur de premier plan dans le soutien à un projet de l'envergure d'une exposition nationale, manifestation fédératrice et source de réflexion pour l'ensemble du pays. Il faut donc saluer le fait que la LSEN vienne en préciser la procédure et clarifier le rôle de chacune des parties prenantes, tout en laissant des ordonnances édictées au cas par cas régler chaque projet d'exposition nationale. On peut également relever avec satisfaction le principe de partenariat entre la Confédération et les cantons mis à l'œuvre dans les réflexions préparant cette loi.

2. Présentation du projet

Il convient cependant d'exprimer la forte préoccupation du Canton de Vaud quant au soutien financier très limité annoncé par la Confédération, qui ne souhaite pas soutenir d'exposition nationale avant 2030 ni, à la suite de l'expérience d'Expo.02, en être le principal contributeur. Il est parfaitement compréhensible que la Confédération choisisse d'assainir son budget en réduisant ses dépenses, mais il paraît évident que, sans soutien fédéral, aucune exposition nationale ne pourra avoir lieu dans les prochaines années, alors que plusieurs éventuels projets sont actuellement en préparation. De plus, l'art. 8 LSEN prévoit un financement fédéral à un maximum de 30% de chaque exposition nationale. Or, dans un projet de cette envergure, une participation fédérale supérieure à celle des cantons et des communes concernés est indispensable pour assurer la viabilité et l'ambition de l'événement comme pour en garantir l'impact national. Le Canton de Vaud peut donc s'associer à la KdK/CdC, qui demande à la Confédération de revoir sa position financière dès que son budget aura retrouvé l'équilibre et de proposer alors un soutien fédéral à 50% des coûts des futures expositions nationales, montant qui obéirait également au standard avancé dans le programme d'allègement budgétaire 2027 de la Confédération.

3. Commentaire des dispositions

Cf. partie suivante

4. Conséquences

Le rapport explicatif relève lui-même qu'une exposition nationale ne représente pas seulement un coût mais, outre le fait qu'elle a le potentiel de renforcer la cohésion nationale et d'enrichir l'identité culturelle de la Suisse, donne également des impulsions économiques significatives. L'exemple d'Expo.02, qui a généré plus de 2 milliards de francs pour un investissement de 1,6 milliards, en donne une bonne illustration. Il est donc regrettable que, en des temps incertains pour son économie comme pour sa cohésion culturelle et linguistique, le pays renonce à s'interroger sur son identité et, tout à la fois, se prive de retombées économiques positives.

5. Aspects juridiques

Pas de remarques.

Remarques concernant des articles spécifiques

Avez-vous des remarques concernant les dispositions spécifiques suivantes (texte du projet de loi ou commentaires correspondants) ?

Art. 1

Art. 2

Nous appuyons les commentaires de la KBK/CDAC sur de petites modifications dans la formulation :

Art. 2, let. a

promouvoir **la réflexion sur** l'identité culturelle et sociale de la Suisse, de manière à renforcer la cohésion nationale et à affirmer la position de la Suisse au sein de la communauté internationale ;

Art. 2, let. c

Formulation actuelle :

proposer des ~~solutions pour un~~ **possibilités de** développement réussi du pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse ;

Art. 3

Art. 4

Art. 5

Art. 6

Art. 7

Art. 8

Nous appuyons les commentaires de la KdK/CdC :

Art. 8, al. 1, let. a

Un soutien fédéral à 50% des coûts des futures expositions nationales, et ce dès que le budget de la Confédération aura retrouvé l'équilibre, est indispensable à l'organisation d'expositions nationales et obéirait de surcroît au standard avancé dans le programme d'allègement budgétaire 2027 de la Confédération. Il convient donc de repenser cet article en ce sens.

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Merci de votre retour.



2025.03940

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern



Unsere Ref. SRP / DWTI

Ihre Ref. /

Datum 8. Oktober 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Werte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025 und der damit verbundenen Einladung zur Stellungnahme zum obenstehenden Gesetzesentwurf.

Mit dem neuen LaFG sollen Landesausstellungen künftig unter einer eigenen gesetzlichen Grundlage gefördert werden, da bisherige Regelungen (Kulturförderungsgesetz) nicht ausreichend sind. Der Bund will die Landesausstellungen dabei ideell und gegebenenfalls finanziell unterstützen, nicht aber als Hauptorganisator oder Auftraggeber auftreten.

Der Bund plant, sich finanziell stärker zurückzuhalten als bei früheren Ausstellungen (wie Expo.02), mit einem maximalen Finanzierungsanteil von 30 % und der Erwartung, dass Kantone und Gemeinden mindestens den gleichwertigen Anteil übernehmen. Eine Defizitgarantie durch den Bund wird ausgeschlossen.

Die Initiative für eine Landesausstellung soll gemäss dem vorliegenden Entwurf von privaten oder öffentlichen Trägerschaften kommen, die mit Kantonen und Gemeinden eng zusammenarbeiten. Deren Projekte werden in einem Selektionsverfahren (Jury, Konferenz der Kantonsregierungen, Bundesrat) geprüft. Ein umfassendes Gesuch muss Machbarkeitsstudien, Finanzierungsnachweise, Organisation, Risiko- und Nachhaltigkeitskonzepte sowie Sicherheits- und Verkehrskonzepte enthalten.

Die Durchführung soll zudem einen bedeutenden kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen bringen, Identität und Zusammenhalt stärken sowie Raum für Zukunftsfragen bieten. Der Bundesrat hat angesichts der angespannten Finanzlage beschlossen, dass sich der Bund in den 2030er Jahren voraussichtlich nicht finanziell beteiligen wird.

Allgemeine Bemerkungen

Landesausstellungen bieten Gelegenheit zur Verhandlung gesellschaftlicher Fragen, zum Dialog, zur Positionierung der Schweiz im internationalen Zusammenhang, zur Stärkung der nationalen Kohäsion. Diese Eigenschaften können Landesausstellungen jedoch nicht für sich allein reklamieren. In Teilen oder insgesamt können sie auch Sportveranstaltungen, Radiosendungen oder Parteiversammlungen zugeschrieben werden.



Das spezifische Merkmal von Landesausstellungen ist allerdings darin zu sehen, dass es sich um bemerkenswert langfristige Ausdrucksformen handelt. Ein historischer Einschlag ist bereits mit den ersten beiden Durchführungen 1883 und 1896 und der Identitätskonstruktion als «Invention of tradition» gesetzt. Der Trend zur Langfristigkeit hat die Negation nationaler Identität – «la Suisse n'existe pas» (1992) – überlebt und auch Budgetüberschreitungen und Defizite konnten ihn bisher nicht brechen. Ihr Profil gewinnen Landesausstellungen durch die Plausibilisierung von Kontinuität. Diese wird der Nation vor Augen gestellt und kritisch in der Fortentwicklung des Formats über die bisher sechs Austragungen hinweg greifbar. Der Wert zukünftiger Durchführungen dürfte sich wiederum daran messen lassen, wie die Fortsetzung in gelingt. Ferner wird von Interesse sein, wie sich das Verhältnis zwischen der Landesausstellung und dem komplementären Format der Kulturhauptstadt Schweiz entwickelt, das alle drei Jahre ausgetragen wird, ein erstes Mal im Jahr 2027 in La Chaux-de-Fonds.

Es liegt nahe, dass dem Bund bei einer auf das nationale Selbstbild zielenden Veranstaltung eine wesentliche Rolle zukommt. So ist zu begrüßen, dass der Bund die Voraussetzungen und Modalitäten einer Mitwirkung mit dem Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung vom 22. November 2023 und dem vorliegenden Gesetz zur Förderung von Landesausstellungen präzisiert. Er schafft Klärungen in organisatorischer und prozessualer Hinsicht und bietet den an einem Projekt beteiligten oder interessierten Akteuren wichtige Anhaltspunkte zur Planung und Entscheidungsfindung.

Grundsätzlich befürwortet der Staatsrat die Durchführung von Landesausstellungen, da sie geeignet sein können, die verschiedenen Landesteile und Menschen in der Schweiz zusammenzubringen.

Der Staatsrat Wallis begrüsst es, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Klarheit bezüglich der Verfahren für die Bundesunterstützung von Landesausstellungen schafft. Besonders positiv sieht er den vorgeschlagenen «Bottom-up»-Ansatz, bei dem eine Landesausstellung aus einer lokalen, regionalen oder überregionalen Eigeninitiative entstehen soll. Dies fördert von Anfang an eine Dynamik und sorgt für eine breite Verankerung der Ausstellung.

Eine Landesausstellung verfolgt immer das Gesamtinteresse der Schweiz, weshalb eine Beteiligung des Bundes notwendig und gerechtfertigt ist. Ohne Bundesbeteiligung wären Landesausstellungen in der Schweiz kaum realisierbar. Allerdings teilt der Staatsrat die Ansicht des Bundesrates, dass der Bund nicht für Verluste einer Landesausstellung haften soll. Eine Erhöhung des Bundesbeitrages auf 50% der Kosten könnte unseres Erachtens geprüft werden, um sicherzustellen, dass entsprechende Projekte überhaupt gestartet werden.

Der Staatsrat bedauert jedoch, dass diese Rahmenbedingungen erst jetzt festgelegt werden, obwohl bereits konkrete Projekte für eine Landesausstellung (Muntagna, Svizra27, Nexpo, X-27) initiiert und weit fortgeschritten sind.

Die Entscheidung des Bundesrates, in den 2030er Jahren keine Landesausstellung durchzuführen, sowie die verspätete Vorlage der Rahmenbedingungen, führen vermutlich dazu, dass diese Projekte aufgegeben werden müssen. Dieser aufgrund der schwierigen Situation der Bundesfinanzen vom Bundesrat gefällte Entscheid ist jedoch nachvollziehbar und der Staatsrat hat für diesen Verständnis.

Detaillierte Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Art 2 lit. a

bisher:

«die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;»

stattdessen:

«die Verhandlung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz zu fördern und damit die nationale Kohäsion zu stärken und die Stellung der Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen;»

Begründung:

Auf Basis einer offenen, dynamischen Auffassung kann eine Landesausstellung der kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt in der Schweiz besser gerecht werden und im Effekt eine Tendenz zur Essentialisierung nationaler Identität vermeiden.

Art 2 lit. c

bisher:

«Lösungsansätze für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Landes aufzuzeigen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herausforderungen und Chancen, die sich der Schweiz stellen;»

stattdessen:

«Ansätze zur Weiterentwicklung des Landes aufzuzeigen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Herausforderungen und Chancen, die sich der Schweiz stellen;»

Begründung:

Wir sehen hier keine Notwendigkeit für eine Beschränkung auf Lösungsansätze. Dies würde affirmative Zugängen gegenüber kritischen priorisieren; eine innovative Kultur erfordert jedoch beide gleichermassen. Auch leistet die aktuelle Formulierung einem instrumentellen Verständnis von Kunst und Kultur Vorschub. Dies dürfte sich nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Beiträge auswirken.

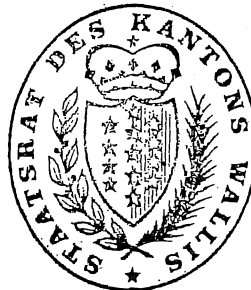
In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Kopie an info.dsre@seco.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 19. August 2025 sa

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen
(LaFG) – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurden die Kantone eingeladen, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Antrag: Wir begrüssen den Erlass eines Spezialgesetzes für zukünftige Landesausstellungen.

Begründung: Ein Spezialgesetz erweist sich als sinnvoll und adäquat. Es schafft einen Rahmen für mögliche interessierte Kreise, sich an ein langjähriges und kostenintensives Projekt für eine zukünftige Landesausstellung zu wagen.

Antrag: Der Kanton Zug unterstützt die Zielsetzung künftiger Landesausstellungen gemäss dem erläuternden Bericht (Kap. 1.5, 2. Abschnitt).

Begründung: Auch wenn der Bundesrat bis in die 2030er Jahre aufgrund der aktuellen, budgetären Herausforderung des Bundes eine Landesausstellung nicht mitfinanzieren würde, macht es Sinn, bereits heute aufgrund der Erkenntnisse der letzten Landesausstellung Expo.02 den Rahmen zu fixieren. Ebenso ist die zeitliche Abstimmung mit möglichen anderen Grossveranstaltungen (z.B. Olympische Winterspiele) wichtig.

Antrag zu den Art. 10 und 12: Die Facheinheiten seien im Gesetzestext genauer als «beteiligte Bundesverwaltungseinheiten» zu bezeichnen.

Begründung: Im Entwurf werden die Facheinheiten entsprechend beschrieben. Zur besseren Verständlichkeit sei die Beschreibung in den Gesetzestext zu übernehmen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- info.dsre@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage



Elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung
3003 Bern

10. September 2025 (RRB Nr. 919/2025)

**Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen,
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich unterstützen wir die Vorlage, da sie die Rolle des Bundes bei künftigen Landesausstellungen klärt. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus der «Expo.02» werden klare Voraussetzungen für künftige Landesausstellungen geschaffen, sei dies hinsichtlich des Verfahrens und des Einbezugs von Anspruchsgruppen, aber auch hinsichtlich der Organisation, Aufsicht und Kontrolle. Ausserdem bleibt die Mitfinanzierung von Landesausstellungen für Bund und Kantone freiwillig, womit sich aus der Vorlage selbst keine direkten finanziellen Verpflichtungen für den Kanton Zürich ergeben. Wir bedauern jedoch, dass der Bundesrat auf eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren verzichten will. Dieser Entscheid steht im Widerspruch zur gemeinsamen Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022, wonach die Durchführung einer Landesausstellung begrüsst wird und eine Landesausstellung «bottom-up» entstehen soll (vgl. seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/schweizer_landesausstellung.html). Mit dieser Positionierung hat der Bundesrat Investitionen bei den Initiativen ausgelöst, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, von einzelnen Kantonen, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnerinnen und Partnern substanziell finanziert wurden. Die Initiativen haben in den letzten Jahren ihre Konzepte konkretisiert, Vorarbeiten ohne Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft getroffen, weshalb ihnen nun ohne finanzielle Unterstützung des Bundes ein finanzieller Schaden in Millionenhöhe droht.



Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass der Bundesrat auf seinen Entscheid zurückkommt. Die Vergangenheit hat nämlich gezeigt, dass es ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nicht möglich ist, eine Landesausstellung durchzuführen (vgl. erläuternder Bericht, S. 7). Ohne bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung würde den aktuellen Initiativen ausserdem für die nächsten 15 Jahre jegliche Perspektive entzogen und es würden mehr als zehn Jahre Arbeit und Investitionen in Millionenhöhe verlorengehen.

Im Übrigen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☒ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Kanton Zürich

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Derya Wasmuth (derya.wasmuth@ji.zh.ch)

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

vgl. dazu die Ausführungen im Antwortschreiben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Empfehlung der KdK und Grundsatzentscheid des Bundesrates (Art. 7)

Im Positionspapier des Bundesrates und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 29. Juni 2022 wurde festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei. Es wäre folglich am National- und am Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung bis Ende der 2030er-Jahre zu verzichten, macht diese Kompetenzzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) ausdrücklich festgehalten wird, zunichte, weshalb der Bundesrat wie erwähnt auf seinen Entscheid zurückkommen muss.

Art. 8

Höhe der Finanzhilfe und Finanzierung (Art. 8)

Gemäss Art. 1 Bst. b LaFG kann der Bund die Durchführung von Landesausstellungen fördern, indem er für die Durchführung eines ausgewählten Projekts eine Finanzhilfe gewährt. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 LaFG aber insofern relativiert, als die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Um eine Landesausstellung durchführen zu können, erachten wir diesen Prozentsatz als zu niedrig. Art. 8 Abs. 1 LaFG ist deshalb folgendermassen anzupassen: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten [...]».

Eine Landesausstellung ist ein nationales Vorhaben von grosser Bedeutung, das die Schweiz als Ganzes betrifft und auch über die Landesgrenze hinausstrahlt. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als angezeigt, dass sich der Bund gemäss der bisherigen Praxis auch zukünftig finanziell angemessen und somit stärker als die Kantone und die Gemeinden an der Durchführung von Landesausstellungen beteiligt. Art. 8 Abs. 1 Bst. a LaFG ist entsprechend wegzulassen oder dahingehend anzupassen, dass die Kantons- und Gemeindenbeteiligung an der Projektfinanzierung nicht derjenigen des Bundes entsprechen muss.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 19. September 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit dem Schreiben vom 25. Juni haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis am 16. Oktober Stellung zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) zu nehmen. Beigelegt finden Sie die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die an der Plenarversammlung vom 19. September verabschiedet worden ist.

Die Kantonsregierungen begrüssen, dass sich das Bundesgesetz an den von Bund und Kantonen definierten Eckwerten vom 29. Juni 2022 orientiert. Vor dem Hintergrund der bis anhin guten Zusammenarbeit zeigen sie sich jedoch erstaunt, dass die KdK nicht vorgängig über den Gesetzesentwurf informiert worden ist; insbesondere da ihr eine aktive Rolle im Auswahlverfahren zukommen soll.

Für die Berücksichtigung der Anliegen der Kantonsregierungen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Kantonsregierungen



Regierungsrat Markus Dieth
Präsident



Thomas Minger
Stv. Generalsekretär

Beilage: Stellungnahme deutsch und französisch

Stellungnahme

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Plenarversammlung vom 19. September 2025

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen begrüssen es, dass der Bundesrat die angekündigte neue gesetzliche Grundlage für die Förderung von künftigen Landesausstellungen in Konsultation gegeben hat. Sie nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass sich das Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) an den von Bund und Kantonen definierten Eckwerten vom 29. Juni 2022 orientiert.¹

2 Die Kantonsregierungen begrüssen die gute Zusammenarbeit in diesem Dossier und den bis anhin engen Einbezug. Sie zeigen sich entsprechend erstaunt, dass sie nicht, wie dies Art. 15a RVOV bei direkter Vollzugsbetroffenheit vorsieht, vorgängig zum Gesetzesentwurf angehört worden sind; insbesondere vor dem Hintergrund, da ihnen eine aktive Rolle im Auswahlverfahren zukommen soll.

3 Die Kantonsregierungen stellen fest, dass der Bundesrat auf eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren verzichten will. Dieser Entscheid steht im Widerspruch zur gemeinsamen Positionierung von Bund und Kantonen von 2022, wonach die Durchführung einer Landesausstellung begrüsst wird. Er entzieht somit den aktuellen Initiativen für die nächsten 15 Jahre jegliche Perspektive. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nicht möglich ist, eine Landesausstellung durchzuführen.

4 Angesicht der angespannten finanzpolitischen Lage des Bundes erscheint der Verzicht auf finanzielle Unterstützung für die kommenden Jahre nachvollziehbar. Die Kantonsregierungen erwarten aber, dass dieser Entscheid keine Grundhaltung für eine Zeitspanne von fast vier Legislaturen darstellt und eine finanzielle Unterstützung einer künftigen Landesausstellung bei ausgeglichener Finanzlage erneut durch den Bundesrat geprüft wird.

¹ Landesausstellungen: Positionierung von Bund und Kantonen, 29.06.2022, Bern; https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/medienmitteilungen/2022/Landesausstellung_Positionierung_von_Bund_und_Kantonen_DE.pdf.

2. Anforderungen an künftige Landesausstellungen

5 Das Gesetz regelt, dass der Bund die Durchführung einer Landesausstellung fördern kann, indem er ein Auswahlverfahren organisiert und/oder Finanzhilfen gewährt (Art. 1 LaFG). Die vorgeschlagene kann-Formulierung entspricht dem gemeinsam definierten Rollenverständnis, wonach Bund und Kantone nicht als Initiatoren von Landesausstellungen auftreten bzw. die Federführung für ein solches Projekt übernehmen. Die Kantonsregierungen bekräftigen, dass eine Landesausstellung «bottom-up» entstehen soll.

6 Weiter hält das Gesetz fest, dass der Bund eine Landesausstellung nur unterstützt, wenn sie insbesondere folgende vier Ziele verfolgt: die kulturelle und gesellschaftliche Identität der Schweiz zu fördern, Raum für Dialog über Zukunftsfragen zu schaffen, Lösungsansätze für die Weiterentwicklung der Schweiz aufzuzeigen und einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen für die Schweiz zu generieren (Art. 2 LaFG). Dies gibt das gemeinsame Verständnis von Bund und Kantonen über den gesellschaftlichen Mehrwert wieder, den eine Landesausstellung schaffen kann.

7 Die Kantonsregierungen begrüssen, dass die gesuchstellende Trägerschaft umfassende Unterlagen zur Planung, Konzeption, Finanzierung und den Governancestrukturen einreichen muss (Art. 4 LaFG). Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um eine nachhaltige Landesausstellung durchführen zu können. Die Kantonsregierungen erachten es darüber hinaus als zentral, dass eine künftige Landesausstellung zeitlich, finanziell und organisatorisch mit anderen Grossanlässen und -projekten mit Bundes- und/oder Kantonsunterstützung abgestimmt ist.

3. Auswahlverfahren: Einbezug der Kantone

8 Die Kantonsregierungen begrüssen, dass das Gesetz eine aktive Rolle für die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vorsieht. Dies spiegelt den gesamtheitlichen Ansatz, wonach die Durchführung einer künftigen Landesausstellung nur mit Unterstützung von Bund und Kantonen möglich ist.

9 Art. 5 LaFG regelt, dass der Bund für die Prüfung der Gesuche zuständig ist und seine Einschätzung in Form eines Berichts an eine Jury weiterleitet. Die Kantonsregierungen erachten es als angebracht, wenn ihnen die Zustellung des Prüfergebnisses des Bundes ebenfalls zugesichert wird.

10 Gemäss Art. 6 LaFG setzt der Bundesrat in Rücksprache mit der KdK eine unabhängige, breit abgestützte und sachkundige Jury zur Bewertung der Gesuche ein. Die Kantonsregierungen erachten diese Regelung als angemessen und zielführend. Die Kantonsregierungen weisen darauf hin, dass Absatz 4 dahingehend angepasst werden sollte, dass die Jury ihren Evaluationsbericht nicht nur an die KdK, sondern auch an den Bund übermitteln muss.

11 Weiter sind die Kantonsregierungen damit einverstanden, dass die KdK dem Bundesrat eine Empfehlung betreffend die Förderung einer künftigen Landesausstellung unterbreitet (Art. 7 LaFG). Sie erachten es als nachvollziehbar, dass der Bundesrat auf Basis dieser Empfehlung und des Berichts der Jury eigenständig den Grundsatzentscheid über die Unterstützung einer künftigen Landesausstellung trifft.

4. Höhe der Finanzhilfe und Finanzierung

12 Gemäss Art. 8 LaFG sollen die Finanzhilfen des Bundes höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Um eine Landesausstellung durchführen zu können, erachten die Kantonsregierungen diesen Prozentsatz als zu niedrig an. Im Sinne des im Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen maximalen Subventionssatzes von 50 Prozent sollten die Finanzhilfen des Bundes für künftige Landesausstellungen ebenfalls höchstens 50 Prozent betragen können.

13 Landesausstellungen haben es zum Ziel, einen kulturellen, identitätsstiftenden, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz zu generieren. Insofern stellen Landesausstellungen ein nationales Vorhaben mit internationaler Ausstrahlung dar. Vor diesem Hintergrund erachten es die Kantonsregierungen als angezeigt, dass sich der Bund gemäss der bisherigen Praxis auch zukünftig finanziell stärker als die Kantone und die Gemeinden an der Durchführung von Landesausstellungen beteiligt. Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG ist entsprechend ersatzlos zu streichen.

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral Est
3003 Berne

Berne, le 19 septembre 2025

Prise de position relative à la loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 28 juin 2025, vous avez invité les gouvernements cantonaux à prendre position d'ici au 16 octobre sur la loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN). Vous trouverez ci-joint la prise de position de la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC), adoptée par l'Assemblée plénière du 19 septembre.

Les gouvernements cantonaux saluent le fait que la loi fédérale s'appuie sur les grandes lignes définies par la Confédération et les cantons le 29 juin 2022. Compte tenu de la bonne collaboration qui a prévalu jusqu'ici, ils s'étonnent toutefois que la CdC n'ait pas été préalablement informée du projet de loi, au regard notamment du rôle actif qu'elle sera amenée à jouer dans la procédure de sélection.

En vous remerciant par avance de bien vouloir prendre en considération les demandes des gouvernements cantonaux, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

Conférence des gouvernements cantonaux



Markus Dieth, conseiller d'État
Président



Thomas Minger
Secrétaire général suppléant

Annexe : Prise de position en français et en allemand

Prise de position

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Assemblée plénière du 19 septembre 2025

1. Remarques sur le fond

1 Les gouvernements cantonaux accueillent avec satisfaction l'ouverture par le Conseil fédéral de la consultation relative à la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN). Ils saluent le fait que la loi s'aligne sur les paramètres définis par la Confédération et les cantons dans leur position de principe du 29 juin 2022¹.

2 Les gouvernements cantonaux se félicitent de la bonne collaboration dans ce dossier et du fait qu'ils ont été jusqu'à présent étroitement associés au processus. Ils sont donc particulièrement étonnés de ne pas avoir été préalablement consultés sur le projet de loi, comme l'énonce l'art. 15a OLOGA lorsque la mise en œuvre les concerne directement, alors qu'ils seront appelés à jouer un rôle actif dans la procédure de sélection.

3 Les gouvernements cantonaux constatent que le Conseil fédéral a décidé de ne pas soutenir financièrement une exposition nationale qui se tiendrait dans les années 2030. Cette décision est contraire à la position de principe arrêtée conjointement par la Confédération et les cantons en 2022, dans laquelle l'on était favorable à l'organisation d'une exposition nationale. En prenant cette décision, le Conseil fédéral prive les initiatives en cours de toute perspective pour les 15 années à venir. Les expériences réalisées dans le passé montrent qu'il est impossible d'organiser une exposition nationale sans soutien financier de la Confédération.

4 On peut comprendre au regard de la situation tendue des finances fédérales que la Confédération renonce à tout soutien pour les prochaines années. Les gouvernements cantonaux espèrent néanmoins que cette décision ne prévaudra pas pour les quatre législatures à venir et que le Conseil fédéral réexaminera la possibilité d'un soutien financier à une future exposition nationale dès que le budget de la Confédération aura retrouvé l'équilibre.

¹ Expositions nationales : Position de principe de la Confédération et des cantons, 29 juin 2022, Berne ; https://kdk.ch/fileadmin/redaktion/aktuell/medienmitteilungen/2022/Landesausstellung_Positionierung_von_Bund_und_Kantonen_FR.pdf.

2. Exigences pour de futures expositions nationales

5 La loi énonce que la Confédération peut soutenir la tenue d'expositions nationales en organisant une procédure de sélection et/ou en accordant une aide financière (art. 1 LSEN). La formulation potestative proposée correspond à la définition commune des rôles, selon laquelle la Confédération et les cantons ne sont pas les initiateurs des expositions nationales et n'assument pas la direction d'un tel projet. Les gouvernements cantonaux réaffirment qu'une exposition nationale doit être le fruit d'une démarche ascendante.

6 La loi précise en outre que la Confédération n'accorde une aide financière que si l'exposition nationale vise notamment les quatre objectifs suivants : promouvoir l'identité culturelle et sociale de la Suisse, créer un espace de dialogue sur les enjeux de société à venir, proposer des solutions pour un développement réussi du pays et générer un bénéfice pour la Suisse dans son ensemble (art. 2 LSEN). Ces exigences traduisent le point de vue commun de la Confédération et des cantons sur la valeur ajoutée qu'une exposition nationale peut apporter à la société.

7 Les gouvernements cantonaux se félicitent du fait que les organismes responsables requérants doivent fournir des documents exhaustifs sur la planification, la conception, le financement et les structures de gouvernance (art. 4 LSEN). Il s'agit là d'une condition essentielle à la réalisation d'une exposition nationale durable. Les gouvernements cantonaux estiment en outre primordial qu'une future exposition nationale soit coordonnée, sur le plan du calendrier, du financement et de l'organisation, avec d'autres événements et projets de grande envergure bénéficiant du soutien de la Confédération et/ou des cantons.

3. Procédure de sélection : implication des cantons

8 Les gouvernements cantonaux saluent le fait que la loi accorde un rôle actif à la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC). Cela reflète l'approche globale selon laquelle la réalisation d'une future exposition nationale n'est possible qu'avec le soutien de la Confédération et des cantons.

9 L'art. 5 LSEN énonce que la Confédération est compétente pour examiner les demandes et qu'elle consigne les résultats de son évaluation dans un rapport qu'elle transmet à un jury. Les gouvernements cantonaux considèrent opportun que la transmission de ces résultats leur soit également garantie.

10 Conformément à l'art. 6 LSEN, le Conseil fédéral désigne, après consultation de la CdC, un jury indépendant, représentatif de milieux divers et doté de l'expertise nécessaire. Les gouvernements cantonaux jugent cette réglementation appropriée et judicieuse. Ils soulignent toutefois que l'al. 4 devrait être modifié afin que le jury transmette également son rapport d'évaluation à la Confédération.

11 Par ailleurs, les gouvernements cantonaux sont favorables à ce que la CdC soumette au Conseil fédéral une recommandation concernant le soutien à une future exposition nationale (art. 7 LSEN). Le fait que le Conseil fédéral prenne une décision de principe en toute indépendance, en référence à cette recommandation et au rapport de jury, se justifie.

4. Montant du soutien financier et du financement

12 L'art. 8 LSEN énonce que les aides financières de la Confédération ne doivent pas dépasser 30 % des coûts imputables. Les gouvernements cantonaux jugent ce pourcentage trop bas pour permettre la réalisation d'une exposition nationale. Puisque le programme d'allégement budgétaire 2027 propose un taux maximal de subventionnement de 50 %, les aides financières de la Confédération pour les futures expositions nationales devraient aussi pouvoir atteindre jusqu'à 50 %.

13 Les expositions nationales visent à générer un bénéfice culturel, identitaire, macroéconomique et durable pour la Suisse dans son ensemble. Elles constituent donc un projet national au rayonnement international. Dans ce contexte, les gouvernements cantonaux estiment opportun que la Confédération continue, conformément à la pratique actuelle, de contribuer à leur organisation en versant une participation financière supérieure à celle des cantons et des communes. L'art. 8, al. 1, let. a, LSEN doit être purement et simplement supprimé.

Par e-mail: info.dsre@seco.admin.ch

Berne, le 7 octobre 2025

Consultation : Nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le 29 juin 2022, le Conseil fédéral et la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) ont salué le principe d'une exposition nationale. Par la suite, le Parlement a également exprimé son intérêt pour la question en adoptant la motion 23.3966 de la CSEC-E « Exposition nationale » le 13 mars 2024. Cette motion charge le Conseil fédéral de définir les conditions-cadres d'une prochaine exposition nationale suisse, qui aurait lieu à partir de 2030. Estimant que, la loi sur l'encouragement de la culture (LEC) ne constitue plus une base légale suffisante, le Conseil fédéral est arrivé à la conclusion qu'il fallait créer une nouvelle base légale sous la forme d'une loi spéciale pour soutenir les futures expositions nationales. Le projet porté à consultation fixe les objectifs d'une future exposition nationale, précise le rôle de la Confédération, des organismes responsables ainsi que des cantons et communes, établit la procédure relative à un soutien financier de la Confédération et dessine la ligne du financement d'une prochaine exposition nationale.

Les expositions nationales : un instrument précieux de cohésion nationale

Dans son rapport explicatif le Conseil fédéral s'interroge légitimement sur la raison d'être d'une exposition nationale au XXI^{ème} siècle. Pour Le Centre, il ne fait aucun doute qu'un tel événement présente, aujourd'hui encore, d'importantes opportunités, pour autant que l'on veuille à adapter le format aux exigences de notre époque comme la durabilité. Le Centre apprécie tout particulièrement la dimension fédératrice des expositions nationales qui contribuent à renforcer la cohésion nationale. C'est en effet l'occasion de célébrer le vivre ensemble, d'unir la Suisse autour d'une ambition collective et de réfléchir à notre pays tel qu'il est et tel qu'il pourrait être. Le Centre considère que le projet commun d'une exposition nationale constitue une occasion privilégiée d'accorder une attention accrue – et souvent nécessaire – aux différentes cultures et régions linguistiques qui font la richesse et la singularité de notre pays. C'est également l'occasion unique de faire battre d'un même cœur la ville et la campagne, les jeunes et les aînés. Les expositions nationales sont également des repères historiques qui témoignent de façon privilégiée de l'esprit d'une époque et confèrent un rayonnement international à la Suisse. En se basant sur l'ensemble de ces éléments, Le Centre est convaincu qu'il y a un intérêt politique à l'organisation de ce genre d'évènement.

Cependant, malgré tout le potentiel d'une exposition nationale, Le Centre est bien évidemment conscient qu'il ne faut pas laisser l'enthousiasme occulter les problèmes que ces événements ont pu

rencontrer par le passé. Tous ont connu leur lot de succès mais aussi d'erreurs. Le Centre attend donc de l'ensemble des acteurs et actrices d'une éventuelle future exposition qu'ils examinent avec rigueur les enseignements des expositions qui ont précédé, notamment en ce qui concerne les aspects financiers. Le Centre soutient tout particulièrement les réflexions portant sur son mode de gouvernance, afin de garantir entre autres davantage de transparence et de représentativité vis-à-vis des parties prenantes et du grand public. À cet égard, il estime que les conditions cadres présentées par le Conseil fédéral dans la présente consultation sont un pas en avant bienvenu. Le Centre tient également à ce que l'exposition soit véritablement l'occasion de soutenir et valoriser les producteurs et productrices suisses. Il souhaite pour cela qu'une mise en avant soignée de leurs produits, notamment dans la restauration, soit assurée. A l'heure où certains segments de notre agriculture dont la viticulture souffrent, il faut veiller à ne pas renouveler les erreurs du passé en proposant des produits étrangers alors que la production suisse est de grande qualité.

Le Centre considère que de façon générale la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN) offre de précieuses lumières sur une liste de points importants, à commencer par les objectifs d'une exposition nationale et le rôle de la Confédération, des organismes responsables ainsi que des cantons et communes à cet égard. Le Centre se réjouit particulièrement que l'un des objectifs principaux est la création d'un espace de rencontre entre groupes de population, régions et générations, qui favorise la cohésion nationale et l'ouverture à ce qui fait la diversité de notre pays. Le Centre peut, dans une certaine mesure, comprendre que la Confédération souhaite s'attribuer un rôle d'accompagnant en limitant son engagement à un soutien sur le plan des idées et un éventuel soutien financier. Il se demande toutefois si cette attitude retenue et prudente ne risque pas d'affaiblir, voire de compromettre, les chances de concrétiser une prochaine exposition. En outre, Le Centre salue les clarifications apportées à la procédure relative à un soutien financier de la Confédération et à l'architecture du financement d'une prochaine exposition nationale. Il relève que la Confédération, à juste titre, entend prévenir une situation comparable à celle d'Expo.02, au cours de laquelle elle avait été contrainte de prendre en charge plus de 58 % des coûts.

Finalement, dans son rapport explicatif, le Conseil fédéral annonce ses intentions en matière de financement. Le Centre constate avec regret que les finances fédérales sont soumises à une pression telle que le Conseil fédéral renonce à soutenir financièrement une exposition nationale dans les années 2030.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Philipp Matthias Bregy
Président Le Centre Suisse

Sig. Blaise Fasel
Secrétaire général Le Centre Suisse



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☒ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

EVP Schweiz

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Noe Ziegler, noe.ziegler@evppev.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die EVP erachtet die Schaffung eines klaren gesetzlichen Rahmens für künftige Landesausstellungen grundsätzlich als sinnvoll. Eine Landesausstellung kann einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Kohäsion, zur Auseinandersetzung mit Zukunftsfragen und zur Förderung der kulturellen Identität der Schweiz leisten.

Angeichts der aktuellen finanziellen Lage des Bundes und der Tatsache, dass neue Einnahmequellen – wie etwa die von der EVP vorgeschlagene Erbschaftssteuer – politisch derzeit nicht mehrheitsfähig sind, unterstützt die EVP den Entscheid des Bundesrats, im Moment auf eine finanzielle Förderung zu verzichten.

Diese Zurückhaltung darf jedoch kein definitiver Verzicht auf eine Landesausstellung sein. Die EVP fordert, dass der Entscheid erneut überprüft wird, sobald sich die finanzielle Situation des Bundes entspannt und neue Handlungsspielräume entstehen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Les VERT-E-S suisses
Joanna Haupt
Waisenhausplatz 21
3011 Bern
joanna.haupt@gruene.ch
031 511 93 20

Secrétariat d'État à la formation,
à la recherche et à l'innovation
SEFRI
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
3003 Bern

Par e-mail :
info.dsre@seco.admin.ch

Berne, le 15 octobre 2025

Réponse à la consultation sur la Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous avez invité les VERT-E-S à prendre position dans le cadre de la consultation mentionnée en titre. Nous vous remercions de cette invitation et prenons position comme suit.

Appréciation générale

À l'heure de la multiplication des attaques contre la démocratie, du retour de la guerre sur le continent européen et des menaces de plus en plus concrètes que fait peser le réchauffement climatique sur notre pays, il est essentiel de réfléchir collectivement aux valeurs de la Suisse et de réaffirmer les fondements de la cohésion nationale et du vivre-ensemble. Les VERT-E-S soutiennent donc sur le principe les efforts du Conseil fédéral visant à organiser une nouvelle exposition nationale. Nous souhaitons toutefois soulever plusieurs points qui nous semblent essentiels à l'heure du changement climatique et face aux coupures budgétaires prévues.

Exigences en matière de durabilité

Du point de vue des VERT-E-S, la future exposition nationale devra répondre à des exigences élevées en matière de durabilité et garantir de bonnes conditions de travail aux nombreuses personnes impliquées dans l'exposition (artistes, artisan-e-s, médiateur-ice-s, personnel d'accueil, etc.). Une exposition nationale doit servir la cohésion nationale et offrir une caisse de résonance à la diversité de la scène artistique suisse. La question du bénéfice marchand doit donc être totalement secondaire. Ces objectifs devraient être mentionnés explicitement à l'art. 2 de la LSEN.

Nous demandons la reformulation suivante :

- Art. 2 let. c : « proposer des solutions pour un développement ~~réussi~~ durable du pays, qui tiennent compte des défis et des opportunités qui se présentent à la Suisse »

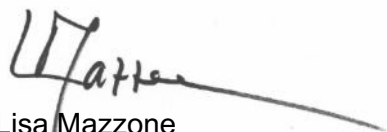
- Art. 4, let. d : « une étude de faisabilité (y compris une analyse de risques) ainsi qu'un plan de durabilité ; exposant de manière explicite les mesures adoptées en vue de la préservation de l'environnement, et comportant un dispositif détaillé relatif à la réutilisation, sur le long terme, des espaces et des matériaux employés »
- Art. 8, let. c [ajout] : « L'organisme responsable s'engage à assurer le respect de normes élevées en matière de conditions de travail pour l'ensemble des prestataires de services et des artistes mobilisés dans le cadre de la manifestation. »

Implication financière de la Confédération à l'heure des coupures budgétaires

Le secteur culturel est actuellement touché de plein fouet par le paquet d'économie du Conseil fédéral. Dans une telle situation, une aide financière aussi élevée à une exposition nationale ne saurait se justifier. Nous acceptons donc que la Confédération participe à 30% des coûts de la prochaine exposition nationale, à condition d'un renoncement à toutes les coupures budgétaires prévues dans le domaine de la culture.

A cette occasion, nous rappelons une nouvelle fois notre opposition au « programme d'allègement budgétaire » dans son entièreté, un paquet d'économie déséquilibré, injuste, anti-social et totalement inutile au vu de l'excellente situation financière globale de la Confédération. La Suisse a le devoir et les moyens d'investir dans son avenir !

Avec nos salutations distinguées,



Lisa Mazzone
Présidente



Joanna Haupt
Secrétaire politique



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

info.dsre@seco.admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 14. Oktober 2025

Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 entschieden, dass er keine Expo in den Dreissigerjahren mitfinanzieren will. Aus Sicht der SP Schweiz ist dieser Entscheid nicht nachvollziehbar. Ohne substanzielle finanzielle Unterstützung des Bundes wird keine Veranstaltung, welche den Namen Landesausstellung verdient, in der Schweiz möglich sein.

Der Entscheid ist besonders stossend vor dem Hintergrund, dass sich beim Projekt NEXPO seit mehr als 10 Jahren zahlreiche Städte und Gemeinden aus allen vier Sprachregionen, Sponsor:innen aus der Wirtschaft, Organisationen aus Kultur, Wissenschaft sowie NPOs für die Durchführung einer ersten schweizweiten, nachhaltigen und partizipativen Landesausstellung engagieren. Unter dem Motto "Wie wollen wir in der Schweiz des 21. Jahrhunderts zusammenleben?" hat die NEXPO viel Herzblut, Denkarbeit und erhebliche finanzielle Mittel in die

Entwicklung des Projektes investiert. Diese Arbeiten und Investitionen wären verloren.

Gleichzeitig mit der Ankündigung, dass der Bund keine Expo mitfinanzieren wird, eröffnet dieser jedoch die Vernehmlassung zum Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG), was aus Sicht der SP Schweiz widersprüchlich wirkt.

Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz:

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung- (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist notwendig, ansonsten kann keine Landesausstellung durchgeführt werden. Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **mindestens 50 Prozent** der anrechenbaren Kosten»

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details – diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Forderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.», Dieses Vorgehen droht bei der bereits erwähnten NEXPO einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen mit ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüßen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung.» Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung *bottom-up* entstehen soll».

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine hälftige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone *durch die jeweiligen Parlamente* zu bestimmen sei. Es wäre folglich auch an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und

in welcher Höhe - und unter welchen Bedingungen - eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetzes über die Forderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, überflüssig.

Wir fordern den Bundesrat daher auf, dem Parlament einen Vorschlag zur Finanzierung einer künftigen Landesausstellung vorzulegen, über welchen dieses entscheiden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
3003 Bern

Elektronisch an:
info.dsre@seco.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) soll die gesetzliche Grundlage für zukünftige Landesausstellungen bilden. Die darin enthaltenen Parameter sehen unter anderem vor, dass sich der Bund mit bis zu 30 % der Gesamtausgaben beteiligt und dass die Evaluation von Projekten durch eine Jury erfolgt, die die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nach Rücksprache mit dem Bundesrat einsetzen kann und die ihre Empfehlungen direkt an die KdK richtet.

Die SVP lehnt dieses neue Bundesgesetz entschieden ab. Angesichts der aktuellen Haushaltslage des Bundes ist es unverhältnismässig, eine neue Landesausstellung mit bis zu 30 % quer zu finanzieren. Die SVP fordert daher, dass die Organisatoren erst einen detaillierten Plan zur Rückzahlung der Bundesgelder vorlegen müssen, bevor ihre Projekte weiter berücksichtigt werden. Darüber hinaus wehrt sich die SVP dagegen, dass die KdK am Ende über eine eigens eingesetzte Jury Empfehlungen ausspricht, die der Bund dann nur noch annehmen oder ablehnen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zustellung per Mail an: info.dsre@seco.admin.ch

Parlamentarische Gruppe Landesausstellung
c/o Verein Landesausstellung Svizra27
5001 Aarau

Jonas Maag, Sekretär
jonas.maag@svizra27.ch
+41 78 644 33 75

17. September 2025

Vernehmlassung LaFG

Ja zum Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen & Nein zum Finanzierungsverzicht des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Saladin
Sehr geehrte Frau Hofer

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) eröffnet. Die parlamentarische Gruppe Landesausstellung, welche aus ca. 40 ParlamentarierInnen aus allen Sprachregionen und aus allen grossen Parteien besteht (siehe Liste im Anhang), bezieht hiermit Stellung zum geplanten Bundesgesetz:

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist dringend notwendig, ansonsten keine Landesausstellung durchgeführt werden kann. Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ...».

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details - diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur

Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten». Dieses Vorgehen droht bei den Expo-Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substanziell alimentiert wurden, einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüßen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». Gerade auch vor diesem Hintergrund haben die Initiativen ihre Konzepte konkretisiert, die Vorarbeiten ohne Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem SECO getroffen.

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte. **Wir bitten daher den Bundesrat eindringlich, dem Parlament einen Finanzierungsvorschlag vorzulegen, über welchen es entscheiden kann.**

Jede Generation hat Anrecht auf ihre Landi, denn die Landesausstellungen sind seit 1883 historische Wegmarken unserer «Willensnation». Kein anderes Land hat ein solches Modell entwickelt, um seine Einigkeit zu leben und den sozialen Zusammenhalt über alle Sprachregionen zu stärken. Gerade in Krisenzeiten wie der heutigen ist diese identitätsstiftende Funktion wichtig. Eine Landesausstellung fördert zudem den Dialog über die Zukunft der Schweiz und stärkt das positive Image der Schweiz im Ausland.

Wirtschaftlich gesehen ist eine Landeausstellung nicht einfach nur ein Kostenfaktor, sondern generiert auch einen erheblichen wirtschaftlichen Mehrwert. So hat die letzte Ausgabe, die Expo.02, einen Mehrwert von 2.5 Mrd. generiert (Quelle: Universität Neuchâtel). Schweizer Hotellerie, Gastronomie, Detailhandel, Event- und Kulturbranche würden massgeblich von der Expo profitieren.

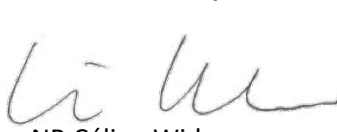
Diese Tradition der Expos hat Zukunft, wie eine repräsentative Umfrage vom Juli 2022 klar zeigt: 74 % der Bevölkerung befürwortet die Durchführung einer neuen Landesausstellung. Doch nicht nur die Bevölkerung will eine nächste Landi, die Unterstützung geht viel weiter: Vertretungen von mehreren Kantonen und zahlreichen Gemeinden, der Wirtschaft, der Schweizer Kultur und der Zivilgesellschaft unterstützen die Initiativen mit Begeisterung.

Eine nächste Ausgabe ist nur bei einer gemeinsamen Finanzierung von Bund, Kantonen, Städte und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft möglich.

Vor diesem Hintergrund danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs!

Freundliche Grüsse

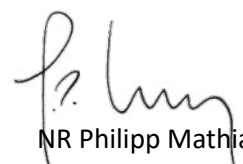
im Namen der parlamentarischen Gruppe Landesausstellung



NR Céline Widmer
Co-Präsidentin



NR Elisabeth Schneider-Schneiter
Co-Präsidentin



NR Philipp Mathias Bregy
Co-Präsident

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Envoi par e-mail à: info.dsre@seco.admin.ch

Intergroupe parlementaire exposition nationale

c/o Association Exposition nationale
Svizra27
5001 Aarau

Jonas Maag, secrétaire
jonas.maag@svizra27.ch
+41 78 644 33 75

17 septembre 2025

Consultation LSEN

Oui à la loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN) & Non au refus de financement du Conseil fédéral

Cher Monsieur Saladin,
Chère Madame Hofer,

Le 25 juin 2025, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN). L'intergroupe parlementaire « Exposition nationale », composé d'environ 40 parlementaires issus de toutes les régions linguistiques et de tous les grands partis (voir liste en annexe), prend ci-dessous position sur le projet de loi fédérale.

La nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN) correspond en principe au mandat donné par le Conseil national et le Conseil des Etats. La motion « Exposition nationale » (23.3966) de la CSEC-E, adoptée par le Parlement en mars 2024, charge le Conseil fédéral de « définir les conditions-cadres pour une prochaine exposition nationale à partir de l'année de réalisation 2030 ». Cela inclut également les conditions-cadres en matière de financement.

Art. 8, al. 1 : une aide financière de la Confédération d'au moins 50 % est nécessaire

Au début de l'art. 1, let. b, la nouvelle loi stipule que la Confédération peut accorder une aide financière pour la réalisation du projet sélectionné. Cette disposition est saluée. Mais l'art. 8, al. 1, relativise le financement de manière intenable en prévoyant que l'aide financière de la Confédération s'élève « au maximum à 30 pour cent » des coûts. Une participation aux coûts à hauteur de 50%, comme lors des précédentes expositions nationales, est absolument nécessaire, sans quoi aucune exposition nationale ne pourra être organisée. L'art. 8, al. 1, doit donc être adapté pour indiquer : « L'aide financière de la Confédération s'élève au moins à 50 pour cent des coûts ... ».

Art 1 et suivants : le projet définit le cofinancement dans les moindres détails - celui-ci doit donc être rendu possible.

La nouvelle loi fédérale définit dans le détail les conditions dans lesquelles le soutien financier peut être accordé. Cela va des documents requis pour le dépôt de la demande (art. 4) jusqu'à

l'ordonnance concernant l'octroi des aides financières (art. 3). L'ensemble de loi est axé sur le cofinancement, comme l'indique la page 7 du rapport explicatif, qui précise que « jusqu'ici, les expositions nationales n'ont vu le jour qu'à partir du moment où la Confédération et/ou les cantons ainsi que les villes/communes ont participé aux coûts ».

Il est contradictoire que le Conseil fédéral annonce l'ouverture de la procédure de consultation en même temps qu'il décide « que la Confédération ne soutiendrait pas financièrement une exposition nationale qui se tiendrait dans les années 2030 ». Cette décision risque de causer un préjudice financier de plusieurs millions de francs aux initiatives pour une prochaine expo nationale, qui ont jusque-là été financées par des villes et communes de toutes les régions du pays, par certains cantons, mais aussi par de nombreux partenaires de l'économie privée. C'est pourtant le Conseil fédéral lui-même qui, par ses déclarations précédentes, a encouragé ces investissements. Ainsi, dans leur prise de position conjointe du 29 juin 2022, la Confédération et les cantons déclaraient : "Le Conseil fédéral et la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) saluent l'organisation d'une prochaine exposition nationale". Il précisait en outre qu'«une exposition nationale s'inscrit dans une démarche ascendante (bottom-up) ». C'est précisément dans ce contexte que les initiatives de projet ont concrétisé leurs concepts, financé les travaux préparatoires sans fonds fédéraux, lancé des sondages, élaboré des études de faisabilité et entrepris des préparatifs avancés avec le SECO.

Art. 7 : l'Assemblée fédérale doit pouvoir se prononcer sur le crédit d'engagement

En outre, cette prise de position du Conseil fédéral et de la CdC stipulait explicitement qu'un éventuel soutien financier de la Confédération et des cantons hôtes devait être déterminé par les parlements concernés. Il appartiendrait donc au Conseil national et au Conseil des États de décider si - ainsi qu' à quelle hauteur et à quelles conditions – un soutien financier de la Confédération sera accordé. La décision du Conseil fédéral de renoncer à tout financement va à l'encontre de cette répartition des compétences, comme le stipule explicitement l'art. 7 al. 3 du nouveau projet de loi. **Nous demandons donc instamment au Conseil fédéral de soumettre au Parlement une proposition de financement sur laquelle celui-ci pourra se prononcer.**

Chaque génération devrait avoir droit à sa propre exposition nationale. Celles-ci sont des jalons historiques de notre « nation fondée sur la volonté » et cela depuis 1883. Aucun autre pays n'a développé un modèle comparable pour démontrer son unité et renforcer la cohésion sociale entre ses régions linguistiques. En période de crise comme celle que nous traversons aujourd'hui, cette fonction de création d'identité est importante. Une exposition nationale favorise en outre le dialogue sur l'avenir de la Suisse et renforce son image positive à l'étranger.

Sur le plan économique, une exposition nationale ne représente pas uniquement un coût : elle génère aussi une valeur ajoutée considérable. Ainsi, la dernière édition, Expo.02, a généré une plus-value de 2,5 milliards de francs (source : Université de Neuchâtel). L'hôtellerie suisse, la gastronomie, le commerce de détail ainsi que les secteurs de l'événementiel et de la culture en bénéficieraient aussi largement.

Cette tradition des Expos a de l'avenir, comme le montre clairement un sondage représentatif de juillet 2022 : 74 % de la population est favorable à la tenue d'une nouvelle exposition nationale. Mais le soutien ne vient pas uniquement de la population : des représentants de plusieurs cantons et de nombreuses communes, de l'économie, de la culture suisse et de la société civile soutiennent avec enthousiasme les initiatives en cours.

La réalisation d'une prochaine édition ne sera possible que grâce à un financement commun de la Confédération, des cantons, des villes et communes, ainsi que du secteur privé.

Dans ce contexte, nous vous remercions de bien vouloir prendre en considération notre position lors de l'élaboration du projet de loi !

Meilleures salutations

au nom d'intergroupe parlementaire Exposition nationale,



CN Céline Widmer
Coprésidente



CN Elisabeth Schneider-Schneiter
Coprésidente



CN Philipp Mathias Bregy
Coprésident



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
--

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Thomas Egger, Direktor, Postfach, Seilerstrasse 4, 3001 Bern. Tel. 031 382 10 10, Mail: info@sab.ch .

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die SAB begrüsst es grundsätzlich, dass der Bundesrat mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf Klarheit schafft über die Verfahren für eine Unterstützung von Landesausstellungen durch den Bund. Allerdings hätte diese Klarheit schon wesentlich früher geschaffen werden sollen, sind doch vier Initiativen bereits seit mehreren Jahren daran, die nächste Landesausstellung vorzubereiten. Ursprünglich war dazu das Jahr 2027 angepeilt worden. Dieses wurde jedoch durch das zögerliche Verhalten des Bundesrates und die völlig fehlenden Spielregeln immer unrealistischer. Der Bund trägt damit einen wesentlichen Teil der Verantwortung, dass eine Landesausstellung nicht bereits im Jahr 2027 stattfinden kann. Das ist insbesondere insofern bedauerlich, als auch in der Schweiz eine zunehmende Polarisierung und Individualisierung der Gesellschaft festgestellt werden muss. Eine Landesausstellung ist demgegenüber ein verbindendes Element. Wenn sie zudem in mehreren Landesteilen gleichzeitig ausgetragen wird, wie es dieses Mal bei verschiedenen Kandidaturen angedacht war, ist eine derartige dezentrale Landesausstellung ein wichtiges Element für den nationalen Zusammenhalt. Die SAB hat deshalb insbesondere die Initiative von Muntagna 27 von Anfang an unterstützt. Muntagna 27 ist eine grosse Chance, die Vielfalt und Potenziale der Berggebiete darzustellen und das an verschiedenen Standorten dezentral verteilt und auch über einen längeren Zeithorizont als nur ein Jahr.

Durch die zögerliche Haltung des Bundesrates ergibt sich auf der Zeitachse eine mögliche Überschneidung mit der Durchführung von Olympischen Spielen im Jahr 2038. Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes erscheint eine zeitnahe Durchführung beider Grossanlässe unrealistisch. Der Bundesrat will der Bundesversammlung bis Ende Juni 2026 einen Grundsatz- und Planungsbeschluss zur Durchführung und Finanzierung dieser Olympischen Spiele vorlegen. Angesichts dieser zeitlichen Überschneidungen schlägt die SAB vor, das Dossier der Landesausstellung zu sistieren bis Klarheit über die Durchführung der Olympischen Spiele besteht.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Die SAB teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Landesausstellung «bottom up» entstehen soll. Wenn es kein Interesse von der Basis gibt, braucht es auch keine Landesausstellung. Die aktuell vier Projektinitiativen zeigen, dass dieses Interesse von der Basis her sehr gross und breit abgestützt ist.

Eine Landesausstellung dient immer auch einem Gesamtinteresse des Landes. Deshalb ist eine Bundesbeteiligung gerechtfertigt. Dazu gehört insbesondere, dass der Bund das Auswahlverfahren koordiniert und sich finanziell beteiligt. Wir teilen diesbezüglich die Auffassung des Bundesrates, dass es nicht Aufgabe des Bundes ist, eine Defizitgarantie zu übernehmen. Diese muss durch die jeweiligen Trägerschaften gesichert werden.

Eine Kandidatur für eine Landessaustellung ist mit hohen Kosten verbunden. Wenn keine Aussicht auf eine Bundesbeteiligung besteht, werden sich in Zukunft keine Initianten mehr für eine derartige Kandidatur finden lassen. Der Bund sollte somit den Prozess für eine Landesaustellung anstossen mit einer klaren Finanzierungsabsicht sowie einem Zeitplan in Hinblick auf ein konkretes Durchführungsjahr.

Die Vorlage weist der KdK eine zentrale Rolle zu. Die KdK soll bei der Zusammensetzung der Jury mitentscheiden und sie soll dem Bundesrat gestützt auf die Entscheide der Jury eine Empfehlung über das zu unterstützende Projekt machen. Aus Sicht der SAB versucht der Bundesrat hier, sich teilweise aus der Verantwortung zu nehmen und diese an die KdK abzu delegieren. Wie bereits oben erläutert, erwartet die SAB ein stärkeres Engagement des Bundes. Die Standortkantone müssen sich bei den Kandidaturen aktiv beteiligen. Sie sind damit bereits aktiv engagiert, gleichzeitig aber auch befangen. Die SAB lehnt deshalb die vorgesehene Rolle der KdK ab.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Damit ein Prozess für eine nächste Landesaustellung überhaupt in Gang kommt, braucht es einen klaren Zeithorizont und eine verbindliche Absichtserklärung für eine Mitfinanzierung durch den Bund. Wir schlagen deshalb folgende Anpassung von Art. 1 vor:

Der Bund kann die Durchführung von Landesaustellungen fördern indem er:

- a. einen verbindlichen Mitfinanzierungsbetrag und das Durchführungsjahr benennt und den Zeitplan für den Prozess bekannt gibt;
- b. ein Auswahlverfahren organisiert, wenn mehrere Projekte für eine nächste Landesaustellung lanciert worden sind.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Die KdK soll bei der Wahl der Jury nicht mitentscheiden und auch nicht bei der Auswahl der Projekte. Entsprechend müssen Absatz 1 und 4 angepasst werden.

Art. 7

Es ist Aufgabe der Jury, dem Bundesrat einen Vorschlag zu unterbreiten. Die KdK ist dabei nicht einzubeziehen. Der Artikel muss deshalb wie folgt umformuliert werden:

1 Die Jury unterbreitet dem Bundesrat einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung betreffend die Förderung einer nächsten Landesausstellung.

2 Der Bundesrat entscheidet auf der Grundlage des Evaluationsberichtes und der Empfehlung der Jury, ob ein Projekt unterstützt werden soll (Grundsatzentscheid).

3 (unverändert).

Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Keine Bemerkungen.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail: info.dsre@seco.admin.ch

Bern, 14.10.25

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Städte stehen hinter dem Anliegen einer nächsten Landesausstellung

Der Städteverband teilt die Einschätzung des Bundesrats, demgemäss sich ohne substanzielle Unterstützung des Bundes keine Landesausstellung realisieren lässt (im erläuternden Bericht, S. 7). Eine Landesausstellung ist ein Ereignis von nationaler Bedeutung, das etwa einmal pro Generation stattfindet, die Einheit der Schweiz nachhaltig stärkt und Städte, Regionen sowie Bevölkerung in ihrer Vielfalt verbindet.

Seit vielen Jahren **engagieren sich die Städte in hohem Mass** für dieses Ziel – als Gründungsmitglieder der NEXPO, als Mitglieder oder Partnerinnen der NEXPO, X27 und Svizra27 und, oder als ehemalige Austragungsorte früherer Landesausstellungen. Dieses Engagement und damit verbundene Investitionen – auch der weiteren Involvierten – wären gefährdet, wenn der Bund auf eine substanzielle Unterstützung verzichtet. Die Städte bedauern deshalb auch die vom Bundesrat kommunizierte Haltung, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung finanziell unterstützen zu wollen.

Adäquate finanzielle Beteiligung des Bundes: 50 Prozent

Der Städteverband begrüsst, dass das neue Gesetz LaFG die Möglichkeit einer Bundesfinanzhilfe vorsieht (Art. 1 lit. b, Art. 8). Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf **höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten** unzureichend. Wie bereits frühere Landesausstellungen gezeigt haben, ist eine **Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50 Prozent** unabdingbar, um Planungssicherheit zu schaffen und die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen zu gewährleisten. – Dabei ist dieser 50 Prozentanteil ohne die Beiträge der anderen Staatsebenen Kantone, Städte und Gemeinden zu berechnen, dies mit Blick auf das derzeit im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorliegenden Entwurfs des Subventionsgesetzes SuG. – Der Städteverband schlägt daher folgende Präzisierung vor:

Art. 8 Abs. 1 LaFG: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ungeachtet des Anteils der Unterstützung durch Kantone, Gemeinden und Städte.

Zudem fordert ein Teil der Städte, dass der Bund eine **Defizitgarantie** übernimmt, um die notwendige finanzielle Planungs- und Investitionssicherheit sicherzustellen.

Inkonsistenz der bundesrätlichen Haltung

Der Städteverband weist ferner darauf hin, dass der Entscheid des Bundesrats, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung zu unterstützen, im Gegensatz steht zu den Zielsetzungen des LaFG und zum Auftrag des Parlaments gemäss **Motion 23.3966 «Landesausstellung» (WBK-S)**. Diese beauftragte den Bundesrat ausdrücklich, die Rahmenbedingungen – einschliesslich der Finanzierung – für eine nächste Landesausstellung ab 2030 festzulegen.

Es erscheint widersprüchlich, gleichzeitig ein Gesetz zur Förderung von Landesausstellungen in Vernehmlassung zu geben und eine konkrete Durchführung im vorgesehenen Zeitraum auszuschliessen. Eine solche Haltung unterläuft zudem die Kompetenzordnung gemäss Art. 7 Abs. 3 LaFG, wonach das Parlament über die finanzielle Beteiligung entscheidet.

Gemeinsame Verantwortung und Rolle der Städte

Die Durchführung einer Landesausstellung liegt in der **gemeinsamen Verantwortung von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden sowie weiteren privaten Partnerinnen und Partnern u.a. der Wirtschaft**. Die Städte verfügen über erhebliche Erfahrung in der Umsetzung komplexer, partizipativer und kulturpolitisch relevanter Projekte. Sie leisten inhaltliche, organisatorische und logistische Beiträge, bringen Netzwerke, Fachwissen und kulturelle Ressourcen ein und tragen wesentlich zur inhaltlichen und gestalterischen Qualität einer Landesausstellung bei. Der Bund soll diese Rolle der Städte würdigen und sicherstellen, dass sich die Städte in diesem Sinne angemessen beteiligen können. Nur eine gemeinsame Beteiligung ermöglicht eine Landesausstellung, die ihrem Anspruch gerecht wird.

Zusammengefasst: Der Schweizerische Städteverband bittet den Bundesrat, a). seinen **Entscheid zur Nichtbeteiligung an einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu überdenken**, und b). ein Gesetz mit einer **Bundesfinanzhilfe von mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten** sowie einer **Defizitgarantie** dem Parlament vorzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für den weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

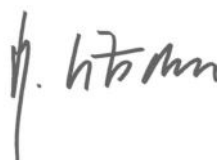
Schweizerischer Städteverband

Präsident



Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Schweizerischer Städteverband

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Monika Litscher, info@staedteverband.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Die Städte stehen hinter dem Anliegen einer nächsten Landesausstellung

Der Städteverband teilt die Einschätzung des Bundesrats, demgemäss sich ohne substanzielle Unterstützung des Bundes keine Landesausstellung realisieren lässt (im erläuternden Bericht, S. 7). Eine Landesausstellung ist ein Ereignis von nationaler Bedeutung, das etwa einmal pro Generation stattfindet, die Einheit der Schweiz nachhaltig stärkt und Städte, Regionen sowie Bevölkerung in ihrer Vielfalt verbindet.

Seit vielen Jahren **engagieren sich die Städte in hohem Mass** für dieses Ziel – als Gründungsmitglieder der NEXPO, als Mitglieder oder Partnerinnen der NEXPO, X27 und Svizra27 und, oder als ehemalige Austragungsorte früherer Landesausstellungen. Dieses Engagement und damit verbundene Investitionen – auch der weiteren Involvierten – wären gefährdet, wenn der Bund auf eine substanzielle Unterstützung verzichtet. Die Städte bedauern deshalb auch die vom Bundesrat kommunizierte Haltung, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung finanziell unterstützen zu wollen.

Gemeinsame Verantwortung und Rolle der Städte

Die Durchführung einer Landesausstellung liegt in der **gemeinsamen Verantwortung von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden sowie weiteren privaten Partnerinnen und Partnern u.a. der Wirtschaft**. Die Städte verfügen über erhebliche Erfahrung in der Umsetzung komplexer, partizipativer und kulturpolitisch relevanter Projekte. Sie leisten inhaltliche, organisatorische und logistische Beiträge, bringen Netzwerke, Fachwissen und kulturelle Ressourcen ein und tragen wesentlich zur inhaltlichen und gestalterischen Qualität einer Landesausstellung bei. Der Bund soll diese Rolle der Städte würdigen und sicherstellen, dass sich die Städte in diesem Sinne angemessen beteiligen können. Nur eine gemeinsame Beteiligung ermöglicht eine Landesausstellung, die ihrem Anspruch gerecht wird.

Zusammengefasst: Der Schweizerische Städteverband bittet den Bundesrat, a). seinen **Entscheid zur Nichtbeteiligung an einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu überdenken**, und b). ein Gesetz mit einer **Bundesfinanzhilfe von mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten** sowie einer **Defizitgarantie** dem Parlament vorzulegen.

Details im Folgenden:

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Adäquate finanzielle Beteiligung des Bundes: 50 Prozent

Der Städteverband begrüsst, dass das neue Gesetz LaFG die Möglichkeit einer Bundesfinanzhilfe vorsieht (Art. 1 lit. b, Art. 8). Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf **höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten** unzureichend. Wie bereits frühere Landesausstellungen gezeigt haben, ist eine **Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50 Prozent** unabdingbar, um Planungssicherheit zu schaffen und die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen zu gewährleisten. – Dabei ist dieser 50 Prozentanteil ohne die Beiträge der anderen Staatsebenen Kantone, Städte und Gemeinden zu berechnen, dies mit Blick auf das derzeit im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorliegenden Entwurfs des Subventionsgesetzes SuG. – Der Städteverband schlägt daher folgende Präzisierung vor:

Art. 8 Abs. 1 LaFG: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ungeachtet des Anteils der Unterstützung durch Kantone, Gemeinden und Städte.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Inkonsistenz der bundesrätlichen Haltung

Der SSV weist darauf hin, dass der Entscheid des Bundesrats, in den 2030er-Jahren keine Landesausstellung zu unterstützen, im Widerspruch steht zu den Zielsetzungen des LaFG und zum Auftrag des Parlaments gemäss **Motion 23.3966 «Landesausstellung» (WBK-S)**. Diese beauftragte den Bundesrat ausdrücklich, die Rahmenbedingungen – einschliesslich der Finanzierung – für eine nächste Landesausstellung ab 2030 festzulegen.

Es erscheint widersprüchlich, gleichzeitig ein Gesetz zur Förderung von Landesausstellungen in Vernehmlassung zu geben und eine konkrete Durchführung im vorgesehenen Zeitraum kategorisch auszuschliessen. Eine solche Haltung unterläuft zudem die Kompetenzordnung gemäss Art. 7 Abs. 3 LaFG, wonach das Parlament über die finanzielle Beteiligung entscheidet.

Art. 8

Adäquate finanzielle Beteiligung des Bundes: 50 Prozent

Der Städteverband begrüsst, dass das neue Gesetz LaFG die Möglichkeit einer Bundesfinanzhilfe vorsieht (Art. 1 lit. b, Art. 8). Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf **höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten** unzureichend. Wie bereits frühere Landesausstellungen gezeigt haben, ist eine **Kostenbeteiligung des Bundes von mindestens 50 Prozent** unabdingbar, um Planungssicherheit zu schaffen und die gemeinsame Verantwortung aller staatlichen Ebenen zu gewährleisten. – Dabei ist dieser 50 Prozentanteil ohne die Beiträge der anderen Staatsebenen Kantone, Städte und Gemeinden zu berechnen, dies mit Blick auf das derzeit im Rahmen des Entlastungspakets 27 vorliegenden Entwurfs des Subventionsgesetzes SuG. – Der Städteverband schlägt daher folgende Präzisierung vor:

Art. 8 Abs. 1 LaFG: Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, ungeachtet des Anteils der Unterstützung durch Kantone, Gemeinden und Städte.

Zudem fordert ein Teil der Städte, dass der Bund eine **Defizitgarantie** übernimmt, um die notwendige finanzielle Planungs- und Investitionssicherheit sicherzustellen.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Holzikofenweg 36

3003 Bern

Zustellung per Mail an: info.dsre@seco.admin.ch

30. September 2025

**Stellungnahme von economiesuisse zum Vorentwurf des Landeausstellungs-
förderungsgesetzes (LaFG) und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Landeausstellungsförderungsgesetzes (LaFG) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Bundesrat bekräftigt mit dem neuen Gesetzesentwurf seine Haltung, wonach er eine künftige Landesaussstellung grundsätzlich begrüsst. Die Wirtschaft steht einer künftigen Landesaussstellung grundsätzlich positiv gegenüber. economiesuisse teilt jedoch die Einschätzung von Svizra27, wonach für eine finanzielle Unterstützung einer Landesaussstellung durch den Bund kein neues Bundesgesetz erforderlich ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von Svizra27 und das im Auftrag von Svizra27 erarbeitete Rechtsgutachten.

Vor dem Hintergrund der angespannten Situation des Bundeshaushalts ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat im Moment auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung verzichten will. Zugleich schafft aber der Beschluss des Bundesrates, keine finanzielle Unterstützung des Bundes für eine Landesaussstellung in den 2030er-Jahren bereitzustellen, für die laufenden Landesaussstellungs-Initiativen Planungsunsicherheit. Prioritär für die Wirtschaft ist eine Stabilisierung der finanzpolitischen Situation beim Bund. Wenn sich die Finanzlage nachhaltig verbessert hat, soll eine Neubeurteilung einer bundesseitigen finanziellen Unterstützung für eine Landesaussstellung vorgenommen werden. Sollten dies bereits in den 2030er-Jahren erreicht werden, soll der Bundesrat auf seinen Beschluss zurückkommen und die Lage neu beurteilen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a checkmark-like flourish.

Rudolf Minsch
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft,
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Saurer' with a long, sweeping horizontal line at the end.

Guido Saurer
Projektleiter Wirtschaftspolitik & Bildung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zustellung per Mail an: info.dsre@seco.admin.ch

Stellungnahme zum Vorentwurf des Landesausstellungsförderungsgesetzes (LaFG) und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2025 eingeladen, zum eingangs erwähnten Geschäft bis zum 16. Oktober 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt die Vorlage ab. Wir teilen die Einschätzung von Svizra27, wonach für eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung durch den Bund kein neues Bundesgesetz erforderlich ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von Svizra27 und das im Auftrag von Svizra27 erarbeitete Rechtsgutachten.

Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der angespannten Situation des Bundeshaushalts verständlich, dass der Bundesrat auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung verzichten möchte. Zugleich schafft aber der Beschluss des Bundesrats, keine finanzielle Unterstützung des Bundes für eine Landesausstellung in den 2030er-Jahren bereitzustellen, für die laufenden Landesausstellungs-Initiativen Planungsunsicherheit. Prioritär für die Wirtschaft ist eine Stabilisierung der finanzpolitischen Situation beim Bund. Wenn sich die Finanzlage nachhaltig verbessert hat, soll eine Neubeurteilung einer bundesseitigen finanziellen Unterstützung für eine Landesausstellung vorgenommen werden. Sollte dies bereits in den 2030er-Jahren erreicht werden, soll der Bundesrat auf seinen Beschluss zurückkommen und die Lage neu beurteilen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor
roland.mueller@arbeitgeber.ch



Dr. Christian Maduz
Rechtskonsulent
christian.maduz@arbeitgeber.ch



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
info.dsre@seco.admin.ch

Bern, 29. September 2025 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Stellungnahme zum Vorentwurf des Landeausstellungs-förderungs-gesetzes (LaFG) und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht

Sehr geehrter Herr Amstutz

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvisam über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie den Schweizerischen Gewerbeverband sgvisam ein, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Landeausstellungsförderungsgesetzes (LaFG) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgvisam lehnt die Vorlage ab.

Zwar bekräftigt der Bundesrat mit dem Gesetzesentwurf seine Haltung, wonach er eine künftige Landesausstellung grundsätzlich begrüsst. Auch das Gewerbe steht einer künftigen Landesausstellung grundsätzlich positiv gegenüber. Der sgvisam teilt jedoch die Einschätzung, wonach eine finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung durch den Bund kein neues Bundesgesetz erforderlich macht. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme von Svizra27 und das im Auftrag von Svizra27 erarbeitete Rechtsgutachten.

Vor dem Hintergrund der angespannten Situation des Bundeshaushalts ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat im Moment auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung verzichten will. Zugleich schafft aber der Beschluss des Bundesrates, keine finanzielle Unterstützung des Bundes für eine Landesausstellung in den 2030er-Jahren bereitzustellen, für die laufenden Landesausstellungs-Initiativen Planungsunsicherheit. Prioritär für die Wirtschaft ist eine Stabilisierung der finanzpolitischen Situation beim Bund. Wenn sich die Finanzlage nachhaltig verbessert hat, soll eine Neubeurteilung einer bundesseitigen finanziellen Unterstützung für eine Landesausstellung vorgenommen werden. Sollten dies bereits in den 2030er-Jahren erreicht werden, soll der Bundesrat auf seinen Beschluss zurückkommen und die Lage neu beurteilen.

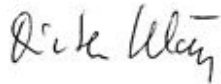
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Berne, le 16 octobre 2025

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral

Mesdames, Messieurs,

Travail.Suisse a pris connaissance avec attention des documents relatifs à l'avant-projet de loi sur le soutien aux expositions nationales. La volonté de doter la Confédération d'une base légale spécifique constitue une démarche louable et bienvenue. En effet, les expositions nationales font partie intégrante du patrimoine social et culturel de notre pays : elles contribuent à façonner une identité collective, à stimuler la réflexion sur l'avenir et à renforcer la cohésion nationale.

Toutefois, Travail.Suisse regrette que la Confédération adopte, dans cet avant-projet, une attitude essentiellement attentiste, se limitant à un rôle d'observateur et de soutien indirect. Une telle posture risque de fragiliser le processus de préparation et de décourager les initiatives innovantes. La dynamique nécessaire à la concrétisation d'un projet d'exposition nationale repose sur la collaboration entre la Confédération, les cantons, les villes, les partenaires économiques et la société civile. En se tenant en retrait, la Confédération prive le pays d'un moteur essentiel pour faire émerger un projet d'envergure et porteur de sens.

Les expositions nationales constituent des moments rares d'unité dans un contexte mondial où les tensions sociales et les divisions politiques se multiplient. Elles offrent un espace de rencontre, de dialogue et de vision commune, permettant à la population de réfléchir ensemble à l'avenir du pays. Comme le souligne le rapport explicatif accompagnant l'avant-projet, elles constituent aussi une plateforme d'innovation, où les défis économiques, technologiques, sociaux et environnementaux peuvent être abordés de manière interdisciplinaire et prospective.

En tant que faîtière indépendante représentant les travailleuses et les travailleurs de Suisse, Travail.Suisse tient à souligner qu'une prochaine exposition nationale offrirait une occasion exceptionnelle de valoriser les enjeux du monde du travail. Qu'il s'agisse de la numérisation, de la transition écologique, de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée ou de l'évolution des conditions d'emploi, ces thématiques concernent directement la prospérité et la cohésion sociale du pays. Les expositions nationales pourraient ainsi devenir des laboratoires d'idées et de solutions autour du travail de demain, en associant partenaires sociaux, entreprises, institutions de formation et pouvoirs publics.

La question du financement constitue, en réalité, le point central de la future loi. Même si elle n'est mentionnée que de manière potestative, elle déterminera la faisabilité concrète de tout projet. Or, le Conseil fédéral entretient une forme d'ambiguïté regrettable : il précise qu'aucun financement ne sera accordé durant les années 2030, tout en laissant la porte ouverte à un éventuel engagement ultérieur. Cette incertitude est préjudiciable, car elle empêche les comités d'organisation d'élaborer des plans viables et d'attirer les partenaires nécessaires.

Par ailleurs, la limitation du soutien fédéral à 30 % des coûts totaux (art. 8, al. 1) risque de restreindre considérablement la portée et l'ambition des projets. Dans les faits, une telle contrainte rend difficile la concrétisation d'une

exposition nationale sans un engagement clair et stable de la Confédération. Travail.Suisse estime dès lors qu'il serait préférable de confier la décision relative au financement et à son montant aux Chambres fédérales, contrairement aux dispositions prévues à l'article 7 de l'avant-projet. Une telle modification offrirait une meilleure visibilité aux porteurs de projets et permettrait au Parlement d'exercer pleinement son rôle stratégique et budgétaire.

Il convient également de rappeler les retombées économiques majeures générées par de tels événements. Selon une étude de l'Université de Neuchâtel, Expo.02 a produit une plus-value estimée à 2,5 milliards de francs pour l'économie nationale. Outre l'impact économique direct, les expositions nationales contribuent au développement régional, à la promotion de l'innovation, au rayonnement international de la Suisse et au renforcement du tissu social. Ces bénéfices justifient pleinement un engagement fédéral plus clair et plus ambitieux.

En conclusion, Travail.Suisse salue la volonté du Conseil fédéral d'inscrire le soutien aux expositions nationales dans une base légale durable, mais appelle à un cadre plus explicite, plus incitatif et plus participatif. Un tel cadre permettrait de simplifier le travail des comités d'organisation, de favoriser l'émergence de projets audacieux et de garantir que les expositions nationales futures reflètent la diversité, la créativité et la solidarité qui caractérisent la Suisse.



Adrian Wuthrich
Président



Edith Siegenthaler
Directrice



Bern, 12. Oktober 2025

Vernehmlassung LaFG:

Ja zu einem Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen Nein zum Finanzierungsverzicht des Bundesrates vom 25. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Ehemaligen der Expo.02 bedankt sich für die ihr eingeräumte Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)» mitsamt dem ausgefüllten Fragebogen teilnehmen zu können.

Das vorliegende Gesetz - ergänzt mit dem Beschluss des Bundesrates vom 25. Juni 2025, mit welchen er auf «eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er Jahren verzichtet», trägt den falschen Titel. Ohne Aufhebung des Beschlusses des Bundesrates vom 25. Juni 2025 und ohne Überarbeitung in wesentlichen Punkten würde es zu einem «Bundesgesetz über die Verhinderung von Landesausstellungen».

Positive Punkte

Wir begrüssen die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen, weil

- damit die Berechtigung zur Durchführung von Landesausstellungen auch im 21. Jahrhundert und die Unterstützung von Landesausstellungen durch die Schweizerische Eidgenossenschaft bejaht wird,
- eine klare Rechtsgrundlage für die Förderung und Unterstützung geschaffen wird
- und die Ziele einer künftigen Landesausstellung, die Rolle des Bundes, die Aufgaben der Kantone und Gemeinden und der Trägerschaften und die Verfahren für eine Unterstützung von Projekten definiert werden.

Negative Punkte

- Der **erläuternde Bericht** zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird sowohl der historischen Bedeutung der sechs Landesausstellungen seit 1883 für unser Land als auch der Erfolge der Expo.02 nicht gerecht. Landesausstellungen sind identitätsstiftende Wegmarken der Schweiz. Sie fördern sozialen Zusammenhalt, demokratische Teilhabe und das positive Image unseres Landes im Ausland - gerade in Krisenzeiten.

Der Einfluss aller bisherigen Landesausstellungen auf unsere Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und insbesondere auf den Zusammenhalt unserer Willensnation Schweiz wird

nicht seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt und der Bundesrat gewichtet die Risiken viel höher als die Chancen und die Notwendigkeit einer nächsten Landesausstellung: 74 % der Bevölkerung befürworten eine nächste Landesausstellung.

- Der **vorliegende Gesetzes-Entwurf** wird verhindern, dass in Zukunft ernsthafte Projekte entstehen werden, weil die Rahmenbedingungen schlecht sind: keine Finanzhilfen in den 2030er Jahren, kosten- und zeitaufwendige Verfahren ins Blaue zu Lasten der Projektträger, Unterstützung von höchstens 30% der anrechenbaren Kosten verbunden mit der unrealistischen Bedingung, dass Kantone und Gemeinden dieselbe Leistung erbringen (was zur Folge haben kann, dass die Kantone und Gemeinden schon für die Projektierungskosten Volksabstimmungen für Kreditbeschlüsse durchführen müssen, obwohl der Bundesrat noch gar keine Verordnung erlassen hat), keine Defizitgarantie.

Forderungen

- Der Bundesrat muss auf seinen oben erwähnten **Entscheid vom 25. Juni 2025 zurückkommen**, um sich die Möglichkeit zu verschaffen, auch für die heutige Generation eine Landesausstellung unterstützen zu können. Genau so, wie er es mit dem Entscheid vom 24. September 2024 hinsichtlich der Unterstützung der olympischen Winterspielen 2038 gemacht hat.
- Das Bundesgesetz ist in verschiedenen Punkten (vgl. Fragenkatalog) und insbesondere zu überarbeiten in

Art. 3 Erlass einer Verordnung

Der vorliegende Gesetzesentwurf überlässt es dem Zufall - «wenn eine oder mehrere Trägerschaften Projekte für eine Landesausstellung lanciert haben» - und dem Bundesrat alleine «und ist der Bundesrat bereit, die Rahmenbedingungen für die Unterstützung einer Landesausstellung im betreffenden Zeitraum zu konkretisieren», ob überhaupt ein Prozess für die Erarbeitung von Projekten für eine Landesausstellung angestossen werden soll und er eine Verordnung für die Gewährung einer Finanzhilfe erlässt.

Diese Formulierung gibt den Projektinitianten nicht einmal die Gewissheit, dass sie sich innerhalb eines gewissen Zeitrahmens überhaupt bewerben können.

Deshalb muss der Artikel 3 wie folgt lauten:

«15 bis 20 Jahre nach der letzten Landesausstellung erlässt der Bundesrat im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe für eine Landesausstellung eine Verordnung, in der er die Rahmenbedingungen für die Unterstützung einer solchen konkretisiert. Darin regelt er insbesondere: Rest unverändert».

Der Artikel 3 muss zudem mit einem Absatz 2 oder einer gleichlautenden Übergangsbestimmung ergänzt werden:

«Die erste Verordnung erlässt der Bundesrat binnen eines Jahres nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes.»

Diese Formulierung übernimmt die ungeschriebene aber seit 150 Jahren praktizierte Gesetzmässigkeit, dass jede Generation in unserem Land eine Landausstellung erleben und gestalten kann. Dadurch wird keine Verpflichtung zur Finanzierung und Unterstützung einer Landausstellung verankert, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet, dass sich Initiativen in einem vorgegebenen Rahmen - ohne Anspruch auf Unterstützung und Realisierungs-Zuschlag, und auf eigenes Risiko entwickeln können.

Art. 8 Finanzierung

Die erfolgreiche Expo.02 hat gezeigt, dass eine Landausstellung nicht ohne eine substanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden im Umfang von 60% der Kosten durchgeführt werden kann. Es ist realistisch, dass 40% der Kosten durch Einnahmen aus Eintrittten, Werbung, Partnerschaften, Sponsoring und weiteren Quellen gedeckt werden können.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und den involvierten Kantonen und Gemeinden zu gleichen Teilen erfolgen muss, handelt es sich doch bei einer Landausstellung um eine nationale Veranstaltung. Berechtigterweise muss der Anteil der involvierten Kantone und Gemeinden höher liegen als bei der Expo.02, wo dieser Anteil lediglich 5% ausmachte.

Eine Unterstützung durch den Bund von maximal 30 % ist ungenügend. Es braucht eine Bundesbeteiligung von 50 % und eine Beteiligung der betroffenen Kantone und Gemeinden von 10%. In einer Verlautbarung vom 18. September 2017 hatte der Bundesrat seinerzeit bestätigt, dass er für das hernach gescheiterte Projekt «Expo 2027 Bodensee-Ostschweiz» einen Bundesbeitrag von maximal 50 % und höchstens eine Milliarde Franken vorgesehen hatte.

Zudem ist für die Planungssicherheit der Initianten ein fester, und nicht maximaler Prozentsatz in das Gesetz aufzunehmen umso mehr, als laut dem Gesetzesentwurf nur die «anrechenbaren Kosten» berücksichtigt werden sollen.

Ebenfalls ist in diesem Artikel 8 zu ergänzen, dass weil der Bund keine Defizitgarantie leisten will, bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten auch angemessene Reserven zu berücksichtigen sind.

Deshalb schlagen wir vor, den Art. 8 wie folgt zu formulieren:

«Abs. 1 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 50% der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn

- die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge von 10% der anrechenbaren Kosten gewähren; und
- unverändert.

Abs. 2 Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Verpflichtungskredit. Da eine Defizitgarantie ausgeschlossen ist, sind bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten angemessene Reserven zu berücksichtigen.

Abs. 3 unverändert»



Schlussfolgerung

Eine nächste Landesausstellung ist nur möglich, wenn Bund, Kantone, Städte/Gemeinden und Privatwirtschaft gemeinsam Verantwortung tragen. Wir fordern deshalb eine verbindliche Bundesfinanzierung von 50 % und einen Beitrag von 10% der involvierten Kantone und Gemeinden und ein klares Bekenntnis des Bundesrates zu diesem wichtigen nationalen Projekt. Aus rein finanziellen Gründen auf die Expo zu verzichten, ist ein unmutiger Entscheid, der angesichts der grossen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen kurzfristig wirkt.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie, die genannten Punkte bei der Ausgestaltung der Botschaft an die eidgenössischen Räte für das Bundesgesetz über die Förderungen von Landesausstellungen und der Überarbeitung des Bundesgesetzes zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Ralph Ammann

Präsident Vereinigung der Ehemaligen der Expo.02

Hans Stöckli

alt Vizepräsident des aufgelösten Vereins Expo 2002

Elina Leimgruber

Vorstand Vereinigung der Ehemaligen der Expo.02

Christoph Stahel

Vorstand Vereinigung der Ehemaligen der Expo.02

Beilage: Fragenkatalog



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Vereinigung der Ehemaligen der Expo.02;

Vertreten durch Ralph Ammann, Präsident, Riedweg 1, 3012 Bern

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Ralph Ammann, Riedweg 1, 3012 Bern expo.02@ex-expo.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Es ist bemerkenswert, dass der Bundesrat in den letzten Jahren immer durch das Parlament zu Verlautbarungen zum Thema der Landesausstellungen hat beauftragt werden müssen zum Beispiel mit den Beschlüssen zur Legislaturplanung 2019-2023 und mit parlamentarischen Vorstössen.

Zwar hat sich der Bundesrat bei mehreren Gelegenheiten mit Worten für die Unterstützung der nächsten Landesausstellung (insbesondere bei der gemeinsamen Positionierung von Bund und Kantonen vom 29. Juni 2022) ausgesprochen, aber jetzt lediglich die Tat der Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen folgen lässt. Und gleichzeitig mit erhobenem Warnfinger bekannt gibt, dass er beschlossen hat, auf eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten. Sollen mit der Ingangsetzung einer Gesetzgebungsmaschinerie die guten Geister für die nächste Landesausstellung nur beruhigt und besänftigt werden?

Der von den eidgenössischen Räten im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023 einverlangte Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung vom 22. November 2023 kann als taugliche und dienliche technische Grundlage für die Erarbeitung eines Gesetzes über die Förderung der Landesausstellungen herangezogen werden.

Leider wird der erläuternden Bericht zur Eröffnung der Vernehmlassungsverfahrens der bedeutungsvollen und unser Land prägenden Geschichte der bisherigen sechs Landesausstellungen nicht gerecht. Seit der ersten Landesausstellung 1883 in Zürich hatte jede Generation die Möglichkeit, eine solche ausserordentliche und weltweit einmalige Landesausstellung zu besuchen und zu erleben und nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Und für die heutige Generation hat der Bundesrat offenbar lediglich die Beteiligung an der Erarbeitung eines Gesetzes über die Landesausstellungen vorgesehen. Er verkennet dadurch, dass 74% der Bevölkerung eine nächste Landesausstellung befürworten.

Der Einfluss aller bisherigen Landesausstellungen auf unsere Gesellschaft, Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik und insbesondere auf den Zusammenhalt unserer Willensnation Schweiz wird nicht seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt und der Bundesrat gewichtet die Risiken viel höher als die Chancen und die Notwendigkeit einer nächsten Schweizerischen Landesausstellung.

Es fehlt der politische Wille des Bundesrates, sich ernsthaft und mit voller Kraft für eine Landesausstellung einzusetzen. Daran ändert auch ein Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen nichts – insbesondere wenn dieses Gesetz so ausgestaltet wird, wie vorgeschlagen. Denn es ist völlig unrealistisch, dass mit diesen Vorgaben (keine Finanzhilfen in den 2030er Jahren; kosten- und zeitaufwendige Verfahren ins Blaue zu Lasten der Projektträger; Unterstützung von höchstens 30% der anrechenbaren Kosten verbunden mit der Bedingung, dass Kantone und Gemeinden dieselbe Leistung erbringen; keine Defizitgarantie) ernsthafte Projekte entstehen werden. Sicher ist, dass keine der heute bekannten Initiativen für eine Landesausstellung unter diesen Voraussetzungen überleben wird, weil sie ihnen für die nächsten 15 Jahre jegliche Perspektive entziehen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf trägt zwar den Titel «Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen». Er würde aber ohne wesentliche Überarbeitung im Lichte und unter Berücksichtigung der zahlreichen und zum Teil auch schmerzhaften Erfahrungen aus den früheren gescheiterten und erfolgreich durchgeführten Landesausstellungs-Projekten zu einem «Bundesgesetz über die Verhinderung von Landesausstellungen».

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen wird in mehrfacher Hinsicht begrüsst:

- es bejaht die Berechtigung und Verpflichtung zur Durchführung von Landesausstellungen auch im 21. Jahrhundert
- es anerkennt die Notwendigkeit der Unterstützung von Landesausstellungen durch die Schweizerische Eidgenossenschaft
- es schafft eine klare Rechtsgrundlage für die Förderung und Unterstützung von Landesausstellungen
- es definiert die Ziele einer künftigen Landesausstellung, die Rolle des Bundes, regelt die Aufgaben der Kantone, Gemeinden und der Trägerschaften und klärt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Unterstützung von Projekten durch den Bund

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösungen – keine Bemerkungen

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates – keine Bemerkungen

1.4 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Der Bundesrat wird aufgefordert, auf seinen Entscheid vom 25. Juni 2025, mit dem er auf «eine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er Jahren verzichtet» zurückzukommen und nach dem Inkrafttreten des LaFG gestützt auf die heute bekannten Projekte das Verfahren gemäss Art. 3 einzuleiten.

1.5 Chancen und Risiken einer Landesausstellung

Wie bereits unter dem Kapitel «allgemeine Bemerkungen» festgestellt, wird in der Vorlage die allseits anerkannte Bedeutung der Landesausstellungen für unser Land in sehr rudimentär Weise umschrieben. Mit keinem Wort zum Beispiel wird erwähnt, dass die Expo.02 im Drei-Seen-Land

- ein grosser Publikumserfolg war und über 10 Millionen BesucherInnen verzeichnen konnte und auf hervorragende Akzeptanz – trotz anspruchsvollen Themen, gestossen ist

- in vielerlei Hinsicht (Kulturmanagement, Architektur, Mobilität, Modalsplit etc) neue Massstäbe setzte
- die grösste private Sponsoring-Unterstützung aus der Wirtschaft in der Geschichte unseres Landes im Umfange von CHF 356 Millionen generiert hat
- signifikante Vermächtnisse durch Struktur-, Infrastruktur- und Imageverbesserungen erzielt werden konnten

1.6 Beziehung zu möglichen olympischen und paralympischen Winterspielen in der Schweiz

Es ist nachvollziehbar, dass öffentlich unterstützte Grossanlässe in der Schweiz aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Bundesrat hat sich mit seinen Beschlüssen – keine finanzielle Förderung einer Landesausstellung in den 2030er Jahren und Begrüssung des Vorhabens einer Kandidatur für die olympischen Winterspiele 2038 (24. September 2024), ohne nähere Erläuterungen und Begründungen gegen eine Landesausstellung in dieser Generation und für die olympischen Winterspiele 2038 entschieden.

Der Bundesrat wird aufgefordert, auf diesen Entscheid zurückzukommen und beiden Projekten eine Realisierungschance einzuräumen und die gegenseitigen Abhängigkeiten transparent zu klären.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Ziele einer künftigen Landesausstellung – keine Bemerkungen

2.2 Rolle des Bundes

Es wird begrüsst, dass Initiativen von Trägerschaften in der gut umschriebenen Form sowohl ideell und finanziell unterstützt und begleitet werden können. Der Satz «dies bedeutet, dass der Entscheid, ob und wann eine Landesausstellung stattfinden soll, ...nicht beim Bund liegen» ist allerdings nicht zutreffend: es ist der Bund mit seiner ideellen und finanziellen Unterstützung, welcher mit der Wahl des zu unterstützenden Projektes entscheidet ob, wann und welche Landesausstellung stattfinden soll. Es ist völlig undenkbar, dass eine Schweizerische Landesausstellung ohne Zustimmung des Bundes stattfinden wird und kann.

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Bund zwar selbst nicht in die Trägerschaft und damit in die Risikotragung eingebunden werden will, dies aber von den Standortkantonen/-gemeinden erwartet, indem er schreibt: «Den betroffenen Kantonen und Gemeinden kommt ebenfalls eine wichtige Rolle zu» und mit der Randziffer 13 auf den Bericht Rahmenbedingungen 2023, Ziff. 6.2.1 verweist in dem steht: «Standortkantone/-gemeinden (Förderer/Mitwirkung Trägerschaft: Die Standortkantone und -gemeinden sollten, als Voraussetzung für eine allfällige Bundesunterstützung eine zentrale Mitverantwortung für die Landesausstellung übernehmen. Sie sollten unterstützen, mitfinanzieren (inkl. Beteiligung und Risikotragung), Bedingungen und Auflagen definieren sowie in den verschiedenen Phasen mitwirken. Sie können sich allenfalls in der Trägerschaft engagieren.» Vom Bund muss mindestens das gleiche Engagement erwartet werden, weil es nicht um eine kantonale/kommunale, sondern eine Schweizerische Landesausstellung geht.

2.3 Verfahren für die finanzielle Unterstützung durch den Bund

Das Verfahren wird im Gesetz und dann insbesondere in der vorgesehenen Verordnung mustergültig geregelt. Dieses sehr aufwendige Verfahren wird zur Folge haben, dass kaum ernsthafte Projekte entstehen werden, weil die finanziellen Start-Risiken für die

Trägerschaften (private Organisationen zusammen mit Kantonen und Gemeinden) sehr gross sind und sie erhebliche Ressourcen einsetzen müssen, bevor der Bundesrat den Grundsatzentscheid gemäss Art. 7 gefällt hat.

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat in der Botschaft zum Artikel 5 bemerkt, dass die zuständigen Bundesstellen für die Erstellung des Prüfberichts mit hinreichenden Mitteln ausgestattet werden müssen und dass den Trägerschaften das Prüfkonzept der zuständigen Stelle in geeigneter Weise zu Verfügung gestellt werden soll.

2.4 Rolle der Trägerschaften sowie der Kantone und Gemeinden

Die im Gesetz den Kantonen und Gemeinden zugedachte «zentrale Rolle» und die damit verbundene «bottom-up»-Vorgehensweise haben zur Folge, dass bereits für die Erarbeitung eines den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdenden Projektes referendumpflichtige Finanzbeschlüsse der Kantons- und Gemeindeparlamente nötig sein werden und dies zu einem Zeitpunkt, indem nicht damit gerechnet werden kann, dass der Bundesrat einen unterstützenden Grundsatzbeschluss fasst, geschweige denn eine Finanzierungsbotschaft an die eidgenössischen Räte verabschiedet wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass – mit Ausnahme der unter 2.3 erwähnten Unterstützungsarbeiten, alle Kosten bis zum positiven Entscheid des Parlamentes von den Initianten zu tragen sein werden.

Diese Ausgangslage ist für alle Kantone und Gemeinden völlig unbefriedigend. Wie sollen die Stimmberechtigten für Kreditbeschlüsse gewonnen werden, wenn von Seiten des Bundesrates nicht einmal ein Grundsatzbeschluss über die Durchführung einer Landesausstellung vorliegt. Mit Ausnahme des Zustimmungsbeschlusses der Stimmberechtigten der Stadt Biel zum Expo.01-Kredit von CHF 8 Mio. vom 1. Dezember 1996 sind in der langen Geschichte der Schweizerischen Landesausstellungen bisher alle Unterstützungsvorlagen für die Durchführung von Landesausstellungen an den Volksabstimmungen in den Kantonen und Gemeinden gescheitert. Und diese umstrittene Abstimmung in der Stadt Biel fand zu einem Zeitpunkt statt, in dem die Finanzierungsbotschaft des Bundesrates bereits im Bundesparlament hängig war – der Nationalrat hat den Kreditbeschluss am 9. Dezember 1996 gefällt.

2.5 Finanzierung einer nächsten Landesausstellung

Die erfolgreiche Expo.02 hat gezeigt, dass eine Landesausstellung nicht ohne eine substanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden von 60% der Kosten, durchgeführt werden. Es ist realistisch, dass 40% der Kosten durch Einnahmen aus Eintrittten, Werbung, Partnerschaften, Sponsoring und weiteren Quellen gedeckt werden können.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und den Kantonen und Gemeinden zu gleichen Teilen erfolgen muss, handelt es sich bei der Landesausstellung um eine nationale Veranstaltung. Berechtigterweise muss der Anteil der involvierten Kantone und Gemeinden höher liegen als bei der Expo.02, wo dieser Anteil lediglich 5% ausmachte.

Ein Kostenteiler der Beiträge der öffentlichen Hand von 5/6 Bund und 1/6 Kantone und Gemeinden, also einen Anteil an die anrechenbaren Gesamtkosten von 50% Bund und von 10% Kantone und Gemeinden scheint korrekt und tragbar für alle Beteiligten. Es hat sich bei der Expo.02 bewährt, dass die nicht beteiligten Kantone ihren Beitrag an die Landesausstellung mit einer Präsenz an der Ausstellung (zB Kantonstage) leisteten.

Das Hauptproblem liegt darin, dass gelten soll: «eine Defizitgarantie des Bundes ist ausgeschlossen». Der Bundesrat geht demnach davon aus, dass die Trägerschaft die unbeschränkte Haftung zu übernehmen hat. Gleichzeitig schreibt er: «Es ist denkbar, dass die in einer Initiative führenden Standortkantone und -gemeinden auch in der Trägerschaft

mitwirken werden». Und diese Kantone und Gemeinden sollen dann unbeschränkt haften für eine nationale Landesausstellung.

Dieser Haftungsfrage mit der Defizitgarantie kommt eine grosse Bedeutung zu – und sie kann in einem Rechtsstaat nur durch seriöse Planung und Budgetierung, mit genügend Reserven und dem Abschluss von entsprechenden Versicherungen gelöst werden. Und dazu braucht es die Bereitschaft aller Beteiligten, auch des Bundes.

Zu erwähnen ist noch, dass die Vorstellung des Bundes, dass private Initianten in ein Projekt investieren werden, bei dem sie überhaupt keine Realisierungssicherheit haben und am Schluss noch unbeschränkt haften sollten, völlig realitätsfremd ist.

Die vorgeschlagene Form der Finanzierung und Haftung wird dazu führen, dass es in Zukunft keine Landesausstellungen mehr geben wird.

Es kann nicht – wie dies der Bundesrat im Artikel 2 vorschlägt, von zufällig entstandenen Projektinitiativen und alleine vom Bundesrat abhängen, ob ein Verfahren zur Vorbereitung einer Landesausstellung stattfindet. Die seit über 150 Jahren gelebte Gesetzmässigkeit, dass jede Generation in unserem Land eine Landesausstellung erleben darf, rechtfertigt sich, dass zumindest die Einleitung eines Verfahrens für die Durchführung einer Landesausstellung in einem offen gehaltenen Zeitfenster in einem Gesetz verankert wird. Deshalb hat der Bundesrat 15 bis 20 Jahre nach der letzten Landesausstellung in einer Verordnung die Rahmenbedingungen und das Verfahren festzulegen. Hernach können sich im ganzen Land auf eigenes Risiko Projektinitiativen entwickeln, welche dies in Kenntnis der vorgegebenen Rahmenbedingungen machen.

Danach folgt das Verfahren gemäss den Vorschlägen des Bundesrates unter Berücksichtigung der monierten Abänderungsanträge.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund – keine besonderen Bemerkungen

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete – keine besonderen Bemerkungen

4.3 Auswirkungen auf Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Es ist richtig, dass die Auswirkungen der Landesausstellung in den Gesuchen umfassend darzulegen sind. Deshalb wird vorgeschlagen, dass mit dem Gesuch auch ein Konzept für das Vermächtnis der Landesausstellung einzureichen ist. Dieser Aspekt hat im Verlaufe der letzten Jahre einen immer grösseren Bedeutung erhalten und je früher sich die Initianten mit dem Vermächtnis ihres Projektes auseinandersetzen, desto erfolgreicher wird die nachhaltige Wirkung sein.

5. Rechtliche Aspekte

keine besonderen Bemerkungen

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Der Artikel 1 lit. b sollte wie folgt ergänzt werden:

b. für die Durchführung eines ausgewählten Projektes eine Finanzhilfe gewährt und dieses ideell unterstützt.

Begründung: Unter 2.2 Rolle des Bundes beschreibt der Bundesrat die Rolle des Bundes wie folgt: «Der Bund beschränkt sich bei einer künftigen Landesausstellung darauf, allfällige Initiativen von Trägerschaften ideell und allenfalls finanziell zu unterstützen und zu begleiten.

Art. 2

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 3

Abs. 1 Neu: 15 bis 20 Jahre nach der letzten Landesausstellung erlässt der Bundesrat im Hinblick auf die Gewährung einer Finanzhilfe für eine Landesausstellung eine Verordnung, in der er die Rahmenbedingungen für die Unterstützung einer solchen konkretisiert. Darin regelt er insbesondere: Rest unverändert.

Neu: Abs. 2 oder als Übergangsbestimmung: Die erste Verordnung erlässt der Bundesrat binnen eines Jahres nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Begründung: Seit 1883 hatte jede Generation in unserem Land das Recht auf das Erlebnis einer Landesausstellung. Diese ungeschriebene Gesetzmässigkeit verdient es, wenigstens im Rahmen der Initiation einer Landesausstellung in das Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen aufgenommen zu werden. Es wird damit keine Verpflichtung zur Finanzierung und Unterstützung der Durchführung einer Landesausstellung verankert, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet, dass sich Initiativen in einem vorgegebenen Rahmen – ohne Anspruch auf Unterstützung und Realisierungs-Zuschlag, und auf eigenes Risiko entwickeln können.

Ob dann eine Landesausstellung durchgeführt wird und wenn ja, welches Projekt, wird mit dieser Regelung nicht präjudiziert.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung gibt den Projektinitianten nicht einmal die Gewissheit, dass sie sich innerhalb eines gewissen Zeitrahmens überhaupt bewerben können.

Art. 4

Abs. 1 lit. c Finanzierungszusicherungen oder Absichtserklärungen zur finanziellen Unterstützung der Projekts von Kantonen und Gemeinden sowie von weiteren wesentlichen Drittmittelgebern;

Begründung: Die Gemeinden sind hier ebenfalls aufzuführen, da ihnen zusammen mit den Kantonen eine zentrale Rolle zukommt.

Neu: i: ein Konzept für das Vermächtnis der Landesausstellung

Begründung: Je früher die Projektinitianten sich Gedanken machen zu den mit der Landesausstellung zu schaffenden bleibenden gesellschaftlichen, strukturellen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, kulturellen und ideellen Werten, desto mehr rechtfertigt sich eine Unterstützung durch die öffentliche Hand und desto erfolgreicher können diese implementiert werden.

Art. 5

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 6

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 7

Bemerkungen:

- Nirgends wird ersichtlich, nach welchen Kriterien der Bundesrat den Grundsatzentscheid für oder gegen eine Landesausstellung fällt und bei einem positiven Grundsatzentscheid nach welchen Kriterien er ein Projekt auswählt. Dies ist zu ergänzen.

- Richtig ist, dass im Gesetzesentwurf nicht geregelt wird, wenn kantonale und kommunale Volksabstimmungen für die Bewilligung der kantonalen oder kommunalen Finanzmittel nötig sind, wann diese durchgeführt werden müssen. Es ist aber anzustreben, dass vor dem Entscheid der eidgenössischen Räte die finanzkompetenten Organe der Kantone und Gemeinden die entsprechenden rechtskräftigen Beschlüsse vorliegen – auch wenn das kantonale und kommunale Volksabstimmungen sind.

Art. 8

Abs. 1 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 50 % der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

- a. die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge von 10% der anrechenbaren Kosten gewähren; und
- b. unverändert

Begründung: vgl. Punkt 2.5 hievor; zudem sei bemerkt, dass nicht ein maximaler sondern ein fester Prozentsatz der anrechenbaren Kosten ins Gesetz aufgenommen werden muss, damit eine gewisse Planungssicherheit für die Projektinitianten entsteht. Mit der Beschränkung der Unterstützung auf die anrechenbaren Kosten verfügt der Bundesrat bereits über ein Steuerungsinstrument

Abs. 2 Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen finanziellen Mittel mit einem Verpflichtungskredit. Da eine Defizitgarantie ausgeschlossen ist, sind bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten angemessene Reserven zu berücksichtigen.

Abs. 3 unverändert

Begründung: vgl. Punkt 2.5 hievor

Art. 9

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 10

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 11

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 12

Keine besonderen Bemerkungen

Art. 13

Keine besonderen Bemerkungen

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Hauptstadtregion Schweiz | Schauplatzgasse 39 | CH-3011 Bern

Herrn Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Verschickt an: info.dsre@seco.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum geplanten Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellung nehmen zu können.

Der Verein Hauptstadtregion Schweiz wurde 2010 mit dem Ziel gegründet, die Hauptstadtregion als innovativen Lebens- und Wirtschaftsraum von nationaler und internationaler Bedeutung zu stärken. Mitglieder der Hauptstadtregion Schweiz sind die Kantone Bern, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Solothurn sowie Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen innerhalb der Hauptstadtregion.

Landesausstellungen stiften Identität, stärken den nationalen Zusammenhalt und erhöhen die internationale Strahlkraft der Schweiz. Sie tragen auch wesentlich zur wirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Die Hauptstadtregion Schweiz begrüsst es, dass der Bundesrat mit dem neuen Bundesgesetz die Rahmenbedingungen für die Förderung künftiger Landesausstellungen definieren will. Grundsätzlich bedingt die Durchführung einer Landesausstellung ein partnerschaftliches Zusammengehen von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Die Hauptstadtregion Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat am 25. Juni 2025 beschlossen hat, sich nicht finanziell an einer Landesausstellung in den 2030er Jahren zu beteiligen. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes kann sie diesen Entscheid für die kommenden Jahre nachvollziehen. Sie ist aber nicht damit einverstanden, dass dieser Verzicht als Grundsatzentscheid für die nächsten 15 Jahre gefällt wird. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass es ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nicht möglich ist, eine Landesausstellung durchzuführen.

Die Hauptstadtregion Schweiz weist in diesem Kontext auch darauf hin, dass Bund und Kantone 2022 in einer gemeinsamen Positionierung die Durchführung einer Landesausstellung begrüsst hatten. Auf dieser Basis haben die verschiedenen laufenden Expo-Initiativen Investitionen getätigt, die mit dem neusten Bundesratsentscheid faktisch nichtig würden. Aus diesem Grund erwartet die Hauptstadtregion Schweiz, dass der Bund zeitnah auf seinen Entscheid zurückkommt, sobald sich seine Finanzlage stabilisiert hat.

Was die Höhe der Finanzhilfen (Art. 8 LaFG) betrifft, so betrachtet die Hauptstadtregion Schweiz eine Beteiligung des Bundes von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten als zu niedrig. Die finanzielle Unterstützung sollte bis zu 50 Prozent betragen können.

Landesausstellungen sind Projekte nationaler Tragweite, die wie kaum eine andere Veranstaltungsart zur internationalen Sichtbarkeit und Attraktivität der Schweiz beitragen. So ist es nur folgerichtig, dass sich der Bund auch zukünftig finanziell stärker als die untergeordneten Staatsebenen an ihrer Finanzierung beteiligt. Die Hauptstadtregion Schweiz beantragt deshalb, Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Hauptstadtregion Schweiz



Andrea de Meuron
Co-Präsidentin



Didier Castella
Co-Präsident



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Hauptstadtregion Schweiz, Schauplatzgasse 39, 3011 Bern

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Stephanie Härri, stephanie.haerri@hauptstadtregion.ch, 031 313 18 62

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Der Verein Hauptstadtregion Schweiz wurde 2010 mit dem Ziel gegründet, die Hauptstadtregion als innovativen Lebens- und Wirtschaftsraum von nationaler und internationaler Bedeutung zu stärken. Mitglieder der Hauptstadtregion Schweiz sind die Kantone Bern, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Solothurn sowie Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen innerhalb der Hauptstadtregion.

Landesausstellungen stiften Identität, stärken den nationalen Zusammenhalt und erhöhen die internationale Strahlkraft der Schweiz. Sie tragen auch wesentlich zur wirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Die Hauptstadtregion Schweiz begrüsst es, dass der Bundesrat mit dem neuen Bundesgesetz die Rahmenbedingungen für die Förderung künftiger Landesausstellungen definieren will. Grundsätzlich bedingt die Durchführung einer Landesausstellung ein partnerschaftliches Zusammengehen von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Die Hauptstadtregion Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat am 25. Juni 2025 beschlossen hat, sich nicht finanziell an einer Landesausstellung in den 2030er Jahren zu beteiligen. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes kann sie diesen Entscheid für die kommenden Jahre nachvollziehen. Sie ist aber nicht damit einverstanden, dass dieser Verzicht als Grundsatzentscheid für die nächsten 15 Jahre gefällt wird. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass es ohne finanzielle Unterstützung des Bundes nicht möglich ist, eine Landesausstellung durchzuführen.

Die Hauptstadtregion Schweiz weist in diesem Kontext auch darauf hin, dass Bund und Kantone 2022 in einer gemeinsamen Positionierung die Durchführung einer Landesausstellung begrüsst hatten. Auf dieser Basis haben die verschiedenen laufenden Expo-Initiativen Investitionen getätigt, die mit dem neusten Bundesratsentscheid faktisch nichtig würden. Aus diesem Grund erwartet die Hauptstadtregion Schweiz, dass der Bund zeitnah auf seinen Entscheid zurückkommt, sobald sich seine Finanzlage stabilisiert hat.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Was die Höhe der Finanzhilfen (Art. 8 LaFG) betrifft, so betrachtet die Hauptstadtregion Schweiz eine Beteiligung des Bundes von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten als zu niedrig. Die finanzielle Unterstützung sollte bis zu 50 Prozent betragen können.

Landesausstellungen sind Projekte nationaler Tragweite, die wie kaum eine andere Veranstaltungsart zur internationalen Sichtbarkeit und Attraktivität der Schweiz beitragen. So ist es nur folgerichtig, dass sich der Bund auch zukünftig finanziell stärker als die untergeordneten Staatsebenen an ihrer Finanzierung beteiligt. Die Hauptstadtregion Schweiz beantragt deshalb, Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG ersatzlos zu streichen.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Geschäftsstelle:

Dr. Walter Schenkel, synergio GmbH
Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
info@metropolitanraum-zuerich.ch
043 960 77 33

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost

3003 Bern

Zürich, 29. September 2025

**Neues Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)
Ja zum Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen – Nein zum Finanzierungs-
verzicht des Bundesrates**

Stellungnahme der Metropolitankonferenz Zürich

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) eröffnet.

Die Metropolitankonferenz Zürich stimmt dem neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) zu, lehnt den Finanzierungsverzicht des Bundesrates jedoch ab. Sie hebt hervor, dass sich ohne substanzielle Unterstützung des Bundes keine Landesausstellung realisieren lässt. Mehr als zehn Jahre Engagement und Investitionen in Millionenhöhe wären sonst gefährdet.

Haltung der Metropolitankonferenz

Das LaFG entspricht grundsätzlich den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) beauftragte den Bundesrat, die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab 2030 festzulegen – inklusive Finanzierungsregeln.

Art. 8 Abs. 1: Bundesbeitrag von mindestens 50 % erforderlich

Zwar sieht das Gesetz eine Finanzhilfe des Bundes vor, diese soll jedoch auf höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt werden. Eine hälftige Kostenbeteiligung – wie bei früheren Landesausstellungen – ist unabdingbar. Art. 8 Abs. 1 muss daher lauten: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ...».

Art. 1 ff.: Gesetz auf Mitfinanzierung ausgelegt

Das Gesetz regelt im Detail, wie finanzielle Unterstützung beantragt und gewährt werden kann – von Gesuchunterlagen (Art. 4) bis zu Verordnungen (Art. 3). Auch die Erläuterungen (S. 7) halten fest, dass Landesausstellungen stets nur durch Mitfinanzierung von Bund, Kantonen und Gemeinden zustande gekommen sind.

Umso widersprüchlicher ist es, dass der Bundesrat gleichzeitig erklärt, in den 2030er-Jahren auf eine finanzielle Unterstützung verzichten zu wollen. Dies gefährdet die Landesausstellung erheblich, da sie Investitionen auf Basis früherer Zusagen getätigt hat. 2022 hielten Bund und Kantone gemeinsam fest: «Der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüßen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung» – ausdrücklich *bottom-up*. Auch die 2023 publizierten «Rahmenbedingungen» verlangten detaillierte und kostspielige Abklärungen, die von der Landesausstellung umgesetzt wurden.

Art. 7: Entscheidkompetenz liegt beim Parlament

Bundesrat und KdK haben zudem festgehalten, dass über eine finanzielle Unterstützung die Parlamente von Bund und Standortkantonen entscheiden. Der Verzicht des Bundesrates auf Finanzierung unterläuft diese Kompetenzregelung – obwohl Art. 7 Abs. 3 des LaFG dies ausdrücklich vorsieht.

Beurteilung

Die Metropolitankonferenz Zürich fordert den Bundesrat auf, dem Parlament einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten. Nur eine gemeinsame Beteiligung von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und der Privatwirtschaft ermöglicht eine Landesausstellung, die ihrem Anspruch gerecht wird.

Wir bitten Sie, unsere Argumente in die Beratungen einzubeziehen und sich für eine angemessene Mitfinanzierung durch den Bund einzusetzen.



Regierungsrat Marc Mächler

Präsident Verein Metropolitanraum Zürich
und Regierungsrat Kanton St. Gallen



Dr. Walter Schenkel

Geschäftsführer
Verein Metropolitanraum Zürich

Über die Metropolitankonferenz Zürich

Die Metropolitankonferenz Zürich wurde im Jahr 2009 gegründet und vereint die Kantone Zürich, Aargau, Zug, Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Schwyz und Luzern sowie rund 130 Städte und Gemeinden, davon rund 70 über vier regionale Körperschaften, aus dem Metropolitanraum Zürich. Das Leitungsorgan, der Metropolitanrat Zürich, setzt sich aus 8 Regierungsräten und 8 Stadt-/GemeindepräsidentInnen zusammen. Die Metropolitankonferenz setzt sich für die Stärkung des Metropolitanraums Zürich als national und international herausragender Wirtschaftsstandort, als aktiven Innovationstreiber sowie für einen vielfältigen Lebensraum ein.



PER E-MAIL
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Guttannen, 2. Oktober 2025

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Vernehmlassungsantwort Muntagna – Die AlpenExpo 2027+

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Einladung, zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen Stellung zu nehmen. Wir bitten den Bundesrat folgende Anpassungen vorzunehmen:

- **Art. 1 Grundsatz**
Der Bund ~~kann~~ **fördert** die Durchführung von Landesausstellungen **fördern**, indem er:.....
- **Art. 4 Gesuchsunterlagen**
Wir sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, da mit diesem Vorgehen zu viel Arbeit und finanzielle Mittel vernichtet werden.
Bevor alle interessierten Projekte eine Machbarkeitsstudie mit allen Details/Konzepten einreicht, müsste ein Ideen-Pitch mit Projektskizze und Umschreibung der Inhalte erfolgen. Es ergibt keinen Sinn, wenn alle Projektträger so viele finanzielle Mittel und Arbeitsleistung für die Bewerbung ausgeben müssen. Wir erachten es zielführender aufgrund eines ersten Grobkonzepts mit Ideen-Pitch eine Vorauswahl zu treffen.
⇒ Lediglich das ausgewählte Projekt müsste dann all die Inhalte einer Machbarkeitsstudie liefern.

Bitte Text wie folgt anpassen, denn lit. a – h sind aus unserer Sicht Teil der Machbarkeitsstudie:

1 Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft ~~die folgenden Unterlagen~~ **eine Machbarkeitsstudie mit folgendem Inhalt** einreichen:



Das übrige Vorgehen unterstützen wir.

➤ **Art. 8 Höhe der Finanzhilfe und Finanzierung**

1 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt ~~höchstens 30~~ bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten – je nach Strukturstärke der austragenden Regionen/Orte – und wird nur gewährt, wenn:

a) die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge in ~~mindestens gleicher~~ zumutbarer Höhe gewähren; und

⇒ Vor allem strukturschwächere Regionen wären sehr benachteiligt und würden zum vorneherein diskriminiert, respektive ausgeschlossen. Dies kann nicht im Sinne des Zusammenhalts/Solidarität der Schweiz sein.

3 Der Verpflichtungskredit wird nach **zwei** Projektetappen gestaffelt (**Planung und Realisierung**). Der Bundesrat entscheidet über die Freigabe der Kreditanteile für die einzelnen Projektetappen.

⇒ Nur zwei Etappen, aufgrund der Projektierungssicherheit

➤ **Austragung nicht vor Ende 2030-Jahre**

Wir bitten den Bundesrat, diesen Entscheid nochmals zu überdenken. Gerade in Zeiten von Kriegen und Krisen ist eine Landesausstellung für die Perspektive der Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Es würde uns freuen, wenn unsere Anregungen in der Überarbeitung berücksichtigt werden könnten.

Freundliche Grüsse aus den Alpen

Förderverein Muntagna 2027+


Karin Gaiser Aschwanden
Präsidentin


Simon Albisser
Co-Projektleiter



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☒ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Förderverein Muntagna – Die AlpenExpo 2027+

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Karin Gaiser Aschwanden, Kirchgasse 20, 6472 Erstfeld / 079 407 66 81 / Präsidentin

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☐ Ja ☒ Nein

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

➤ Art. 1 Grundsatz

Der Bund ~~kann~~ **fördert** die Durchführung von Landesausstellungen ~~fördern~~, indem er:.....

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Der Bund ~~kann~~ **fördert** die Durchführung von Landesausstellungen ~~fördern~~, indem er:.....

Die «Kann-Formulierung» soll gestrichen werden.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Wir sind mit diesem Vorgehen nicht einverstanden, da mit diesem Vorgehen zu viel Arbeit und finanzielle Mittel vernichtet werden.

Bevor alle interessierten Projekte eine Machbarkeitsstudie mit allen Details/Konzepten einreicht, müsste ein Ideen-Pitch mit Projektskizze und Umschreibung der Inhalte erfolgen. Es ergibt keinen Sinn, wenn alle Projektträger so viele finanzielle Mittel und Arbeitsleistung für die Bewerbung ausgeben müssen. Wir erachten es zielführender aufgrund eines ersten Grobkonzepts mit Ideen-Pitch eine Vorauswahl zu treffen.

⇒ Lediglich das ausgewählte Projekt müsste dann all die Inhalte einer Machbarkeitsstudie liefern.

Bitte Text wie folgt anpassen, denn lit. a – h sind aus unserer Sicht Teil der Machbarkeitsstudie:

1 Um eine Finanzhilfe zu beantragen, muss die gesuchstellende Trägerschaft **die folgenden Unterlagen eine Machbarkeitsstudie mit folgendem Inhalt** einreichen:

Das übrige Vorgehen unterstützen wir.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

1 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **höchstens 30 bis 50** Prozent der anrechenbaren Kosten – **je nach Strukturstärke der austragenden Regionen/Orte** – und wird nur gewährt, wenn:

a) die Kantone und Gemeinden, die das Projekt mitfinanzieren, finanzielle Beiträge in **mindestens gleicher zumutbarer** Höhe gewähren; und

⇒ Vor allem strukturschwächere Regionen wären sehr benachteiligt und würden zum vorneherein diskriminiert, respektive ausgeschlossen. Dies kann nicht im Sinne des Zusammenhalts/Solidarität der Schweiz sein.

3 Der Verpflichtungskredit wird nach **zwei** Projektetappen gestaffelt (**Planung und Realisierung**). Der Bundesrat entscheidet über die Freigabe der Kreditanteile für die einzelnen Projektetappen.

⇒ Nur zwei Etappen, aufgrund der Projektierungssicherheit

➤ **Austragung nicht vor Ende 2030-Jahre**

Wir bitten den Bundesrat, diesen Entscheid nochmals zu überdenken. Gerade in Zeiten von Kriegen und Krisen ist eine Landesausstellung für die Perspektive der Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Art. 12

Art. 13

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☒ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Neue Helvetische Gesellschaft Schweiz
3000 Bern

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Rainer Lüscher
Buchserstrasse 61
5000 Aarau
079 648 34 84

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz.

Landesausstellungen sind für die NHG ein zentrales Instrument zur Förderung des nationalen Zusammenhalts. Sie ermöglichen den Dialog zwischen den Sprachgemeinschaften, Generationen, sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land, Religionsgemeinschaften sowie zwischen Einheimischen und Zugewanderten. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unserer Demokratie.

Die NHG anerkennt und begrüsst, dass der Bundesrat die Bedeutung von Landesausstellungen in diesem Sinne teilt. Unverständlich für die NHG ist hingegen, dass eine finanzielle Unterstützung in den 2030er-Jahren bereits ausgeschlossen wurde. Damit wird eine Durchführung einer Landesausstellung in absehbarer Zeit verunmöglicht und den initiierten Projekten wird die Perspektive entzogen.

Aus Sicht der NHG sollte mindestens einmal pro Generation eine Landesausstellung stattfinden, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt immer wieder neu zu fördern und sichtbar zu machen sowie Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung zu geben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Die NHG teilt das Verständnis von Landesausstellungen im 21. Jahrhundert, wie es im erläuternden Bericht zum Ausdruck kommt (S. 5). Nach unserer Auffassung bietet eine Landesausstellung den idealen Rahmen, um als gesamte Nation zentrale Zukunftsfragen gemeinsam zu verhandeln. Dazu gehören Fragen der Kohäsion und Identität ebenso wie die Auseinandersetzung mit der Rolle und Positionierung der Schweiz in der Welt.

Die NHG stimmt dem Bundesrat zu, dass kein direkter Bezug zu möglichen olympischen und paralympischen Winterspielen in der Schweiz besteht. Eine Landesausstellung und olympische Spiele verfolgen unterschiedliche Ziele und sprechen ein unterschiedliches Publikum an. Es ist deshalb für die NHG nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat, wie in der Medienmitteilung zur Vernehmlassungseröffnung angetönt, mit Blick auf eine unsichere Vergabe der Olympischen Spiele 2038 auf eine Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er Jahren verzichtet.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Die NHG bekräftigt die positiven Auswirkungen, die eine Landesausstellung auf die gesamte Gesellschaft haben kann. Künftige Landesausstellungen können die nationale Kohäsion fördern und durch die Auseinandersetzung mit Zukunftsfragen wichtige Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung geben. Landesausstellungen können somit vielfältige und positive Auswirkungen auf das Zusammenleben in der Schweiz, das Funktionieren der Demokratie und ein nachhaltige Volkswirtschaft haben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Die NHG begrüsst, dass der Bund den Trägerschaften in der inhaltlichen Gestaltung einer Landesausstellung einen breiten kreativen Freiraum einräumt. Ebenso unterstützt die NHG die in Art. 2 festgelegten Ziele einer künftigen Landesausstellung.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Die NHG begrüsst den Einbezug der Kantone in die Entscheidungsfindung über eine mögliche finanzielle Unterstützung einer kommenden Landesausstellung. Damit wird der gesamtschweizerische Aspekt einer Landesausstellung betont und verschiedene Staatsebenen einbezogen.

Art. 8

Kritisch beurteilt die NHG die Begrenzung der Finanzhilfe durch den Bund auf 30 Prozent der Gesamtkosten sowie die Vorgabe, wonach Kantone und Gemeinden sich in mindestens

gleicher Höhe an den Kosten beteiligen müssen. Aus unserer Sicht ist diese Maximalbeteiligung zu tief und eine Realisierung einer Landesausstellung dadurch nicht möglich. Aus Sicht der NHG ist eine Landesausstellung ein nationales Projekt, welches gemäss den in Art. 2 dieses Vorentwurfs beschriebenen Zielen auch primär nationale Ziele verfolgt. Für die NHG ist es folglich angezeigt, dass sich der Bund stärker finanziell an einer kommenden Landesausstellung beteiligen kann. Zudem geben wir zu bedenken, dass gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 15) Beiträge von Trägerkantonen und -gemeinden zur Eigenleistung der Trägerschaft gerechnet werden. Somit erhöht sich der effektiv von Kantonen und Gemeinden getragene Betrag zusätzlich und über das Mass der Beteiligung des Bundes hinaus.

Die Vorgabe, wonach die Kantone und Gemeinden eine Landesausstellung mit mindestens demselben Betrag wie der Bund unterstützen müssen, ist insofern kritisch zu sehen, als dies finanzstarke Regionen bevorteilt. Umgekehrt widerspricht eine solche Benachteiligung strukturschwacher Regionen den in diesem Vorentwurf festgeschriebenen Zielen einer Landesausstellung.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Vernehmlassung LaFG: Antwort der NEXPO- die neue Expo

Ja zum Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen & Nein zum Finanzierungsverzicht des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Saladin,
Sehr geehrte Frau Hofer,

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 die Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) eröffnet. Hiermit senden wir Ihnen die Antwort der NEXPO:

Seit mehr als 10 Jahren hat die NEXPO viel Herzblut, Denkarbeit und erhebliche finanzielle Mittel in die Entwicklung eines Projektes für die erste schweizweite, partizipative und nachhaltige Landesausstellung investiert. 25 Mitglieder-Städte und Gemeinden aus allen vier Sprachregionen, zahlreiche SponsorInnen aus der Wirtschaft, Organisationen aus Kultur, Wissenschaft sowie NPOs aus der ganzen Schweiz unterstützen unser Projekt. Die Ankündigung vom Bundesrat vom 25. Juni 2025, er wolle keine Expo in den Dreissigerjahren mitfinanzieren, enttäuscht uns zutiefst und kam völlig überraschend. Ohne substanzielle finanzielle Unterstützung des Bundes wird keine Veranstaltung, welche den Namen Landesausstellung verdient, möglich sein. Mehr als 10 Jahre Arbeit und Investitionen in Millionenhöhe würden verlorengehen.

Zum Gesetzesentwurf ist unsere Haltung folgende:

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist notwendig, ansonsten keine Landesausstellung durchgeführt werden kann. Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **mindestens 50 Prozent** der anrechenbaren Kosten ...».

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details - diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.» . Dieses Vorgehen droht bei der NEXPO einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüssen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». Auch die im November 2023 publizierten «Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung», welche von den Initiativen detaillierte und kostenintensive Abklärungen verlangen, haben uns dazu bewegt weitere Kosten auf uns zunehmen: So haben wir im zweiten Halbjahr 2024 eine aufwendige Ausschreibung durchgeführt und kostenintensive Verträge mit Unternehmen abgeschlossen, welche für uns das Konzept bis zum vom Bund gewünschten Reifegrad weiterentwickeln und die verlangten Machbarkeitsabklärungen durchführen.

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone *durch die jeweiligen Parlamente* zu bestimmen sei. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte. Wir bitten den Bundesrat daher hiermit eindringlich, dem Parlament einen Vorschlag zur Finanzierung vorzulegen, über welchen es entscheiden kann.

Positive Effekte der NEXPO

Die NEXPO würde als erste schweizweite Landesausstellung den Zusammenhalt der Schweiz über Sprachregionen, Generationen und politische Ansichten hinweg massgeblich stärken. Sie würde die Diskussion über aktuelle Themen und die Zukunft der Schweiz fördern. Sie würde sich positiv auf das Image der Schweiz auswirken. Und sie würde einen grossen wirtschaftlichen Mehrwert generieren- vor allem durch zusätzliche Hotelübernachtungen sowie Konsum in der Gastronomie und dem Detailhandel der austragenden Städte und Gemeinden¹.

Auch die Bevölkerung steht hinter der NEXPO: In einer repräsentativen Umfrage von Juli 2022 haben sich 74% der Bevölkerung für die Durchführung einer nächsten Landesausstellung ausgesprochen². Die Bevölkerung befürwortet insbesondere auch den partizipativen und nachhaltigen Aspekt der NEXPO.

Die Durchführung der NEXPO als Landesausstellung ist nur bei einer gemeinsamen Finanzierung von Bund, Kantonen, Städte und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft möglich.

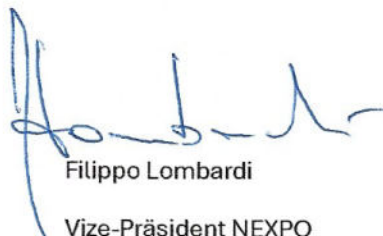
Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie eingehend die Punkte oben in der Gestaltung des Bundesgesetzes zu berücksichtigen und dem Bundesrat unsere Bitte, dem Parlament einen Vorschlag zur Finanzierung vorzulegen, weiterzuleiten.

Freundliche Grüsse,



Corine Mauch

Präsidentin NEXPO



Filippo Lombardi

Vize-Präsident NEXPO

Quellen:

1. *L'impact économique de l'exposition nationale Expo.02, Université de Neuchâtel, 2002*
2. «Bevölkerungsbefragung zur Landesausstellung», *intervista, Juli 2022*

Consultation LSEN: Réponse de NEXPO- le nouvelle expo

Oui à la loi sur le soutien aux expositions nationales & Non au refus de financement du Conseil fédéral

Cher Monsieur Saladin,

Chère Madame Hofer,

Le 25 juin 2025, le Conseil fédéral a ouvert la consultation relative à la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN). Nous vous transmettons ci-joint la réponse de NEXPO:

Depuis plus de 10 ans, NEXPO poursuit avec conviction une vision d'exposition nationale innovante, participative et durable à l'échelle nationale, soutenue par un important investissement humain et financier. 25 villes et communes-membres issues des quatre régions linguistiques, de nombreux entreprises, des organisations culturelles et scientifiques ainsi que des associations à but non lucratif de toute la Suisse soutiennent notre projet. L'annonce faite par le Conseil fédéral le 25 juin 2025, selon laquelle il ne cofinancera pas d'Expo dans les années 2030, nous déçoit profondément et nous a pris complètement par surprise. Sans un soutien financier substantiel de la Confédération, aucune exposition nationale digne de ce nom ne sera réalisable. Plus de 10 ans de travail et des investissements se chiffrant en millions seraient alors perdus.

Notre position concernant le projet de loi est la suivante:

La nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN) correspond dans les grandes lignes au mandat du Conseil national et du Conseil des États. La motion « Exposition nationale » (23.3966) de la CSEC-E, adoptée par le Parlement en mars 2024, charge le Conseil fédéral de « définir les conditions-cadres pour une prochaine exposition nationale à partir de l'année 2030 ». Cela implique également de clarifier les conditions-cadres pour le financement.

Art. 8, al. 1: une aide financière de la Confédération d'au moins 50 % est nécessaire

La nouvelle loi stipule dès son article 1, let. b, que la Confédération peut accorder une aide financière pour la réalisation du projet sélectionné. Cette disposition est saluée. Mais l'art. 8, al. 1, relativise le financement de manière intenable en prévoyant que l'aide financière de la Confédération s'élève "au maximum à 30 pour cent des coûts." Une participation aux coûts à hauteur de 50%, comme pour les expositions nationales précédentes, est absolument nécessaire, sans quoi aucune exposition nationale ne pourra être organisée. L'art. 8, al. 1, doit donc être modifié comme suit: « L'aide financière de la Confédération s'élève au moins à 50 pour cent des coûts... ».

Art. 1 et suivants: le projet de loi définit le cofinancement dans tous ses détails - celui-ci doit donc également être rendu possible.

La nouvelle loi fédérale définit en détail les conditions dans lesquelles une aide financière peut être accordée. Cela va des documents requis pour le dépôt de la demande (art. 4) jusqu'à l'ordonnance concernant l'octroi des aides financières (art. 3). L'ensemble de la loi est axé sur le cofinancement, comme le précise la page 7 des explications relatives à la LSEN, selon laquelle jusqu'à présent, «les

expositions nationales n'ont vu le jour que lorsque la Confédération et/ou les cantons ainsi que les villes/communes ont participé aux coûts».

Il est contradictoire que le Conseil fédéral annonce l'ouverture de la procédure de consultation en même temps qu'il décide « que la Confédération ne soutiendrait pas financièrement une exposition nationale qui se tiendrait dans les années 2030 ». Cette décision risque de causer un préjudice financier de plusieurs millions à NEXPO. Or, c'est le Conseil fédéral lui-même qui, par ses déclarations antérieures, a déclenché les investissements. Dans leur prise de position déterminante du 29 juin 2022, la Confédération et les cantons écrivent : « Le Conseil fédéral et la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) saluent l'organisation d'une prochaine exposition nationale ». Il précisait en outre qu'« une exposition nationale s'inscrit dans une démarche ascendante (bottom-up) ». Les conditions-cadres pour une exposition nationale publiées en novembre 2023, qui exigent des initiatives des clarifications détaillées et coûteuses, nous ont incité à assumer encore plus coûts : Au cours du second semestre 2024, nous avons ainsi lancé un appel d'offres complexe et conclu des contrats coûteux avec des entreprises chargées de développer pour nous le concept jusqu'au degré de maturité souhaité et de réaliser les études de faisabilité requises par la Confédération.

Art. 7: L'Assemblée fédérale doit pouvoir statuer sur le crédit d'engagement

Dans cette prise de position, le Conseil fédéral et la Conférence des Cantons ont également précisé par écrit qu'un éventuel soutien financier de la Confédération et des cantons concernés devait être décidé par les parlements respectifs. Il appartiendrait donc au Conseil national et au Conseil des États de décider en temps voulu si un soutien fédéral serait accordé, à hauteur de quel montant et à quelles conditions. La décision du Conseil fédéral de renoncer à un financement annule cette répartition des compétences, telle qu'elle est explicitement stipulée à l'art. 7, al. 3 du nouveau projet de loi. Nous demandons donc instamment au Conseil fédéral de soumettre au Parlement une proposition de financement sur laquelle celui-ci pourra se prononcer.

Effets positifs de NEXPO

En tant que première exposition nationale à l'échelle nationale, NEXPO renforcerait considérablement la cohésion nationale au-delà des régions linguistiques, des générations et des opinions politiques. Elle favoriserait le débat sur des thèmes d'actualité ainsi que sur l'avenir de la Suisse. Elle aurait un impact positif sur l'image du pays. NEXPO générerait aussi une importante valeur ajoutée économique, notamment grâce à l'augmentation des nuitées hôtelières, à la consommation dans la restauration ainsi que dans le commerce de détail des villes et communes-hôtes.¹

La population elle aussi soutient le projet NEXPO : dans un sondage représentatif réalisé en juillet 2022, 74% des personnes interrogées se sont prononcées en faveur de l'organisation d'une prochaine exposition nationale². La population approuve tout particulièrement l'aspect participatif et durable de NEXPO.

La NEXPO ne peut être réalisée en tant qu'exposition nationale qu'avec un financement conjoint de la Confédération, des cantons, des villes et des communes ainsi que du secteur privé.

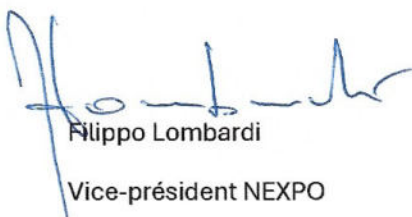
C'est dans ce contexte que nous vous prions instamment de tenir compte des points susmentionnés dans l'élaboration de la loi fédérale et de transmettre au Conseil fédéral notre demande de présenter au Parlement une proposition de financement.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos meilleures salutations,



Corine Mauch

Présidente NEXPO



Filippo Lombardi

Vice-président NEXPO

Sources:

1. *L'impact économique de l'exposition nationale Expo.02, Université de Neuchâtel, 2002*
2. «Bevölkerungsbefragung zur Landesausstellung», *intervista, Juli 2022*



Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an: info.dsre@seco.admin.ch

30. September 2025

Neues Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) Stellungnahme STV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung «*Neues Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)*» Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportsektors der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für optimale politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Hintergrund

Der STV hat sich im parlamentarischen Prozess für die vom Parlament angenommene Motion 23.3966 eingesetzt. Damit wurden vom Bundesrat unter anderem klare Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 gefordert. Vor diesem Hintergrund begrüsst der STV die Schaffung eines Spezialgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen grundsätzlich. Es werden damit Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen, welche für zukünftige Landesausstellungen unabdingbar sind.

Wie der Bundesrat, anerkennt der STV zudem das grosse Engagement aller Akteure im Zusammenhang mit einer möglichen Landesausstellung. Die bestehenden Projektinitiativen sind wie vom Bundesrat 2016 gefordert, «bottom-up» entstanden und von den Regionen, der Wirtschaft und Politik unterstützt, mitgetragen und teilweise auch finanziert worden. Um diese bereits über Jahre hinweg geleistete Arbeit erhalten zu können, sind klare Rahmenbedingungen grundlegend.

2. Touristischer Mehrwert

Der touristische Mehrwert einer Landesausstellung erachtet der STV als gegeben. Es werden kurzfristige positive Auswirkungen wie zusätzliche Hotelübernachtungen, Konsumausgaben für die Gastronomie sowie nationale Sichtbarkeit für die durchführenden Regionen erzielt. Da sich eine Landesausstellung nicht auf klassische touristische Regionen in der Schweiz beschränkt, kommt dies gerade Regionen zugute, die ansonsten nicht stark touristisch frequentiert sind. In der Landesausstellung von 2002 konnte damit ein Mehrwert von 2,6 Mrd. Franken generiert werden (Quelle: Universität Neuchâtel). So stiegen z.B. die Übernachtungszahlen in Neuchâtel um 56%.

Die in Art. 2 lit. a LaFG festgehaltene Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz sowie die Stärkung der nationalen Kohäsion sind aus der Sicht des STV sehr wichtige Punkte. Mit einer Landesausstellung wird die Positionierung der Schweiz als Kulturstadt gestärkt und Anreize für neue Angebote geschaffen. Kultur ist ein wichtiges Angebot der touristischen Wertschöpfungskette und bietet Gästen ein ganzjähriges, attraktives Angebot. Eine Landesausstellung kann somit eine wichtige Unterstützung in der Entwicklung zu einem Ganzjahrestourismus bieten.

3. Nachhaltigkeit

Der STV ist der Ansicht, dass Grossanlässe wie eine Landesausstellung ökologisch, sozial sowie auch wirtschaftlich möglichst ressourcenschonend umgesetzt werden müssen. Um den Fussabdruck eines Grossanlasses möglichst gering zu halten, sollte mehrheitlich auf bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden. Die Bedürfnisse der (lokalen) Bevölkerung gilt es zu berücksichtigen. Sind sie auch ein wichtiger Erfolgsfaktor. Nur wenn der Anlass von der Bevölkerung mitgetragen wird, kann eine Landesausstellung einen Mehrwert für das ganze Land bieten. Für eine nachhaltige Entwicklung der Region und der touristischen Betriebe empfiehlt es sich zudem, dass sich die Veranstalter an regionalen Besonderheiten, saisonalen Gästeströmen und bestehenden Angeboten ausrichten.

Es gilt zudem anzuerkennen, dass im Rahmen von Landesausstellungen visionäre Projekte realisiert werden, die anderweitig keine Chance gehabt hätten. Ein Teil der Erlebnisse einer Landesausstellung können damit einen nachhaltigen Einfluss auf die touristische Region haben, indem sie bestehen bleiben und auch über die Ausstellung hinaus Besucher:innen anziehen. Um diese nachhaltigen Auswirkungen einer Landesausstellung bereits von Anfang an miteinzubeziehen und zu ermöglichen, empfiehlt der STV Art. 4 Abs. 1 lit. h LaFG wie folgt anzupassen:

Anpassung Art. 4 Abs. 1 lit. h LaFG:

«ein Konzept für den Rückbau oder die Weiternutzung von Anlagen und ein Konzept für die Evaluation der Veranstaltung»

4. Finanzierung

Im erläuternden Bericht wird anerkannt, dass keine der bisherigen Landesausstellungen ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes zustande gekommen wäre (S. 7). **Der STV begrüsst deshalb, dass das Gesetz eine rechtliche Grundlage vorsieht, Landesausstellungen finanziell zu unterstützen** (Art. 8 LaFG). Gleichzeitig wird die Finanzhilfe des Bundes jedoch auf maximal 30 Prozent (Art. 8 Abs. 1) beschränkt und weiter relativiert, indem die finanzielle Beteiligung der Kantone und Gemeinden mindestens in gleicher Höhe gewährt werden müssen (Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG). Der STV anerkennt, dass die momentane finanzielle Lage des Bundes angespannt ist. Er erachtet es jedoch als Fehler, wenn die maximale Fördermöglichkeit für alle zukünftigen Landesausstellungen so stark eingeschränkt werden. Bei jedem Projekt steht es dem Bundesrat und dem Parlament frei, die Höhe der Finanzhilfe zu bestimmen (Art. 7 Abs. 3 LaFG). Sie sind nicht gezwungen das rechtlich festgelegte Maximum auszuschöpfen. Auch ist eine Verschiebung der Kosten einer Landesausstellung vom Bund auf die Kantone und Gemeinden nicht vertretbar. Die Kantone sollen einen angemessenen Beitrag leisten, um ihre Mitverantwortung für die Landesausstellung sicherzustellen, ohne sie jedoch in gleicher Höhe wie den Bund zu verpflichten. Da Umfang und Struktur der kantonalen und kommunalen Beteiligung je nach Projekt, Standort und Einbezug der Privatwirtschaft stark variieren können, ist es sachgerecht, die konkrete Höhe nicht im Gesetz festzulegen, sondern offen zu lassen. Aus diesem Grund empfiehlt der STV die entsprechenden Gesetzesartikel wie folgt anzupassen:

Art. 8 LaFG

1 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 30 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

a. die beteiligten Kantone und Gemeinden, ~~die das Projekt mitfinanzieren, einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten~~ die finanzielle Beiträge in mindestens gleicher Höhe gewähren, und ...

Der Bundesrat liess zeitgleich mit der Eröffnung der Vernehmlassung verlauten, dass er nicht vorsieht eine Landesausstellung in den 2030er Jahren finanziell zu unterstützen. **Der STV bedauert diesen Entscheid ausserordentlich und möchte dazu anregen, diesen zu überdenken.** Die Durchführung einer Landesausstellung ohne Bundesgelder ist nicht realistisch. Der lange Zeitraum bis in die 2040er Jahre würde die bereits laufenden Arbeiten einfrieren, wenn nicht sogar beenden, und damit Millionen von bereits investierten Stunden und Franken vernichten. Nachdem sich der Bundesrat erst im Juni 2022 gemeinsam mit der KdK positiv zu einer zukünftigen Landesausstellung geäußert hatte, würde dies nicht nur die Motivation und das Vertrauen der aktuellen Akteure gefährden, sondern auch zukünftige Akteure abschrecken. **Der STV fordert deshalb die Finanzierung nicht bis 2040 zu sistieren, sondern spätestens 2028 die Situation zu reevaluieren und das Parlament in den Finanzierungsentscheid miteinzubeziehen.** Wurde im Positionspapier des Bundesrates und der KdK doch festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei.

5. Kontext möglicher Olympischer und Paralympischer Winterspiele

Der touristische Mehrwert von Olympischen und Paralympischen Winterspielen sowie einer Landesausstellung sind für den STV von grosser Bedeutung und in beiden Fällen als gegeben zu erachten. Olympische und Paralympische Winterspiele bieten eine einzigartige Möglichkeit die Schweiz für den Schneesport zu begeistern und faszinierende Bilder in die Welt hinauszusenden. Dass diese beiden Grossanlässe aufgrund der Finanzierung nun gegeneinander ausgespielt werden, erachtet der STV als falsch. Eine Landesausstellung und Olympische Spiele bieten der Schweiz unterschiedliche Mehrwerte. Da Olympische und Paralympische Spiele im Jahr 2038 stattfinden würden, wäre die Durchführung einer Landesausstellung zu Beginn der 2030er Jahre optimal.

Der STV begrüsst die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen. Da es sich um Landesausstellungen handelt, ist er der Auffassung, dass die Finanzierung auch angemessen vom Bund getragen werden sollte und bittet um die Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Schweizer Tourimus-Verband

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Lea Boller, lea.boller@stv-fst.ch, +41 31 307 47 49

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Wie der Bundesrat, anerkennt der STV das grosse Engagement aller Akteure im Zusammenhang mit einer möglichen Landesausstellung. Die bestehenden Projektinitiativen sind wie vom Bundesrat 2016 gefordert, «bottom-up» entstanden und von den Regionen, der Wirtschaft und Politik unterstützt, mitgetragen und teilweise auch finanziert worden. Um diese bereits über Jahre hinweg geleistete Arbeit erhalten zu können, sind klare Rahmenbedingungen grundlegend. Vor diesem Hintergrund begrüsst der STV die Schaffung des LaFG.

Der Bundesrat liess jedoch zeitgleich mit der Eröffnung der Vernehmlassung verlauten, dass er nicht vorsieht eine Landesausstellung in den 2030er Jahren finanziell zu unterstützen. Der STV bedauert diesen Entscheid ausserordentlich und möchte dazu anregen, diesen zu überdenken. Die Durchführung einer Landesausstellung ohne Bundesgelder ist nicht realistisch. Der lange Zeitraum bis in die 2040er Jahre würde die bereits laufenden Arbeiten einfrieren, wenn nicht sogar beenden, und damit Millionen von bereits investierten Stunden und Franken vernichten. Nachdem sich der Bundesrat erst im Juni 2022 gemeinsam mit der KdK positiv zu einer zukünftigen Landesausstellung geäussert hatte, würde dies nicht nur die Motivation und das Vertrauen der aktuellen Akteure gefährden, sondern auch zukünftige Akteurinnen abschrecken. Der STV fordert deshalb die Finanzierung nicht bis 2040 zu sistieren, sondern spätestens 2028 die Situation zu reevaluiieren und das Parlament in den Finanzierungsentscheid miteinzubeziehen. Wurde im Positionspapier des Bundesrates und der KdK doch festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Zu Kapitel 1.1 Erläuternder Bericht

Der STV hat sich im parlamentarischen Prozess für die vom Parlament angenommene Motion 23.3966 eingesetzt. Damit wurden vom Bundesrat unter anderem klare Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 gefordert. Vor diesem Hintergrund begrüsst der STV die Schaffung eines Spezialgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen grundsätzlich. Es werden damit Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen, welche für zukünftige Landesausstellungen unabdingbar sind.

Zu Kapitel 1.6 Erläuternder Bericht – mögliche Olympischer und Paralympischer Winterspiele

Der touristische Mehrwert von Olympischen und Paralympischen Winterspielen sowie einer Landesausstellung sind für den STV von grosser Bedeutung und in beiden Fällen als gegeben zu erachten. Olympische und Paralympische Winterspiele bieten eine einzigartige Möglichkeit die Schweiz für den Schneesport zu begeistern und faszinierende Bilder in die Welt hinauszusenden. Dass diese beiden Grossanlässe aufgrund der Finanzierung nun gegeneinander ausgespielt werden, erachtet der STV als falsch. Eine Landesausstellung und Olympische Spiele bieten der Schweiz unterschiedliche Mehrwerte. Da Olympische und Paralympische Spiele im Jahr 2038 stattfinden würden, wäre die Durchführung einer Landesausstellung zu Beginn der 2030er Jahre optimal.

2. Grundzüge der Vorlage

Die in Art. 2 lit. a LaFG festgehaltene Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Identität der Schweiz sowie die Stärkung der nationalen Kohäsion sind aus der Sicht des STV sehr wichtige Punkte. Mit einer Landesausstellung wird die Positionierung der Schweiz als Kulturdestination gestärkt und Anreize für neue Angebote geschaffen. Kultur ist ein wichtiges Angebot der touristischen Wertschöpfungskette und bietet Gästen ein ganzjähriges, attraktives Angebot. Eine Landesausstellung kann somit eine wichtige Unterstützung in der Entwicklung zu einem Ganzjahrestourismus bieten.

Der STV ist jedoch nicht einverstanden mit der vorgesehenen Regelung zur Finanzierung. Genauere Erläuterungen und ein Anpassungsvorschlag finden Sie im letzten Kapitel unter Art. 8 LaFG.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Zu Kapitel 4.3 Erläuternder Bericht – Auswirkungen auf Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Umwelt

Der STV ist der Ansicht, dass Grossanlässe wie eine Landesausstellung ökologisch, sozial sowie auch wirtschaftlich möglichst ressourcenschonend umgesetzt werden müssen. Um den Fussabdruck eines Grossanlasses möglichst gering zu halten, sollte mehrheitlich auf bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden. Die Bedürfnisse der (lokalen) Bevölkerung gilt es zu berücksichtigen. Sind sie auch ein wichtiger Erfolgsfaktor. Nur wenn der Anlass von der Bevölkerung mitgetragen wird, kann eine Landesausstellung einen Mehrwert für das ganze Land bieten. Für eine nachhaltige Entwicklung der Region und der touristischen Betriebe empfiehlt es sich zudem, dass sich die Veranstalter an regionalen Besonderheiten, saisonalen Gästeströmen und bestehenden Angeboten ausrichten.

Innovation

Es gilt zudem anzuerkennen, dass im Rahmen von Landesausstellungen visionäre Projekte realisiert werden, die anderweitig keine Chance gehabt hätten. Ein Teil der Erlebnisse einer Landesausstellung können damit einen nachhaltigen Einfluss auf die touristische Region haben, indem sie bestehen bleiben und auch über die Ausstellung hinaus Besucher:innen anziehen. Um diese nachhaltigen Auswirkungen einer Landesausstellung bereits von Anfang an miteinzubeziehen und zu ermöglichen, empfiehlt der STV Art. 4 Abs. 1 lit. h LaFG anzupassen, siehe im letzten Kapitel unter Art. 4 LaFG.

Volkswirtschaft

Der touristische Mehrwert einer Landesausstellung erachtet der STV als gegeben. Es werden kurzfristige positive Auswirkungen wie zusätzliche Hotelübernachtungen, Konsumausgaben für die Gastronomie sowie nationale Sichtbarkeit für die durchführenden Regionen erzielt. Da sich eine Landesausstellung nicht auf klassische touristische Regionen in der Schweiz beschränkt, kommt dies gerade Regionen zugute, die ansonsten nicht stark touristisch frequentiert sind. In der Landesausstellung von 2002 konnte damit ein Mehrwert von 2,6 Mrd. Franken generiert werden (Quelle: Universität Neuchâtel). So stiegen z.B. die Übernachtungszahlen in Neuchâtel um 56%.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Anpassung Art. 4 Abs. 1 lit. h LaFG (zugehörige Erläuterung siehe unter «4. Auswirkungen»):

«ein Konzept für den Rückbau oder die Weiternutzung von Anlagen und ein Konzept für die Evaluation der Veranstaltung»

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 8

Anpassung

Art. 8 LaFG

1 Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und wird nur gewährt, wenn:

a. die beteiligten Kantone und Gemeinden, einen angemessenen finanziellen Beitrag leisten; und ...

Zugehörige Erläuterung

Im erläuternden Bericht wird anerkannt, dass keine der bisherigen Landesausstellungen ohne die finanzielle Unterstützung des Bundes zustande gekommen wäre (S. 7). Der STV begrüsst deshalb, dass das Gesetz eine rechtliche Grundlage vorsieht, Landesausstellungen finanziell zu unterstützen (Art. 8 LaFG). Gleichzeitig wird die Finanzhilfe des Bundes jedoch auf maximal 30 Prozent (Art. 8 Abs. 1) beschränkt und weiter relativiert, indem die finanzielle Beteiligung der Kantone und Gemeinden mindestens in gleicher Höhe gewährt werden müssen (Art. 8 Abs. 1 lit. a LaFG). Der STV anerkennt, dass die momentane finanzielle Lage des Bundes angespannt ist. Er erachtet es jedoch als Fehler, wenn die maximale Fördermöglichkeit für alle zukünftigen Landesausstellungen so stark eingeschränkt werden. Bei jedem Projekt steht es dem Bundesrat und dem Parlament frei, die Höhe der Finanzhilfe zu bestimmen (Art. 7 Abs. 3 LaFG). Sie sind nicht gezwungen das rechtlich festgelegte Maximum auszuschöpfen. Auch ist eine Verschiebung der Kosten einer Landesausstellung vom Bund auf die Kantone und Gemeinden nicht vertretbar. Die Kantone sollen einen angemessenen Beitrag leisten, um ihre Mitverantwortung für die Landesausstellung sicherzustellen, ohne sie jedoch in gleicher Höhe wie den Bund zu verpflichten. Da Umfang und Struktur der kantonalen und kommunalen Beteiligung je nach Projekt, Standort und Einbezug der Privatwirtschaft stark variieren können, ist es sachgerecht, die konkrete Höhe nicht im Gesetz festzulegen, sondern offen zu lassen. Aus diesem Grund empfiehlt der STV die entsprechenden Gesetzesartikel wie oben anzupassen.

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Stadtkanzlei

Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
Telefon 062 206 13 25
stadtkanzlei@olten.ch / www.olten.ch



Direktion
Präsidium

Staatssekretariat für Wirtschaft, Seco
info.dsre@seco.admin.ch

Olten, 6. August 2025

Vernehmlassung LaFG, Stellungnahme der Stadt Olten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, als Stadt Olten Stellung zu obengenannter Angelegenheit nehmen zu können. Unsere Rückmeldung finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

DIREKTION PRÄSIDIUM

Thomas Marbet
Stadtpräsident

Ramon Christen
Stadtschreiber



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☒ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Stadt Olten

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Ramon Christen, Stadtschreiber Olten, ramon.christen@olten.ch, 062 206 13 29

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Als potenzielle Standortgemeinde der Initiative Svizra27 erachten wir die Durchführung einer Landesausstellung als grosse Chance, der nationalen und internationalen Bevölkerung ein Schaufenster bieten zu können. Dafür sind wir auch bereit den nötigen finanziellen und personellen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig ist die Organisation auf einen nennenswerten Beitrag des Bundes angewiesen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Grundzüge der Vorlage

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art. 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art. 3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist daher widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.» Dieses Vorgehen droht bei den Expo- Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantiell alimentiert wurden, einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüßen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». Gerade auch vor diesem Hintergrund haben unsere drei Projektinitiativen – NEXPO, Svizra27 und X27 – ihre Konzepte konkretisiert, die Vorarbeiten ohne Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem SECO getroffen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 3

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 4

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 5

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 6

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 7

Im Positionspapier von Bundesrat und KdK vom 29. Juni 2022 wird schriftlich festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone *durch die jeweiligen Parlamente* zu bestimmen sei. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte. Der Bundesrat wird daher ersucht, auf seinen Entscheid wieder zu erwägen und das nationale Parlament in den Entscheid miteinzubeziehen.

Art. 8

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art. 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist dringend notwendig, ansonsten keine Landesausstellung durchgeführt werden kann. Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **mindestens 50 Prozent** der anrechenbaren Kosten ...».

Art. 9

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 10

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 11

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 12

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Art. 13

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Verband
- ☒ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Verein Landesausstellung Svizra27, 5001 Aarau

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Jonas Maag, Generalsekretär, info@svizra27.ch, +41 78 644 33 75

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an info.dsre@seco.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.



Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Svizra27 bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zur Stellungnahme zum Entwurf des LaFG und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht per Mail vom 25. Juni 2025. Gerne nimmt der Verein Landesausstellung Svizra27 hiermit dazu Stellung.

Zum eigentlichen Gesetzesentwurf gelangt Svizra27 mit nachstehenden Verbesserungsvorschlägen an Sie, wenngleich von Svizra27 die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes nach wie vor bestritten wird (s. dazu unten die entsprechenden Ausführungen zu Ziffer 1.2 zum erläuternden Bericht).

Svizra27 stellt als allgemeine Bemerkung insbesondere Folgendes fest:

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten». Dieses Vorgehen droht bei den Landesausstellungsinitiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber vor allem auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantiell alimentiert wurden, einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüssen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». Gerade auch vor diesem Hintergrund haben die drei Projektinitiativen ihre Konzepte konkretisiert, die Vorarbeiten ohne Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem SECO getroffen.

Eine nächste Durchführung einer Landesausstellung ist nur mit einer gemeinsamen Finanzierung von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft möglich.

Vor diesem Hintergrund erwartet Svizra27, dass wenn denn ein neues Gesetz wirklich geschaffen werden muss, dies zur Realisierung und nicht zur Gefährdung von weiteren Landesausstellungsprojekten führen wird.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass der Bund davon ausgeht und sich dessen auch bewusst ist, dass auch eine nächste Landesausstellung auf die Unterstützung (hauptsächlich auf die Mitfinanzierung) der öffentlichen Hand angewiesen ist. Eine Landesausstellung ist zwingend auf die finanzielle, aber auch ideelle Beteiligung des Bundes angewiesen, wenn er nicht als Auftraggeber fungieren möchte (wie dies z.B. einem Schweiz-Auftritt an einer Weltausstellung der Fall ist).

1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Svizra27 hat wiederholt darauf hingewiesen und mit einem Rechtsgutachten unterlegt, dass für die Finanzierung einer Landesausstellung kein neues Bundesgesetz erforderlich ist. (Beilage 01: Rechtsgutachten vom 16. August 2024, von Prof. Dr. rer. Publ. Dr. jur. h.c. Andreas Kley, Rechtsanwalt und Prof. Dr. jur. Goran Seferovic, Rechtsanwalt))

2. Grundzüge der Vorlage

2.3 Verfahren für die finanzielle Unterstützung durch den Bund

Generell kann festgehalten werden, dass das vom Bund gewählte Verfahren, die von ihm definierten Rahmenbedingungen, das neue Gesetz zur Finanzierung einer zukünftigen Landesausstellung, ergänzt durch die entsprechende Verordnung – all diese Massnahmen und Hürden unweigerlich dazu führen werden, dass künftig kaum mehr eine Durchführung einer nächsten Landesausstellung möglich sein wird. Aus dem Bedürfnis heraus, sich auf alle Seiten absichern zu wollen, resultieren derart komplexe Anforderungen, die nicht mehr erfüllt werden können. Wer wird denn in Zukunft noch gewillt sein, «bottom-up» zu investieren, wenn über eine mögliche Umsetzung keinerlei Sicherheit besteht? Es wird daher nichts daran vorbeiführen, dass frühzeitig und zwingend ein Finanz-Bekenntnis des Bundes vorliegen muss (wenn auch mit Auflagen oder Rahmenbedingungen verbunden), damit sich private Trägerschaften in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Gemeinden und Kantonen für die Entwicklung einer Landesausstellung engagieren werden.

Vertrauend auf die Aussage des Bundes, einen «bottom-up»-Prozess anzustossen, hat Svizra27 den vom ihm vorgegebenen Prozess - unter Beachtung der Learnings aus der Expo.01/02-Erfahrung (s. dazu den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom Mai 2005) - mustergültig durchlaufen: Kantone, Gemeinden und Privatpersonen aus der gesamten Gastgeberregion (Nordwestschweiz), Unternehmen, Privatpersonen und der Trägerverein haben während knapp 10 Jahren substanzielle Beiträge in die Aufbau- und Projektarbeit investiert. Wir bezweifeln, dass sich dies zukünftig wiederholen lässt, wenn sich der Bund nicht vorab («top-down») positiv zu einer Mitfinanzierung äussert.

2.4 Rolle der Trägerschaften

Die Kantone und Gemeinden gehen die Finanzierungsprozesse nicht an, solange keine verbindliche Positionierung des Bundes zu seinem Mitfinanzierungsbeitrag vorliegt. Die Organisation «bottom-up» ist das richtige Vorgehen, jedoch muss der Finanzierungsanteil des Bundes vorab «top-down» gesichert bzw. verbindlich in Aussicht gestellt sein.

2.5 Finanzierung einer nächsten Landesausstellung

Eine Mitfinanzierung durch die Kantone und Gemeinden – im gleichen Rahmen wie der Bund – wird unmöglich sein, wenn eine Landesausstellung in einer bestimmten Region (einzelne Kantone) stattfinden soll. Der Anteil des Bundes muss mindestens 50 % des Gesamtbudgets sein, die restlichen 50 % finanziert die Trägerschaft via Kantone, Gemeinden, Sponsoren, Gönner sowie durch Ticketverkäufe, Gastronomieeinnahmen, respektive Rechteverkauf.

Damit sich auch in Zukunft Regionen für eine nächste Landesausstellung bemühen und bewerben, müsste aus unserer Sicht folgendes Vorgehen gewählt werden:

1. Die Initiierung seitens des Bundes erfolgt mit Nennungen einer klaren Finanzierungsabsicht («top-down») sowie des Durchführungsjahres (inkl. Erläuterung Bewerbungsprozess und entsprechendem Zeitplan),

2. sich daraufhin Projektinitiativen in den Regionen bilden und («bottom-up») ihre Projekte starten und bis und mit Bewerbungsprozess finanzieren,
3. das Auswahlverfahren durchgeführt und ein Projekt gewählt wird, damit
4. mit der Projektumsetzung gestartet werden kann.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

-

5. Rechtliche Aspekte

-

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Ersatz von:

Der Bund kann die Durchführung von Landesausstellungen fördern, indem er:

mit:

Der Bund fördert die Durchführung von Landesausstellungen mit dem Ziel, dass eine solche alle 25 Jahre (einmal pro Generation) stattfindet:

Absatz b.

Ersatz von:

für die Durchführung eines ausgewählten Projekts eine Finanzhilfe gewährt.

mit:

Der Bund initiiert jeweils die nächste Landausstellung, indem er einen verbindlichen Mitfinanzierungsbetrag und das Durchführungsjahr benennt und den Zeitplan für den Prozess bekannt gibt (Initiierung in den Regionen, Bewerbungsprozess, Auswahlverfahren, Umsetzung).

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art. 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art. 3). Das Gesetz ist auf eine Mitfinanzierung des Bundes ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben».

Art. 2

-

Art. 3

a. Die Frist, innert welcher die Trägerschaften ihre Gesuchsunterlagen einreichen können;

Art. 4

Zu Punkt c.:

Die Finanzierungszusagen müssen «top-down» erfolgen (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.3 zum erläuternden Bericht)

Art. 5

-

Art. 6

-

Art. 7

Die Finanzierungszusagen müssen «top-down» erfolgen (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.3 zum erläuternden Bericht). Über die finanzielle Unterstützung des Bundes und der Standortkantone müssen die jeweiligen Parlamente bestimmen können. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 8 Abs. 3 des neuen Bundesgesetzes über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte.

Art. 8

Die Finanzierungszusagen müssen «top-down» erfolgen (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.3 zum erläuternden Bericht). Die Finanzhilfe des Bundes muss mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten decken. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist dringend notwendig, ansonsten können keine Landesausstellungen durchgeführt werden.

Art. 9

-

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Verein Landesausstellung Svizra27
Herrn Jost Huwyler
Gesamtprojektleiter
Entfelderstrasse 19
5001 Aarau

Rechtsgutachten vom 16. August 2024

Gesetzliche Grundlage für Subventionen zugunsten einer Landesausstellung

Prof. Dr. rer. publ. Dr. iur. h. c. Andreas Kley, Rechtsanwalt

Professor für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich

Prof. Dr. iur. Goran Seferovic, Rechtsanwalt

Professor an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur und Titularprofessor für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsgeschichte an der Universität Zürich

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage und Fragestellung	3
II.	Rechtliche Beurteilung	4
A.	Finanzsteuerung im Bund	4
B.	Legalitätsprinzip im Bereich von einmaligen Subventionen	6
1.	Praxis des Bundesgerichts	6
2.	Praxis der Bundesversammlung	9
a)	Ausführungen des Bundesrates zur gesetzlichen Grundlage für einmalige Subventionen zugunsten einer Landesausstellung	9
b)	Bisherige Praxis der Bundesversammlung	10
c)	Weisungen des EFD für die Durchführung von Grossanlässen	12
3.	Kulturförderungsgesetz als klare Grundlage für Subventionen zugunsten einer Landesausstellung	14
III.	Fazit und Beantwortung der Gutachtensfrage	16

I. Ausgangslage und Fragestellung

- 1 Mit der Motion Landesausstellung (23.3966) wurde der Bundesrat von der Bundesversammlung beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen. Dabei soll der Bundesrat unter anderem ein Projektselektionsverfahren bis spätestens im Sommer 2026 durchführen sowie eine Finanzierungsabsicht bis Ende 2026 vorlegen.
- 2 Der Bundesrat hat am 22. November 2023 einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung verfasst.¹ Darin kommt er unter anderem zum Schluss, dass der Bund eine von Dritten getragene Initiative für eine Landesausstellung zwar unterstützen könnte, eine solche Unterstützung aber eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage erfordere, welche zuerst zu schaffen sei.²
- 3 Am 14. Juni 2024 hat der Bundesrat gestützt auf seinen Bericht beschlossen, die Arbeiten zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Unterstützung einer Landesausstellung aufzunehmen. Er beabsichtigt dazu ein Spezialgesetz samt entsprechender Verordnung auszuarbeiten. Gleichzeitig lehnte es der Bundesrat ab, das Kulturförderungsgesetz als rechtliche Grundlage für die Unterstützung einer Landesausstellung heranzuziehen.³ Die Motion «Landesausstellung» ging angesichts des geforderten Zeitplans selbstredend davon aus, dass – in Übereinstimmung mit früheren Landesausstellungen und den Grundsätzen des Subventionsrechts – kein Spezialgesetz zur Unterstützung einer Landesausstellung notwendig sei. Der Bundesrat ging in seiner Stellungnahme zur Motion vom 30. August 2023 ebenfalls

¹ Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung: Bericht des Bundesrates im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 vom 23. November 2023, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/84298.pdf>.

² Bericht Rahmenbedingungen (Anm. 1), Ziff. 5.

³ Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG) vom 11. Dezember 2009, SR 442.

davon aus; er forderte keine zusätzliche zweite Rechtsgrundlage für die in Aussicht genommene neue Landesausstellung.⁴

- 4 Der Verein Landesausstellung Svizra27 hat zum Ziel, mit dem Projekt Svizra27 eine zusammenführende und identitätsstiftende Landesausstellung in der Nordwestschweiz zu planen und zu verwirklichen. Der Verein hat die Gutachter beauftragt, in einem Kurzgutachten folgende Frage zu beantworten:

Bedarfein Unterstützungsbeitrag des Bundes an eine Landesausstellung einer neu zu schaffenden spezialgesetzlichen Grundlage oder ist eine solche Subvention gestützt auf das KFG⁵ und einen entsprechenden Verpflichtungskredit der Bundesversammlung zu bewilligen?

II. Rechtliche Beurteilung

A. Finanzsteuerung im Bund

- 5 Ausgaben⁶ bedürfen in der Regel einer dreifachen Abstützung: Sie erfordern eine gesetzliche Grundlage, einen Voranschlagskredit und einen Ausgabenbeschluss.⁷ Diese drei Erfordernisse stehen in Beziehung zueinander. Räumt ein Bundesgesetz einen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung ein, so kann der Bund diesen Anspruch grundsätzlich nicht vereiteln, indem er die erforderlichen Mittel im Voranschlag nicht bewilligt.⁸ Gesetzlich gebundene Ausgaben muss

⁴ Motion 23.3966 WBK-SR Landesausstellung vom 7. Juli 2023, Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2023.

⁵ Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (KFG), SR 442.1.

⁶ Vgl. zum Begriff der Ausgabe Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt vom 7. Oktober 2005 (FHG), SR. 611.0.

⁷ August Mächler, Die (unzureichende) gesetzliche Grundlage für staatliche Ausgaben, in: Felix Uhlmann (Hrsg.), Das Legalitätsprinzip in Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre: 15. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre, Zürich/St. Gallen 2017, S. 101 ff., 103 ff.

⁸ BGE 110 Ib 148 E. 2c; Mächler (Anm. 7), S. 105 f. m.w.H.; Thomas Stauffer, Kommentar zu Art. 167 BV N 34, in: Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023.

die Bundesversammlung bewilligen.⁹ Umgekehrt kann ein Ausgabenbeschluss eines demokratisch stark legitimierten Organs im Einzelfall Leistungen legitimieren, die sich auf keine oder lediglich eine schwächer legitimierte gesetzliche Grundlage stützen können. Dies gilt nach der Praxis des Bundesgerichts insbesondere bei Subventionen im Einzelfall. Die gesetzliche Grundlage soll eine Ausgabe demokratisch legitimieren sowie für Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sorgen. Normstufe und Normdichte hängen von der zu regelnden Materie ab¹⁰ (vgl. dazu sogleich Ziff. II.B).

- 6 Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt die Bundesversammlung die Verwaltung, bezogen auf bestimmte Leistungen, Aufwand zu Lasten der Rechnung tätigen zu dürfen. Der Voranschlagskredit dient damit in erster Linie der Haushaltssteuerung in Bezug auf das Voranschlagsjahr.¹¹ Dem Voranschlag kommt nach schweizerischer Auffassung kein Gesetzescharakter zu; dessen Rechtsnatur ist umstritten.¹² Die Bundesversammlung beschliesst den Voranschlag mit einfachem Bundesbeschluss.¹³ Entsprechend stellen auch Voranschlagskredite keine gesetzliche Grundlage dar. Mit Voranschlagskrediten werden die Behörden zur entsprechenden Ausgabe ermächtigt, jedoch in der Regel nicht dazu verpflichtet.¹⁴ Wenngleich dem Voranschlagskredit kein rechtsetzender Charakter zukommt, so wird in der Lehre immerhin diskutiert, ob dem Verfahren der Festsetzung des Voranschlags eine gewisse kompensierende Wirkung zukommen kann im Hinblick auf eine demokratisch schwächer abgestützte rechtliche Grundlage für eine Ausgabe.¹⁵

⁹ Giovanni Biaggini, BV Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 167 N 11.

¹⁰ Andreas Lienhard/ August Mächler/ Agata Zielińiewicz, Öffentliches Finanzrecht, Bern 2017, S. 254 f. m.w.H.; Mächler (Anm. 7), S. 104 f.

¹¹ Art. 30 Abs. 2 lit. a FHG; vgl. auch Mächler (Anm. 7), S. 104 f.; Stauffer (Anm. 8), Art. 167 BV N 32.

¹² Biaggini (Anm. 9), Art. 167 N 14; Mächler (Anm. 7), S. 105

¹³ Biaggini (Anm. 9), Art. 167 N 10 m.w.H.; Stauffer (Anm. 8), Art. 167 N 39.

¹⁴ Biaggini (Anm. 9), Art. 167 N 12 m.w.H.; Stauffer (Anm. 8), Art. 167 N 41.

¹⁵ So Mächler (Anm. 7), S. 105 f. FN 20.

- 7 Die Voranschlagskredite stellen die einzelnen Aufwandpositionen oder Investitionsausgaben des Voranschlags dar und bilden damit wie bereits oben erwähnt eine Ermächtigung, die entsprechenden Ausgaben zu tätigen.¹⁶ Um gegenüber externen Dritten Verbindlichkeiten eingehen zu dürfen, bedarf es einer weiteren Ermächtigung.¹⁷ Der Ausgabenbeschluss verknüpft die finanziellen Mittel mit einem konkreten Zweck, für welchen die Ausgaben getätigt werden dürfen. Der Zweck des Ausgabenbeschlusses liegt darin, die finanziellen Mittel kompetenzgemäss und damit entsprechend der demokratisch festgesetzten Ordnung für spezifische Zwecke zu bewilligen.¹⁸
- 8 Da auf Bundesebene in beiden Fällen die Bundesversammlung die Beschlüsse fällt, wird danach unterschieden, ob diese Verpflichtung nach aussen innerhalb der Periode des Voranschlags erfolgt oder, ob die Verpflichtung über das Rechnungsjahr hinausreichen soll. Im letzteren Fall ist zusätzlich zum Voranschlagskredit ein Verpflichtungskredit erforderlich.¹⁹ Der Verpflichtungskredit wird jedoch in der Regel gleichzeitig mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge beschlossen.²⁰

B. Legalitätsprinzip im Bereich von einmaligen Subventionen

1. Praxis des Bundesgerichts

- 9 Subventionen sind nach der Praxis des Bundesgerichts «Leistungen kraft öffentlichen Rechts [...], die anderen Rechtspersonen für bestimmte Zwecke zukommen, ohne dass dies zu einer unmittelbaren

¹⁶ Vgl. oben Rz. 6.

¹⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 2 FHG.

¹⁸ Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 46 f., 159 f.; Mächler (Anm. 7), S. 104 f.; Stauffer (Anm. 8), Art. 167 BV N 11.

¹⁹ Art. 21 Abs. 1 FHG; vgl. auch Stauffer (Anm. 8), Art. 167 N 15.

²⁰ Art. 23 Abs. 3 FHG; vgl. auch Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 120.

Gegenleistung an den Subventionsgeber führt».²¹ Das Subventionsgesetz²² des Bundes unterscheidet zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen. Das Gesetz versteht unter Finanzhilfen geldwerte Vorteile, welche einem Empfänger gewährt werden, um eine selbst gewählte Aufgabe zu fördern oder zu erhalten.²³ Mit Abgeltungen will der Bund demgegenüber Lasten mildern oder abgelten, welche einem Empfänger aus bundesrechtlich vorgeschriebenen oder vom Bund übertragenen Aufgaben entstehen.²⁴

- 10 Das Legalitätsprinzip ist gemäss Art. 5 Abs. 1 BV²⁵ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns. Dies gilt seit dem Urteil des Bundesgerichts in Sachen Wäffler et al. ebenfalls in der Leistungsverwaltung und damit auch für Subventionen.²⁶ Das Bundesgericht stellt an die gesetzliche Grundlage der Leistungsverwaltung jedoch auch heute noch weniger strenge Anforderungen an Normstufe und Bestimmtheit einer Norm als in der Eingriffsverwaltung.²⁷ Davon weicht das Bundesgericht lediglich dann ab, wenn sich bei der Vergabe Probleme mit der Rechtsgleichheit oder der Vorhersehbarkeit einer Subvention stellen können oder wenn Grundrechte betroffen sein könnten.²⁸
- 11 Tiefere Anforderungen an die Rechtsgrundlage stellt das Bundesgericht insbesondere im Falle von einmaligen Subventionen, bei welchen allgemeine Aufgaben- oder Zielnormen selbst auf Verfassungsstufe

²¹ Vgl. etwa BGE 126 II 443 E. 6b.

²² Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG), SR 616.1.

²³ Art. 3 Abs. 1 SuG.

²⁴ Art. 3 Abs. 2 SuG.

²⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

²⁶ BGE 103 Ia 369.

²⁷ Vgl. BGE 138 I 378 E. 7; Livio Bundi, System und wirtschaftsverfassungsrechtliche Zulässigkeit von Subventionen in der Schweiz und von Beihilfen in der EU, Diss. Luzern, Zürich 2016, S. 91 f.; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N 2529; Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 254 f. m.w.H.

²⁸ BGE 118 I 46 E. 5b; Bundi (Anm. 27), S. 92 f.; Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 254 f.; Paul Richli, Subventionen ohne gesetzliche Grundlage?, in: recht 1990, S. 58 ff., 63.

genügen.²⁹ Selbst bei Anspruchssubventionen werden die Modalitäten der Subventionsgewährung im Bund zum Teil lediglich auf der Stufe von Richtlinien und damit von Verwaltungsverordnungen geregelt.³⁰ Für das Bundesgericht ist ein damit verbundener Handlungsspielraum der Behörden demokratiepolitisch gerechtfertigt, solange das Parlament oder das Stimmvolk über eine einmalige Subvention bestimmen.³¹ Entsprechend erachtet es die Lehre in solchen Fällen gar als zulässig, dass Parlament oder Stimmvolk eine einmalige Subventionen ohne formell-gesetzliche Grundlage bewilligen.³² Teilweise wird dies für die Bundesebene aber in Frage gestellt, etwa weil hier kein Ausgabenreferendum vorgesehen ist.³³ Der Bundesrat erachtete aber auch die demokratische Legitimation eines Kreditbeschlusses der Bundesversammlung als genügend für Subventionen im Kulturbereich.³⁴

- 12 Vereinzelt will die Lehre der Bundesversammlung die Kompetenz absprechen, gestützt auf Kompetenznormen quantitativ oder qualitativ bedeutende Ausgaben zu beschliessen, wenn diese nicht auf formeller Gesetzesstufe genügend konkretisiert sind.³⁵ Dies entspricht aber nicht der herrschenden Lehre und geübten Praxis.

²⁹ Urteil des BGer vom 22. Januar 1988, in: ZBl 1990, E. 6a; BGE 118 I 46 E. 5b; Bendi (Anm. 27), S. 92; Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 254 f.; Pierre Tschannnen/Markus Müller/Markus Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Bern 2022, N 1306.

³⁰ Tschannnen/Müller/Kern (Anm. 29), N 1306; vgl. etwa Entscheid des Bundesrates vom 7. November 1990, VPB 55.27, E. 1.4.

³¹ Urteil des BGer vom 22. Januar 1988, in: ZBl 1990, S. 27 ff., E. 6a m.w.H.; Richli (Anm. 28), S. 63.

³² Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 255; Richli (Anm. 28), S. 63.

³³ Richli (Anm. 28), S. 63.

³⁴ Entscheid des Bundesrates vom 7. November 1990, VPB 55.27, E. 1.6; bestätigt in Entscheid des Bundesrates vom 5. April 2000, VPB 64.76.

³⁵ So Stauffer (Anm. 8), Art. 167 BV N 11 und 14.

2. Praxis der Bundesversammlung

a) *Ausführungen des Bundesrates zur gesetzlichen Grundlage für einmalige Subventionen zugunsten einer Landesausstellung*

- 13 Der Bundesrat führt in seinem Bericht zu den Rahmenbedingungen einer Landesausstellung aus, dass diese stetige Praxis der Bundesversammlung nicht mehr gelte. In der verwiesenen Ziffer 5 des Berichts («Vorbemerkungen») legt er dar, dass der Bund für sein Engagement zu Gunsten einer neuen Landesausstellung die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen hat und diese «entsprechender Bundesrats- und Parlamentsbeschlüsse» bedürfen.³⁶
- 14 Der Bericht erläutert die Anforderungen der Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen (EFD) vom 1. April 2003 ausführlich. Zur Begründung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage führt der Bericht in einer einzigen Fussnote folgendes aus: «Die in der Botschaft zur letzten Expo vertretene Auffassung, Einzelfall-Subventionen könnten allein gestützt auf einen Kreditbeschluss gewährt werden, lässt sich vor dem Hintergrund der seitherigen Rechtsentwicklung nicht mehr halten (vgl. Botschaft über einen Beitrag des Bundes an die Landesausstellung 2001, BBl 1996 III 337).» Die Aussage betreffend einer Rechtsentwicklung seit 2001 wird nicht belegt. Das ist deshalb auffällig, weil im Bericht, welcher einen Umfang von 40 Seiten aufweist, an 17 Stellen betont wird, dass Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Landesausstellung durch den Bund zu schaffen seien. Diese behauptete Rechtsentwicklung scheint für die Landesregierung offensichtlich zu sein, wonach sie nicht weiter zu belegen sei. Für das vorliegende Gutachten ist diese Rechtsfrage allerdings entscheidend und die blossе Behauptung, eine Rechtsentwicklung gehe in eine Richtung, genügt nicht.

³⁶ Bericht Rahmenbedingungen (Anm. 1), Ziff. 5.

b) *Bisherige Praxis der Bundesversammlung*

- 15 Im Gegenteil zeigt die Praxis der Bundesversammlung, dass sie regelmässig eine freie Ausgabenbewilligungskompetenz in Anspruch genommen hat. Das Parlament stützte sich dabei auf ungeschriebenes Verfassungsrecht oder Kompetenznormen in der Verfassung ab.³⁷ Die Lehre hat dies vereinzelt kritisiert.³⁸
- 16 Diese Praxis hat die Bundesversammlung auch bei Landesausstellungen und Jubiläumsanlässen angewendet. So bewilligte die Bundesversammlung eine Subvention für die Jubiläumsanlässe von 1991 gestützt auf die damals noch ungeschriebene Kompetenz zur Kulturpflege. Ein Bundesgesetz erachtete der Bundesrat hingegen als nicht erforderlich, da das Legalitätsprinzip in der Leistungsverwaltung dagegen spreche, «für in ihrer Art singuläre Beiträge, die nicht periodisch in verhältnismässig kurzen Abständen wiederkehren, eine gesetzliche Grundlage verlangen.» Ein Einzelfallgesetz für eine singuläre Subvention verstosse zudem gegen den Rechtssatzbegriff des Bundesrechts.³⁹
- 17 Im Fall der Expo.01/02 wiederholte der Bundesrat seine Argumentation zu den Subventionen der Jubiläumsanlässe von 1991 und erachtete auch hier die ungeschriebene Verfassungsgrundlage der Kulturpflege als genügende Grundlage.⁴⁰ Die Subvention ohne gesetzliche Grundlage zu bewilligen, sah der Bundesrat geradezu als alternativlos, da der betreffende Gegenstand nicht generell-abstrakt geregelt werden könne. Mit der Subvention würden zudem keine Grundrechte

³⁷ Vgl. die Übersicht bei Stauffer (Anm. 8), Art. 167 BV N 11 m.w.H.

³⁸ Stauffer (Anm. 8), Art. 167 BV N 11 mit Verweis auf Barbara Schaerer, Subventionen des Bundes zwischen Legalitätsprinzip und Finanzrecht, Diss. Bern, Chur/Zürich 1992, S. 157.

³⁹ Botschaft über einen Beitrag an die Grobplanung der Jubiläumsanlässe 1991 vom 29. August 1984, BBl 1984 II 1431, 1437. Mit dem Verweis auf den damaligen Art. 5 Abs. 2 GVG, SR 171.11.

⁴⁰ Botschaft über einen Beitrag des Bundes an die Landesausstellung 2001 vom 22. Mai 1996, BBl 1996 III 337, 374.

verletzt. Einmaligen Bundeshilfen, die aufgrund eines bestimmten Ereignisses, welches sich nicht in relativ kurzen Zeitabständen wiederholt und an einen bestimmten Personenkreis ausgerichtet werden, bedürfen keines Rechtssatzes. Es war für den Bundesrat widersinnig, ein Gesetz zu erlassen, dessen Inhalt sich in nichts von demjenigen eines einfachen Bundesbeschlusses über einen Kredit unterscheidet. Da es sich bei der Expo.01/02 um eine Ausstellung handelt, die nur alle 20 bis 40 Jahre stattfindet und offensichtlich die Grundrechte nicht verletzt, kann sie gemäss Bundesrat allein gestützt auf die verfassungsrechtliche Kompetenz begründet werden.⁴¹

- 18 Die Überlegungen in den beiden Botschaften des Bundesrates für die Anlässe von 1991 und für die Expo.01/02 sind grundsätzlicher Art und haben weiterhin vollumfänglich Gültigkeit. So schreibt auch das dem Geschäftsverkehrsgesetz nachfolgende Parlamentsgesetz⁴² in Art. 22 Abs. 2 weiterhin wie die Bundesverfassung (Art. 163 Abs. 1 BV) einen engen Rechtssatzbegriff vor. Diese Normen verbieten damit die Schaffung von Einzelfallgesetzen.⁴³ Das Parlamentsgesetz anerkennt aber die Problematik und ermöglicht in Art. 29 Abs. 2 den Beschluss über wichtige Einzelakte ohne gesetzliche Grundlage.
- 19 Die unsorgfältige Planung der Expo.01/02 führte zu zahlreichen Nachtragskrediten und zu einem immer intensiveren finanziellen Engagement des Bundes.⁴⁴ Das Gesamtengagement des Bundes machte

⁴¹ Botschaft Landesausstellung 2001 (Anm. 40), BBl 1996 III 375.

⁴² Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (ParlG), SR 171.10.

⁴³ Pierre Tschannen, Kommentar zu Art. 163 BV N 12, in: Bernhard Ehrenzeller/Patricia Egli/Peter Hettich/Peter Hongler/Benjamin Schindler/Stefan G. Schmid/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023.

⁴⁴ Vgl. dazu im Detail: Probleme bei der Vorbereitung und Organisation der Landesausstellung 2001 (Expo.01). Eine Aufarbeitung im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht. Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 27. März 2001 BBl 2001 2542.

schliesslich rund eine Milliarde Franken und damit rund das Siebenfache der 130 Millionen Franken aus, die ursprünglich als Total von Beiträgen und Defizitdeckung vorgesehen waren.⁴⁵

- 20 In der Folge fanden verschiedene nachträgliche Untersuchungen statt, so etwa die Sonderuntersuchung zur Landesausstellung im Drei-Seen-Land vom Mai 2005 durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Diese formulierte für künftige Landesausstellungen zwanzig Lehren, damit sich ein solches unplanmässiges Engagement des Bundes nicht wiederholen sollte.⁴⁶ Die Bundesversammlung überwies zudem am 20. Juni 2001 ein Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, wonach für Grossanlässe ein Rahmengesetz zu schaffen sei.⁴⁷

c) *Weisungen des EFD für die Durchführung von Grossanlässen*

- 21 Der Bundesrat wollte aber kein Gesetz vorschlagen, weil sich die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung von Botschafts- und Kreditvorlagen bereits heute im Subventions- und im Finanzhaushaltsgesetz und den zugehörigen Verordnungen finden. Anstelle eines Gesetzes erliess das eidgenössische Finanzdepartement die «Weisungen für die Durchführung von Grossanlässen (EFD) vom 1. April 2003».⁴⁸
- 22 In Ziff. 3 verlangen die Weisungen: «Die Durchführung eines Grossanlasses Dritter mit finanzieller Unterstützung des Bundes sowie eines besonderen Bundesanlasses gemäss Ziffer 2 bedarf einer gesetzlichen Grundlage (siehe Anhang).». Im Anhang wird die generelle Geltung des Legalitätsprinzips postuliert, wobei Ausnahmen möglich und restriktiv auszulegen seien. Für die konkreten Ausnahmen stützt

⁴⁵ Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), Expo.01/02: Auftrag mit unbeschränkter Haftung Sonderuntersuchung zur Landesausstellung im Drei-Seen-Land, Mai 2005, S. 19.

⁴⁶ Bericht EFK (Anm. 45), S. 99 ff.

⁴⁷ Postulat 01.3207 GPK-SR Unterstützung von Grossanlässen durch den Bund. Schaffung eines Rahmengesetzes vom 29. März 2001.

⁴⁸ Bundesrat, Medienmitteilung vom 12.2.2003, Durchführung von Grossanlässen: Weisung für die Bundesverwaltung.

sich die Weisung auf die Ziff. 6.3. der Botschaft des Bundesrates zur Expo.01/02 (Ziff. 6.3.):

- «es handelt sich um eine einmalige Finanzhilfe für einen bestimmten Kreis von Begünstigten und für ein bestimmtes Ereignis, welches sich in grossen zeitlichen Abständen, höchstens alle 20 Jahre wiederholen wird;
- der Bund übernimmt grundsätzlich keine Organisationsaufgaben;
- der Bund beteiligt sich grundsätzlich in keiner anderen Form; er ist nicht für die Durchführung des Anlasses verantwortlich, sondern beschränkt sich darauf zu kontrollieren, ob diese Finanzhilfe gemäss den gestellten Bedingungen und zweckmässig ausgeben wird;
- die Grundrechte (Art. 7 ff. BV) werden nicht verletzt.»

23 Eine Periodizität von mehr oder weniger als 20 Jahren soll damit über das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage entscheiden. Bei einer längeren Periode soll keine Ausnahme vom Gesetzmässigkeitsprinzip mehr möglich sein und bei einer kürzeren Periode soll eine Ausnahme möglich sein. Das widerspricht der bisherigen und stetigen Lehre und Praxis⁴⁹ und auch den Ausführungen des Bundesrats in der Botschaft von 1996. Je kürzer die Periode ist, in der eine Grossveranstaltung wiederholt wird, um so grösser wird das Bedürfnis für eine gesetzliche Grundlage, bis etwa zu einer jährlichen Wiederholung einer Subvention, die zwingend eine gesetzliche Grundlage verlangt. Hinzu kommt, dass für die Landesausstellungen seit 1914 Perioden von 25 und mehr Jahren zwischen den Landesausstellungen bestanden.⁵⁰ Bei dieser Formulierung muss es sich daher um ein Versehen handeln.

⁴⁹ Lienhard/Mächler/Zielniewicz (Anm. 10), S. 254 f. m.w.H., zumal es sich im Fall der Landesausstellung gar nicht um eine Anspruchssubvention handelt; Stauffer (Anm. 8), Art. 167 BV N 14.

⁵⁰ Landesausstellungen fanden statt: 1883 in Zürich, 1896 in Genf, 1914 in Bern, 1939 in Zürich (Landi), 1964 in Lausanne (EXPO), 2002 in Biel/Bienne, Neuchâtel, Yverdon-les-Bains und Murten (Expo.02).

Gemeint ist wohl, dass die Einzelereignisse in Abständen von mindestens 20 Jahren stattfinden, wie dies auch der Bundesrat regelmässig ausgeführt hat. Er ging von einer Wiederholung im Zeitraum von 20 bis 40 Jahren aus.⁵¹ Die Weisungen des EFD werden vom Bundesrat im Budgetentwurf jeweils als verbindlich anerkannt,⁵² wie das auch der Bericht vom 22. November 2023 zeigt. Das ändert allerdings nichts daran, dass das Kriterium der Periodizität falsch wiedergegeben wird, denn kürzere Perioden von regulär ausbezahlten Subventionen (z.B. etwa bis 20 Jahre) verlangen viel eher eine gesetzliche Grundlage als Subventionen, die nur alle 20 bis 40 Jahre anfallen und die damit den Charakter von Einzelereignissen haben.

3. Kulturförderungsgesetz als klare Grundlage für Subventionen zugunsten einer Landesausstellung

- 24 Seit der Totalrevision der Bundesverfassung ist die Kulturförderungskompetenz in Art. 69 BV ausdrücklich verankert worden. Mit der Norm wollte der Verfassungsgeber explizit Massnahmen der Leistungsverwaltung kompetenzrechtlich abstützen.⁵³ Gestützt auf diese Kompetenznorm hat der Bundesgesetzgeber sodann das Kulturförderungsgesetz (KFG) erlassen. Art. 16 Abs. 1 KFG sieht ausdrücklich vor, dass der Bund kulturelle Anlässe nicht nur fördern, sondern sogar selbst durchführen kann. Die Botschaft des Bundesrates erwähnt Anlässe wie die Expo.02 als Beispiel für einen Anlass, welcher unter dieser Bestimmung unterstützt werden könnte.⁵⁴ Auch in den Beratungen im Nationalrat wurde es als unbestritten bezeichnet, dass diese Bestimmung Grundlage zur Unterstützung einer Landesausstellung bilden soll.⁵⁵

⁵¹ Botschaft Landesausstellung 2001 (Anm. 40), BBl 1996 III 375.

⁵² Ausdrücklich bis zum Jahre 2013, Staatsrechnung, Bericht zur Bundesrechnung 2013, S. 49.

⁵³ Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 285 f.

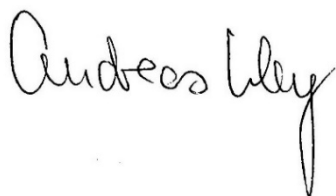
⁵⁴ Botschaft zum Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 8. Juni 2007, BBl 2007 4819, 4836.

⁵⁵ Votum Kathy Riklin, AB 2009 N 7 f.

- 25 Es ist damit unverständlich, dass der Bundesrat in seinem Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung das KFG noch nicht einmal erwähnt und im Gegenteil in Aussicht stellt, ein Rahmengesetz auszuarbeiten, welches Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Landesausstellungen bilden solle. Die Bundesversammlung hat eine solche Rechtsgrundlage bereits im Jahre 2009 erlassen, womit der Bundesrat der Bundesversammlung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 KFG sogleich einen entsprechenden Verpflichtungskredit unterbreiten kann.

III. Fazit und Beantwortung der Gutachtensfrage

- 26 Art. 16 Abs. 1 KFG stellt bereits die erforderliche gesetzliche Grundlage dar zur Unterstützung einer Landesausstellung. Neben dem Wortlaut war dies auch der klare Wille des historischen Gesetzgebers, wie er sich zweifelsfrei aus den Materialien ergibt. Die gesetzliche Grundlage für die Subvention erfüllt mit einem Bundesgesetz die Anforderungen der Normstufe und der Bestimmtheit, ist die Norm doch besonders klar und bestimmt formuliert. Ein Spezialgesetz und eine Verordnung, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht zu den Rahmenbedingungen einer Landesausstellung in Aussicht stellt, ist nicht erforderlich und würde im Gegenteil Gefahr laufen, mit Art. 16 Abs. 1 KFG in Widerspruch zu stehen.
- 27 Für das vorliegende Gutachten spielt die Frage, ob für eine neue Landesausstellung eine gesetzliche Grundlage überhaupt nötig ist, keine Rolle, denn mit Art. 16 Abs. 1 KFG existiert eine solche bereits. Es ist hier gleichwohl festzuhalten, dass nach lange geübter und noch immer gültiger Praxis von Bundesversammlung und Bundesgericht, keine derartige Grundlage nötig ist. Die Bundesversammlung hat für besonders wichtige Fälle den Art. 29 Abs. 2 ParlG geschaffen. Diese Norm spielt im vorliegenden Zusammenhang aber keine Rolle, weil die gesetzliche Grundlage für eine Landesausstellung offensichtlich gegeben ist.



Prof. Dr. Andreas Kley



Prof. Dr. Goran Seferovic

Taskforce Culture

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Kochergasse 9
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an: info.dsre@seco.admin.ch

Schweiz, 16. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Vorlage «Neues Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)» Stellung beziehen zu können. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Die Taskforce Culture ist ein sparten- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von über 100 Schweizer Kulturverbänden und -organisationen. Sie wurde während der Covid-19-Krise gegründet, um gemeinsame kulturpolitische Interventionen zu bündeln, und hat sich seither als zivilgesellschaftliche Stimme für die Anliegen der Kultur etabliert. Die Taskforce Culture versteht Kultur als systemrelevanten Bestandteil einer demokratischen, innovativen und widerstandsfähigen Gesellschaft.

Wir bedanken uns bestens für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und bitten Sie höflich um eine Eingangsbestätigung. Für detaillierte Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne unter taskforce@suisseculture.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Taskforce Culture –

*Nicole Beutler (Alliance Patrimoine), Stefan Breitenmoser (SMPA – Swiss Music Promoters Association), Diego Dahinden (PETZI – Verband Schweizer Musikclubs und Festivals), Ivette Djonova (ProCinema – Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih), Cécile Drexel (SONART – Musikschaffende Schweiz), Etrit Hasler (Suisseculture Sociale), Sibylle Heiniger (t. Theaterschaffen Schweiz), Regine Helbling (Visarte – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz), Salome Horber (Cinésuisse), Michel Kaeppli (Taskforce Culture), , Cornelia Mechler (A*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz), Alex Meszmer (Suisseculture), Rosmarie Quadranti (cultural), Jürg Ruchti (SSA – Société suisse des auteurs), Beat Santschi (SMV – Schweizerischer Musikerverband, die Schweizer Musiker*innengewerkschaft), Isabella Spirig (Danse Suisse – Berufsverband für Tanz) Roman Steiner (SBV – Schweizerischer Bühnenverband), Sebastian Steiner (Netzwerk Kulturerbe Schweiz), Myriam Stucki (VMS – Verband der Museen der Schweiz), Tom Wiederkehr (SMR – Schweizer Musikrat)*

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
<https://taskforceculture.ch>
taskforce@suisseculture.ch

Stellungnahme der Taskforce Culture

Vernehmlassung zum Neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Ja zum Gesetz über die Förderung von Landesausstellungen & Nein zum Finanzierungsverzicht des Bundesrates

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist dringend notwendig, ansonsten keine Landesausstellung durchgeführt werden kann.

Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **mindestens 50 Prozent** der anrechenbaren Kosten ...».

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details - diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.» Dieses Vorgehen droht bei den Expo-Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantiell alimentiert wurden, einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüssen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung bottom-up entstehen soll». Gerade auch vor diesem Hintergrund haben unsere drei Projektinitiativen – NEXPO, Svizra27 und X27 – ihre Konzepte konkretisiert, die Vorarbeiten ohne

Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem SECO getroffen.

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte.

Jede Generation hat Anrecht auf ihre Landi, denn die Landesausstellungen sind seit 1883 historische Wegmarken unserer «Willensnation». Kein anderes Land hat ein solches Modell entwickelt, um seine Einheit zu leben und den sozialen Zusammenhalt über alle Sprachregionen zu stärken. Gerade in Krisenzeiten wie der heutigen ist diese identitätsstiftende Funktion wichtig. Eine Landesausstellung fördert zudem den Dialog über die Zukunft der Schweiz und stärkt das positive Image der Schweiz im Ausland.

Wirtschaftlich gesehen ist eine Landesausstellung nicht einfach nur ein Kostenfaktor, sondern generiert auch einen erheblichen wirtschaftlichen Mehrwert. So hat die letzte Ausgabe, die Expo.02, einen Mehrwert von 2,5 Mrd generiert (Quelle: Universität Neuchâtel). Schweizer Hotellerie, Gastronomie, Detailhandel, Event- und Kulturbranche würden massgeblich von der Expo profitieren.

Diese Tradition der Expos hat Zukunft, wie eine repräsentative Umfrage vom Juli 2022 klar zeigt: 74 % der Bevölkerung befürwortet die Durchführung einer neuen Landesausstellung. Doch nicht nur die Bevölkerung will eine nächste Landi, die Unterstützung geht viel weiter: Vertretungen von mehreren Kantonen und zahlreichen Gemeinden, der Wirtschaft, der Schweizer Kultur und der Zivilgesellschaft unterstützen die Initiativen mit Begeisterung.

Eine nächste Ausgabe ist nur bei einer gemeinsamen Finanzierung von Bund, Kantonen, Städte und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft möglich.



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG)

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☒ Gesamtschweizerischer Verband
- ☐ Weitere interessierte Organisation
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson

Absenderin oder Absender (Institution, Privatperson):

Taskforce Culture

Kontaktperson (inkl. Koordinaten) für allfällige Rückfragen:

Michel Kaeppli, +41 43 322 07 30, taskforce@suisseculture.ch
--

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme spätestens bis zum 16. Oktober 2025 elektronisch an **info.dsre@seco.admin.ch**. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*

Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Vorlage?

☒ Ja ☐ Nein

Jede Generation hat Anrecht auf ihre Landi, denn die Landesausstellungen sind seit 1883 historische Wegmarken unserer «Willensnation». Kein anderes Land hat ein solches Modell entwickelt, um seine Einigkeit zu leben und den sozialen Zusammenhalt über alle Sprachregionen zu stärken. Gerade in Krisenzeiten wie der heutigen ist diese identitätsstiftende Funktion wichtig. Eine Landesausstellung fördert zudem den Dialog über die Zukunft der Schweiz und stärkt das positive Image der Schweiz im Ausland.

Wirtschaftlich gesehen ist eine Landesausstellung nicht einfach nur ein Kostenfaktor, sondern generiert auch einen erheblichen wirtschaftlichen Mehrwert. So hat die letzte Ausgabe, die Expo.02, einen Mehrwert von 2,5 Mrd generiert (Quelle: Universität Neuchâtel). Schweizer Hotellerie, Gastronomie, Detailhandel, Event- und Kulturbranche würden massgeblich von der Expo profitieren.

Diese Tradition der Expos hat Zukunft, wie eine repräsentative Umfrage vom Juli 2022 klar zeigt: 74 % der Bevölkerung befürwortet die Durchführung einer neuen Landesausstellung. Doch nicht nur die Bevölkerung will eine nächste Landi, die Unterstützung geht viel weiter: Vertretungen von mehreren Kantonen und zahlreichen Gemeinden, der Wirtschaft, der Schweizer Kultur und der Zivilgesellschaft unterstützen die Initiativen mit Begeisterung.

Eine nächste Ausgabe ist nur bei einer gemeinsamen Finanzierung von Bund, Kantonen, Städte und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft möglich.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe nachfolgendes Kapitel

4. Auswirkungen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Rechtliche Aspekte

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 1

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details - diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesaussstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesaussstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.» Dieses Vorgehen droht bei den Expo-Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substantiell alimentiert wurden, einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüßen die Durchführung einer nächsten Landesaussstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesaussstellung bottom-up entstehen soll». Gerade auch vor diesem Hintergrund haben unsere drei Projektinitiativen – NEXPO, Svizra27 und X27 – ihre Konzepte konkretisiert, die Vorarbeiten ohne

Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem SECO getroffen.

Art. 2

-

Art. 3

-

Art. 4

-

Art. 5

-

Art. 6

-

Art. 7

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte.

Art. 8

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist dringend notwendig, ansonsten keine Landesausstellung durchgeführt werden kann.

Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt **mindestens 50 Prozent** der anrechenbaren Kosten ...».

Art. 9

-

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.



STELLUNGNAHME VON t. THEATERSCHAFFEN SCHWEIZ

ZUR VERNEHMLASSUNG LAFG:

«JA ZUM GESETZ ÜBER DIE FÖRDERUNG VON LANDESAUSSTELLUNGEN & NEIN ZUM FINANZIERUNGSVERZICHT DES BUNDESRATES»

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen (LaFG) entspricht im Grundsatz den Vorgaben von National- und Ständerat. Die vom Parlament im März 2024 angenommene Motion «Landesausstellung» (23.3966) der WBK-S beauftragt den Bundesrat, «die Rahmenbedingungen für eine nächste Landesausstellung ab dem Durchführungsjahr 2030 festzulegen». Dazu gehört auch, dass Rahmenbedingungen für die Finanzierung geklärt werden.

Art. 8 Abs. 1: Finanzhilfe durch den Bund von mindestens 50 % notwendig

Das neue Gesetz stellt zu Beginn in Art 1 lit. b fest, dass der Bund für die Durchführung eines ausgewählten Projekts auch eine Finanzhilfe gewähren kann. Diese Regelung wird begrüsst. Die Finanzierung wird in Art. 8 Abs. 1 aber in untragbarer Weise relativiert, wenn die Finanzhilfe des Bundes «höchstens 30 Prozent» der anrechenbaren Kosten betragen soll. Eine hälftige Kostenbeteiligung wie bei früheren Landesausstellungen ist dringend notwendig, ansonsten keine Landesausstellung durchgeführt werden kann. Art. 8 Abs. 1 muss folglich dergestalt angepasst werden, dass es heisst: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt mindestens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ...».

Art 1 ff.: Vorlage definiert Mitfinanzierung in allen Details - diese muss folglich auch möglich sein

Das neue Bundesgesetz definiert in allen Details die Prämissen, unter denen die finanzielle Förderung geleistet werden kann. Dabei geht es von den notwendigen Gesuchsunterlagen (Art 4) bis hin zur Verordnung im Hinblick auf die Gewährung der Finanzhilfe (Art.3). Das ganze Gesetz ist auf die Mitfinanzierung ausgerichtet, wie auch auf Seite 7 der Erläuterungen zum LaFG festgehalten wird, dass bisher «Landesausstellungen nur zustande gekommen sind, wenn sich der Bund und/oder die Kantone sowie die Städte/Gemeinden an den Kosten beteiligt haben.»

Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat gleichzeitig mit der Eröffnung der Vernehmlassung bekannt gibt, dass er beschlossen habe, «auf eine bundesseitige finanzielle Unterstützung einer Landesausstellung in den 2030er-Jahren zu verzichten.».

Dieses Vorgehen droht bei den Expo-Initiativen, die jeweils von Städten und Gemeinden aller Landesteile, einzelnen Kantonen, aber auch von zahlreichen privatwirtschaftlichen Partnern substanziell alimentiert wurden, einen finanziellen Schaden in Millionenhöhe zu verursachen. Dabei war es der Bundesrat selbst, der mit seinen früheren Aussagen die Investitionen erst ausgelöst hat. So schreiben Bund und Kantone in ihrer massgebenden Positionierung vom 29. Juni 2022: «Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) begrüssen die Durchführung einer nächsten Landesausstellung». Zudem präzisiert er, dass «eine Landesausstellung

bottom-up entstehen soll». Gerade auch vor diesem Hintergrund haben unsere drei Projektinitiativen – NEXPO, Svizra27 und X27 – ihre Konzepte konkretisiert, die Vorarbeiten ohne Bundesgelder finanziert, Umfragen initiiert, Machbarkeitsstudien erarbeitet und weitgehende Vorbereitungen mit dem SECO getroffen.

Art. 7: Bundesversammlung muss über Verpflichtungskredit befinden können

Weiter wurde in diesem Positionspapier von Bundesrat und KdK schriftlich festgehalten, dass eine allfällige finanzielle Unterstützung durch den Bund und die Standortkantone durch die jeweiligen Parlamente zu bestimmen sei. Es wäre folglich an National- und Ständerat, zu gegebener Zeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe – und unter welchen Bedingungen – eine Bundesunterstützung gewährt wird. Der Entscheid des Bundesrates, auf eine Finanzierung zu verzichten, macht diese Kompetenzuteilung zugunsten der Bundesversammlung, wie sie auch in Art. 7 Abs. 3 des neuen Bundesgesetz über die Förderung von Landesausstellungen explizit festgehalten wird, zunichte. **Wir bitten Sie daher eindringlich, in Ihrer Vernehmlassungsantwort deutlich darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat darauf zurückkommen muss.**

Jede Generation hat Anrecht auf ihre Landi, denn die Landesausstellungen sind seit 1883 historische Wegmarken unserer «Willensnation». Kein anderes Land hat ein solches Modell entwickelt, um seine Einigkeit zu leben und den sozialen Zusammenhalt über alle Sprachregionen zu stärken. Gerade in Krisenzeiten wie der heutigen ist diese identitätsstiftende Funktion wichtig. Eine Landesausstellung fördert zudem den Dialog über die Zukunft der Schweiz und stärkt das positive Image der Schweiz im Ausland.

Wirtschaftlich gesehen ist eine Landeausstellung nicht einfach nur ein Kostenfaktor, sondern generiert auch einen erheblichen wirtschaftlichen Mehrwert. So hat die letzte Ausgabe, die Expo.02, einen Mehrwert von 2,5 Mrd generiert (Quelle: Universität Neuchâtel). Schweizer Hotellerie, Gastronomie, Detailhandel, Event- und Kulturbranche würden massgeblich von der Expo profitieren.

Diese Tradition der Expos hat Zukunft, wie eine repräsentative Umfrage vom Juli 2022 klar zeigt: 74 % der Bevölkerung befürwortet die Durchführung einer neuen Landesausstellung. Doch nicht nur die Bevölkerung will eine nächste Landi, die Unterstützung geht viel weiter: Vertretungen von mehreren Kantonen und zahlreichen Gemeinden, der Wirtschaft, der Schweizer Kultur und der Zivilgesellschaft unterstützen die Initiativen mit Begeisterung.

Eine nächste Ausgabe ist nur bei einer gemeinsamen Finanzierung von Bund, Kantonen, Städte und Gemeinden sowie der Privatwirtschaft möglich.

Chantal Hirschi
Geschäftsleitung
t. Theaterschaffen Schweiz





Ville de Lausanne

Municipalité

case postale 6904 – 1001 Lausanne

SECO	
23. Sep. 2025	
vorregistriert	
OAGSdm	

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche

M. Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Bundeshaus Ost
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
22. SEP. 25	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BVR	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

dossier traité par SMUN/PG
notre réf. A.1/2025/61 - rp
votre réf.

Lausanne, le 18 septembre 2025

Réponse à la consultation sur la nouvelle loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Ville de Lausanne fait partie des 10 villes fondatrices du projet d'exposition nationale NEXPO et se trouve directement concernée par la phase de consultation du projet de loi susmentionné. C'est pourquoi nous avons étudié attentivement votre projet de loi et vous transmettons notre réponse et le questionnaire de consultation en annexe.

La Ville de Lausanne soutient le projet de loi, à deux exceptions près. A nos yeux, une future exposition nationale ne pourra se faire et mériter cette appellation qu'avec un soutien financier fort de la Confédération, couvrant au minimum 50% du budget de la manifestation. La future loi doit également rendre contraignant ce soutien, dès lors qu'un projet aura reçu l'aval du jury et de la Conférence des gouvernements cantonaux.

Ce soutien financier, indispensable à la mise en place d'une exposition nationale ambitieuse, doit également déjà être garanti pour les projets envisagés lors des années 2030, sans quoi les différentes initiatives en cours sont compromises. Nous demandons dès lors au Conseil fédéral de revenir sur sa décision de ne pas cofinancer de projet au cours des années 2030, en raison de la situation financière actuelle.

En vous souhaitant bonne réception de ces lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod

f.l.i.



Le secrétaire
Simon Affolter

[Signature]

Annexe : ment.

Copies : Monika Litscher, directrice de l'Union des villes suisses
Christina Hanke, directrice de NEXPO



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Auteur de l'avis :

- ☐ Canton
- ☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- ☐ Association faîtière qui œuvre au niveau national
- ☒ Autre organisation intéressée
- ☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier

Expéditeur (institution, particulier) :

Ville de Lausanne, membre du projet Nexpo

Interlocuteur pour les questions complémentaires (coordonnées incl.) :

Patrick Genoud, Secrétariat municipal, patrick.genoud@lausanne.ch, 021 315 22 11

*Nous vous prions de nous envoyer votre avis d'ici au 16 octobre 2025, si possible sous format Word ou PDF afin de faciliter le dépouillement des résultats, à l'adresse **info.dsre@seco.admin.ch**.*



Remarques générales

Avez-vous des remarques générales concernant le projet mis en consultation ?

☒ oui ☐ non

La Ville de Lausanne (VdL) soutient le projet de loi, sous réserve des demandes de modifications détaillées ci-après.

Remarques spécifiques relatives aux différentes sections du rapport explicatif

Avez-vous des remarques spécifiques concernant les sections suivantes du rapport explicatif ?

1. Contexte

La VdL demande à la Confédération de revenir sur sa décision de renoncer à cofinancer une exposition nationale au cours des années 2030, en raison de la situation financière actuelle. Cette décision, si elle est maintenue, risque de condamner les projets d'exposition nationale en cours de développement. De plus, il est contradictoire que le Conseil fédéral annonce l'ouverture de la procédure de consultation en même temps qu'il décide que la Confédération ne soutiendrait pas financièrement une exposition nationale dans les années 2030. Pour rappel, le Conseil fédéral a lui-même encouragé le développement de ces initiatives, qu'il met en péril avec cette décision, qui n'a d'ailleurs pas été soumise au Parlement fédéral.

2. Présentation du projet

La VdL estime qu'un cofinancement de la Confédération plafonné à 30% est insuffisant. Le cofinancement fédéral doit être plafonné à 50%. La part restante revenant aux cantons et communes (25%) et aux recettes provenant de la billetterie et du sponsoring (25%).

3. Commentaire des dispositions

Cf. partie suivante

4. Conséquences

Cliquez ici pour saisir du texte.

5. Aspects juridiques

Cliquez ici pour saisir du texte.

Remarques concernant des articles spécifiques

Avez-vous des remarques concernant les dispositions spécifiques suivantes (texte du projet de loi ou commentaires correspondants) ?

Art. 1

Le soutien financier de la Confédération devrait être contraignant du moment qu'un projet d'exposition nationale respecterait les objectifs de la future loi et aurait reçu l'aval du jury et de la Conférence des gouvernements cantonaux.

Art. 2

-

Art. 3

-

Art. 4

-

Art. 5

-

Art. 6

-

Art. 7

Si le service compétent dans son analyse préliminaire, puis le jury et la Conférence des gouvernements cantonaux estiment qu'un projet d'exposition nationale remplit toutes les conditions définies par la loi et l'ordonnance, le Conseil fédéral ne devrait pas pouvoir refuser de soutenir financièrement le projet lauréat. A ce stade de la procédure, il ne devrait plus pouvoir se dérober à ses responsabilités et son aide financière devrait être automatique.

Art. 8

L'aide financière de la Confédération doit se monter à 50% du budget de la future exposition nationale, celle des cantons et communes concernées à 25%, le reste du budget provenant des recettes de billetterie et de sponsoring.

Art. 9

-

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Merci de votre retour.

Envoi par mail

SECO

info.dsre@seco.admin.ch

jacqueline.hofer@seco.admin.ch

Sion, le 29 septembre 2025

PV/pyd

Consultation relative à la loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Madame, Monsieur,

En qualité de ville membre associée au projet d'exposition nationale Nexpo, nous vous faisons parvenir ci-après la position du conseil municipal de Sion au sujet de la consultation relative à la loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN).

Nous souhaitons en préambule saluer la décision du Conseil fédéral de soutenir l'organisation d'une exposition nationale dans le futur. La Ville de Sion a fait du « Vivre ensemble » un axe fort de son programme de développement. Dialogue intergénérationnel, mixité, identité, cohésion sociale sont des thèmes qui nous sont chers. Organiser une exposition nationale permet d'atteindre les mêmes objectifs à l'échelle de notre pays en y ajoutant une image positive auprès de la population suisse et de générer d'importantes retombées touristiques et économiques. Tout comme de nombreuses communes, plusieurs cantons ainsi que les milieux économiques et culturels, nous soutenons pleinement le projet de loi.

Cela étant, la décision du conseil fédéral de ne pas cofinancer une exposition nationale, communiquée quasiment simultanément à l'ouverture de la consultation, nous interpelle particulièrement et nous paraît contradictoire avec le projet de loi. Nous estimons en effet qu'un engagement fort des pouvoirs publics est indispensable pour garantir le succès d'une telle initiative.

Dans ce sens, nous appelons la Confédération à participer à hauteur d'au moins 50% des coûts d'organisation d'une future exposition nationale. Vous trouverez notre position complète dans le questionnaire annexé à la présente.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleurs messages.

Philippe Varone

Président

Frédéric Delessert

Secrétaire municipal

Copies :

- Monsieur le Conseiller d'Etat Mathias Reynard, Président du gouvernement valaisan.
- Madame Christina Hanke, directrice de Nexpo.



Questionnaire relatif au projet mis en consultation

Loi fédérale sur le soutien aux expositions nationales (LSEN)

Auteur de l'avis :

- ☐ Canton
- ☐ Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- ☐ Association faîtière qui œuvre au niveau national
- ☒ Autre organisation intéressée
- ☐ Organisation pas officiellement invitée à s'exprimer / particulier

Expéditeur (institution, particulier) :

Ville de Sion

Interlocuteur pour les questions complémentaires (coordonnées incl.) :

Pierre-Yves Debons, chef de service économie et énergie, py.debons@sion.ch, 027 324 11 22

Nous vous prions de nous envoyer votre avis d'ici au 16 octobre 2025, si possible sous format Word ou PDF afin de faciliter le dépouillement des résultats, à l'adresse info.dsre@seco.admin.ch.



Remarques générales

Avez-vous des remarques générales concernant le projet mis en consultation ?

☐ oui ☒ non

-

Remarques spécifiques relatives aux différentes sections du rapport explicatif

Avez-vous des remarques spécifiques concernant les sections suivantes du rapport explicatif ?

1. Contexte

-

2. Présentation du projet

-

3. Commentaire des dispositions

Cf. partie suivante

4. Conséquences

-

5. Aspects juridiques

-

Remarques concernant des articles spécifiques

Avez-vous des remarques concernant les dispositions spécifiques suivantes (texte du projet de loi ou commentaires correspondants) ?

Art. 1

-

Art. 2

-

Art. 3

--

Art. 4

-

Art. 5

-

Art. 6

-

Art. 7

-

Art. 8

Proposition de modification de l'al. 1 comme suit :

L'aide financière de la Confédération se monte au moins à 50% des coûts imputables...

Art. 9

-

Art. 10

-

Art. 11

-

Art. 12

-

Art. 13

-

Merci de votre retour.